

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1896

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 19. Januar 1896.) 1. Stück.

Inhalt:

- N^o 1. Patent, betreffend einen allgemeinen Gnadenerlaß zum 18. Januar 1896.
 N^o 2. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Januar 1896, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1895, betreffend Bestimmung der Festtage für die Sonntagsruhe.

N^o 1.

Patent, betreffend einen allgemeinen Gnadenerlaß zum 18. Januar 1896.
 Oldenburg, den 18. Januar 1896.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c., thun kund hiemit, daß Wir Uns bei der heutigen 25ten Wiederkehr des Tages, an welchem das Deutsche Reich neu errichtet wurde, zu einem allgemeinen Gnadenakte bewogen gefunden haben, indem Wir allen denjenigen Personen, gegen welche bis zum heutigen Tage (einschließlich) durch Urtheil oder Strafbefehl eines Oldenburgischen Gerichts wegen Uebertretungen auf Haft oder Geldstrafe oder wegen Vergehen auf Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Wochen oder auf Geldstrafen von nicht mehr als 150 *M.* rechtskräftig erkannt worden ist, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und die noch rückständigen Kosten in Gnaden erlassen.

Haftstrafen werden von dieser Gnadenerweisung ausgeschlossen, falls zugleich auf Verweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist.

Ist in einer Entscheidung die Verurtheilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen ausgesprochen, so greift diese Gnadenerweisung nur insofern Platz, als die Strafe insgesamt das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

Dieser Gnadenerlaß findet auch Anwendung auf die von dem Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstenthums Lübeck sowie von dem Königlich Preussischen Landgericht Saarbrücken in denjenigen Sachen erkannten Strafen, in denen uns das Begnadigungsrecht zusteht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. Januar 1896.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Meyer.

N^o. 2.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1895, betreffend Bestimmung der Festtage für die Sonntagsruhe.
Oldenburg, 1896 Januar 18.

In Ergänzung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1895, betreffend Bestimmung der Festtage für die Sonntagsruhe im Herzogthum Oldenburg — Gesetzblatt Band XXX Seite 653 — wird mit Höchster Genehmigung auf Grund des §. 105 a Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, hierdurch

der Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntage — Buß- und Betttag, Mariä-Opferung — als weiterer Festtag für das Herzogthum Oldenburg bestimmt.

Oldenburg, 1896 Januar 18.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Janßen.

Mukenbecher.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 4. Februar 1896.) 2. Stück.

Inhalt:

- N^o. 3. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Februar 1896, betreffend einstweilige Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten.

N^o. 3.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend einstweilige Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten.
Oldenburg, 1896 Februar 3.

Nachdem es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin Elisabeth Pauline Alexandrine von Oldenburg, geborene Prinzessin von Sachsen-Altenburg, Herzogin zu Sachsen, gestern Abend um 9³/₄ Uhr nach schweren Leiden aus diesem Leben abzuuberufen, so wird in Uebereinstimmung mit den dadurch hervorgerufenen Empfindungen allgemeiner Trauer und innigster Theilnahme an dem schweren Verlust, durch welchen nach Gottes Rathschluß Seine Königliche Hoheit der Großherzog, das Großherzogliche Haus und das Land betroffen worden sind, im Höchsten Auftrage hierdurch bestimmt,

daß alle öffentlichen Lustbarkeiten bis zum Tage nach den
Beisetzungsfeierlichkeiten eingestellt werden sollen.

Oldenburg, 1896 Februar 3.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanjen.

Muzenbecher.

Belanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Februar
1896, betreffend einjährige Einstellung der öffentlichen
Lustbarkeiten.

Belanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung
Belanntmachung vom 2. Februar 1896, betreffend Einstellung
der öffentlichen Lustbarkeiten.
Belanntmachung des Staatsministeriums, betreffend einjährige Ein-
stellung der öffentlichen Lustbarkeiten.
Oldenburg, den 3. Februar 1896.
Der Staatsminister im Innern, v. Muzenbecher.

Muzenbecher



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 11. März 1896.) 3. Stück.

Inhalt:

- N^o 4. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. März 1896, betreffend die Benutzung der Raje in Kleinenfiel.
- N^o 5. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. März 1896, betreffend Aenderung der Bestimmungen wegen der Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.
- N^o 6. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. März 1896, betreffend Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein.

N^o 4.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Benutzung der Raje in Kleinenfiel.
Oldenburg, 1896 März 3.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium die nachfolgenden Bestimmungen über die Benutzung der staatlichen Raje zu Kleinenfiel:

§. 1.

Alle an der staatlichen Raje zu Kleinenfiel anlegenden Schiffe sind den über die Benutzung der Raje getroffenen

Bestimmungen und der Aufsicht des Aufsehers der Raje unterworfen. Die Führer und Mannschaften der obigen Schiffe sind verpflichtet, den ihnen in dieser Beziehung vom Aufseher zugehenden Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2.

An der staatlichen Raje dürfen, abgesehen von dem Fährboot, Schiffe nur dann anlegen, wenn ihnen dies im einzelnen Falle von dem Aufseher gestattet wird.

§. 3.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 4.

Beschwerden über Anordnungen des Hafenmeisters sind bei dem Amte Butjadingen anzubringen, welches darüber unter Vorbehalt der Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, entscheidet.

Oldenburg, 1896 März 3.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Tappenbeck.

N^o. 5.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Bestimmungen wegen der Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.
Oldenburg, den 4. März 1896.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Februar d. J. beschlossen:

1. An Stelle der in den Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg, Band 28 Seite 960 ffg.) unter Ziffer 2 A a bb für das zur Viehfütterung bestimmte Salz aus Steinsalz als Denaturierungsmittel vorgeschriebenen $\frac{3}{8}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ Prozent Wermuthpulver sind anzuwenden $\frac{1}{4}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ Prozent Wermuthpulver.
2. Der erste Absatz in Ziffer 9 der gedachten Bestimmungen erhält folgenden Zusatz:
„Bei Herstellung von Gewerbebestellsalz kann auch Steinsalz von einer Körnung bis zu Graupengröße zugelassen werden“.

Oldenburg, 1896 März 4.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.



N^o. 6.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein.

Oldenburg, 1896 März 5.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. Februar d. J. den folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die anliegenden Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein werden mit der Maßgabe genehmigt, daß sie am 1. April 1896 in Kraft treten.
2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bereits mit denaturirtem Branntwein handeln und diesen Handel fortsetzen wollen, haben die in Ziffer 2 der Anlage vorgeschriebenen Anzeigen bis zum 20. März 1896 einzureichen.

Oldenburg, 1896 März 5.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein.

Auf Grund der §§. 1 und 43e. des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 16. Juni 1895 wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet §. 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.
2. Wer mit denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zustän-

digen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ueber die erfolgte Anmeldung ertheilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.

3. Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

4. Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in seinem Verkauflocal an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

- a) denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;
- b) aus denaturirtem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

5. Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann seitens der Steuerbehörde untersagt werden, wenn Thatfachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Directivbehörde und die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Von jeder Untersagung ist der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen.

6. Die Beamten der Zoll- und Steuer- sowie der Polizeiverwaltung sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturirter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, den daselbst

feilgehaltenen oder verkauften, denaturirten oder undenaturirten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbcheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Die weitergehenden Befugnisse, welche der Steuerverwaltung im §. 15 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken eingeräumt sind, werden hiervon nicht berührt.

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 29. April 1896.) 4. Stück.

Inhalt:

- N^o 7. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1896, betreffend das revidirte Geschäfts-Regulativ für die Ersparungscasse.

N^o 7.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das revidirte Geschäfts-Regulativ für die Ersparungscasse.

Oldenburg, 1896 April 4.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 4 des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungscasse, bringt das Staatsministerium das nachstehende, mit Höchster Genehmigung festgestellte revidirte Geschäfts-Regulativ der Ersparungscasse zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, 1896 April 4.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanjen.

Muzenbecher.

1

Revidirtes Geschäfts-Regulativ

der

Erparungscasse.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Geschäfte der Erparungscasse werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. April 1865 und dieses Geschäfts-Regulativs von der Direction der Erparungscasse mit Hülfe des Verwalters und der Cassegehülfen (casseführender Buchhalter, Controlleur etc.) ausgeführt.

§. 2. Die Direction besteht aus einem vortragenden Rathe im Staatsministerium und einem practischen Juristen, der zugleich die Funktionen eines Rechtsconsulenten der Erparungscasse wahrnimmt.

Die Direction leitet den ganzen Geschäftsbetrieb und sorgt für die sichere Anlegung der einkommenden Gelder; sie controllirt die Cassen- und Rechnungsführung, sowie die sonstige Geschäftsführung des Verwalters und der Cassegehülfen, und hält die Documente, Werthpapiere und Baarbestände der Casse, die letzteren soweit sie nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erforderlich sind und deshalb im gemeinschaftlichen Gewahrsam des Verwalters und des casseführenden Buchhalters bleiben müssen, unter ihrem Mitverschluß. Die Geschäfte der Direction werden von den beiden Mitgliedern derselben regelmäßig gemeinschaftlich wahrgenommen; namentlich liegt aber dem ersten Mitgliede der Direction die Ueberwachung der Geschäftsführung des Verwalters und der Cassegehülfen, sowie der Mitverschluß der Documente, Werthpapiere und event. der Baarbestände §. 20 ob, während das zweite Mitglied der Direction vorzugsweise alle zweifelhaften Rechtsfragen zu begutachten und, soweit nöthig, die rechtlichen Geschäfte der Erparungscasse, gerichtliche wie außergerichtliche, wahrzunehmen und

insbesondere auch die aufgenommenen Urkunden rücksichtlich ihrer rechtlichen Gültigkeit zu prüfen hat.

Darlehen gegen Wechsel (§. 13 Ziffer 3 und 4) können von dem ersten Mitgliede der Direction nach eingezogenem Gutachten des Verwalters allein bewilligt werden.

Alle Erlasse, Urkunden u., welche von der Direction ausgehen, werden von einem Mitgliede der Direction unterzeichnet und von dem Verwalter gegengezeichnet.

§. 3. Dem Verwalter liegt die nächste Aufsicht über die gesammte Geschäftsführung der Cassengehülfsen ob.

Er nimmt die Anträge auf Darlehen aus der Ersparungscasse entgegen und bereitet sie, soweit nöthig, für die Entscheidung der Direction vor; er controllirt die Ausloosung von Staats- und anderen Papieren, sowie etwaige Kündigungen, ebenso die Veränderungen in den Eigenthums- und Besitzverhältnissen der Schuldner und beschafft die erforderlich werdenden Ausgaben in Convocationen, Concursen und Zwangsversteigerungen, oder beantragt deren Beschaffung durch den Rechtsconsulenten.

Die gedachte Controlle kann durch schriftliche Verfügung der Direction ganz oder theilweise dem Buchhalter übertragen werden.

§. 4. Der Verwalter wird auf gewissenhafte Befolgung der bestehenden, bezw. ihm zu ertheilenden Vorschriften und Instructionen eidlich verpflichtet und hat eine durch Niederlegung von Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder des Oldenburgischen Staats oder von Oldenburgischen Communalpapieren zu leistende Caution von 10—15 000 *M.* zu bestellen.

§. 5. Der Buchhalter besorgt die gesammten Erhebungen und die Auszahlungen, soweit sie nicht von dem Einnahme- oder Ausgabe-Cassirer im Einlagengeschäfte wahrgenommen werden, unter Aufsicht des Verwalters, die Abrechnung mit den gedachten beiden Cassirern, sowie die

Rechnungslegung. Er hat für die erforderliche Buchführung bezw. die Ueberwachung der Ausführung der Buchungen zu sorgen, auch, soweit damit nicht ein Anderer beauftragt wird, die Registratur in Ordnung zu halten. Soweit ihm Seitens der Direction gemäß §. 3 die Controlle der Ausloosungen und Kündigungen, sowie diejenige der in Convocationen, Concursen und Zwangsversteigerungen zu machenden Angaben übertragen wird, hat er dieselbe unter seiner Verantwortlichkeit wahrzunehmen.

Er ist zur Erhebung und gerichtlichen Beiforderung der Zinsen für Darlehen und derjenigen Capitalabträge, die in den Schuldurkunden im Voraus und für bestimmte Verfallzeiten festgesetzt sind, ohne besondere schriftliche Autorisation der Direction ermächtigt.

Der Buchhalter hat eine durch Niederlegung von Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder des Oldenburgischen Staats oder von Oldenburgischen Communalpapieren zu leistende Caution von 6—10 000 *M.* zu bestellen.

§. 6. Die übrigen Cassegehülften besorgen unter der nächsten Aufsicht und Leitung des Verwalters und nach der näheren Anweisung ihrer Instruction alle vorkommenden Rechnungs- und Copialarbeiten, namentlich die Entgegennahme, Eintragung, Auszahlung, Buchung und Controlle aller Einlagen und Rückforderungen, soweit diese Arbeiten nicht im Vorstehenden dem Verwalter oder dem Buchhalter übertragen sind, oder ihnen Seitens der Direction übertragen werden. Die Cassegehülften, einschließlich des Buchhalters, werden auf gewissenhafte Befolgung der ihnen zu ertheilenden Instruction eidlich verpflichtet und es haben die Ersteren eine durch Niederlegung von Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder des Oldenburgischen Staats oder von Oldenburgischen Communalpapieren zu leistende Caution von je 3000 *M.* zu bestellen.

II. Einlagen und Rückzahlungen.

§. 7. Das Bureau der Ersparungscasse ist mit Ausnahme der letzten 2—3 Wochen im December an allen Werktagen des Vormittags von 10—1 Uhr für die Annahme von Einlagen und die Auszahlung von Rückforderungen geöffnet.

§. 8. Die Einlagen werden von dem mit der Erhebung beauftragten Gehülften entgegengenommen, von ihm in das Einlegebuch, sowie in das von ihm zu führende Einnahme-Journal eingetragen und sodann von dem mit der Controlle beauftragten Gehülften unter Beidrückung des Cassesiegels bescheinigt, sowie notirt und demnächst auf dem Conto des Einlegers gebucht.

Das Einnahme-Journal und die Einnahme-Controlle sind täglich abzuschließen und zu vergleichen.

Den sich ergebenden Betrag der Einnahme des Tages hat der Einnahmegehülfe täglich an den Buchhalter abzuliefern; der Monatsbetrag ist in einem von der Controlle einzureichenden, von dem Buchhalter seiner Rechnungsablage anzulegenden Atteste zu constatiren.

§. 9. Die Rückforderungen werden von dem mit der Auszahlung beauftragten Cassegehülften in das Einlegebuch, nach Vergleichung desselben mit dem Conto des Einlegers im Creditorenbuch, eingetragen und in sein Ausgabe-Journal notirt, und nachdem sie von dem im §. 8 genannten Controlleur unter Beidrückung des Cassesiegels bescheinigt sowie notirt sind, ausbezahlt, und demnächst von dem genannten Controlleur auf dem Conto des Einlegers abgeschrieben.

Das Ausgabe-Journal und die Ausgabe-Controlle sind täglich abzuschließen und zu vergleichen.

Der Gehülfe erhält die zur Bestreitung der täglichen Rückzahlungen erforderlichen Gelder auf Grund der von der Controlle über das Erforderniß ausgestellten Bescheinigungen resp. mündlich gegebenen Erklärungen in den benö-

thigten Summen, in der Regel zur Zeit nicht über 6000 *M.*, von dem Buchhalter gegen Quittung behändigt und rechnet am Schlusse jedes Monats auf Grund des von der Controlle einzureichenden, von dem Buchhalter seiner Rechnungsablage anzulegenden Attestes über den Betrag der beschafften Zahlungen mit dem Buchhalter ab.

Die abbezahlten Einlegebücher werden zurückbehalten und demnächst nach geschehener Vergleichung mit den einzelnen Contis im Creditorenbuche auf Anordnung der Direction vernichtet.

§. 10. Alle Briefe, womit Einlagen eingesandt oder Rückzahlungen gefordert werden, sind unter Anschluß der Einlegebücher und Gelder in der Regel an demselben Tage zu beantworten.

III. Zinsberechnung.

§. 11. Die Zinsen werden für jede im Laufe eines Jahres gemachte Einlage bis zum nächsten 31. December besonders, und von da an für den Gesamtbetrag der Einlagen berechnet.

§. 12. Das an jedem 31. December sich ergebende Guthaben an aufgelaufenen Zinsen tritt sofort dem zu verzinsenden Einlagecapital hinzu.

IV. Darleihen.

§. 13. Die Ersparungs-Casse verleiht die bei ihr eingelegten Gelder:

1. gegen sichere Hypothek auf Grundstücke,
2. auf Schuldverschreibung ohne hypothekarische Sicherheit an inländische Commünen,
3. gegen Wechsel mit Bürgschaftsbestellung,
4. gegen Wechsel mit Verpfändung und event. Cession von Werthpapieren und Documenten.

Auch können die eingelegten Gelder soweit sie auf die unter 1—4 angegebene Art nicht unterzubringen sind oder aus irgend einem Grunde flüssig behalten werden müssen,

5. bei einem vom Staatsministerium als solide anerkannten Bankgeschäft deponirt und
6. in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs, Deutscher Bundesstaaten oder Deutscher Communalverbände oder solchen anderen Werthpapieren angelegt werden, die von dem Staatsministerium als zum Ankauf geeignet erklärt sind.

§. 14. Bei hypothekarischen Darlehen sind die Eigenthumsverhältnisse, etwaige Abfindungs-Ansprüche, sowie etwaige Beschränkungen des Eigenthums, Reallasten u. möglichst zu erforschen und die Belastungen mit Vorhypotheken u. durch Extracte aus den Grundbüchern festzustellen.

Bei denselben ist stets eine halbjährige Kündigungs-befugniß auszubedingen und in der Regel daran festzuhalten, daß die darzuleihende Summe

bei Gebäuden in Städten I. Classe bei guter Lage die ersten $\frac{2}{3}$ der Summe, zu welcher sie bei der Brandcasse versichert sind; bei anderen städtischen Gebäuden die Hälfte dieser Summe; bei liegenden Gründen das $2\frac{1}{2}$ fache des Katastral-Neinertrages nach Abzug jedoch der Genossenschaftslasten nicht übersteigt.

Statt des letzteren kann auch der Erwerbspreis als Anhalt dienen.

In allen Fällen der Beleihung von Grundstücken ist auf den etwa bekannten Kaufpreis dann immer Rücksicht zu nehmen, wenn derselbe die genannten Schätzungen nicht erreicht.

Bei im Auslande belegenen Grundstücken muß eine Versicherung der Hypothek bei einer soliden Hypothekenversicherungsgesellschaft hinzukommen.

§. 15. Darlehen an Commünen können nur gezahlt werden, wenn die gesetzlich erforderliche Genehmigung der betreffenden Oberbehörde nachgewiesen, auch eine halbjährige Ründbarkeit der Forderung von der Commüne zugestanden ist.

§. 16. Bei Darlehen gegen Wechsel mit Bürgschaftsbestellung muß, der Regel nach, eine dritte Unterschrift einer bekannten solvenden Person oder Firma verlangt werden und darf die Rückzahlungsfrist in der Regel nicht 3, niemals aber 6 Monate überschreiten.

§. 17. Darlehen gegen Wechsel mit Verpfändung und Cessionen von — nicht au porteur lautenden — Werthpapieren dürfen nicht auf längere Zeit, als 1 Jahr, und, sofern die Sicherheit hauptsächlich im Pfande gesucht werden muß, niemals zu einem höheren Betrage als 10% unter dem laufenden Course der Papiere gegeben werden.

V. Aufnahme und Aufbewahrung der Urkunden und der Baarbestände.

§. 18. Die Urkunden für die Ersparungs-Casse über hypothekarische Darlehen und Darlehen an Commünen sind in öffentlich glaubhafter Form, event. vor den Amtsgerichten nöthigenfalls im Beisein des Rechtsconsulenten aufzunehmen und nach geschehener Aufnahme und vor ihrer Deposition von der Direction zu prüfen.

§. 19. Die Ausstellung der Wechsel erfolgt nach einem nach Maaßgabe der Bestimmungen der Wechselordnung aufgestellten Formulare.

§. 20. Sämmtliche Schuldurkunden der Ersparungs-Casse, desgleichen die Coupons und Talons der Werthpapiere, sowie die vorhandenen, zum laufenden Geschäftsbetriebe nicht erforderlichen Baarbestände, soweit für letztere solches von der Direction angeordnet wird, sind in 2 Controllebüchern, von denen das eine von der Direction, das andere von dem Verwalter aufbewahrt wird, zu verzeichnen und

in dem feuerfesten Schrank der Ersparungs-Casse zu deponiren.

Die Verabfolgung fälliger Urkunden u. geschieht gegen die von dem Verwalter in den Controllebüchern zu ertheilende Empfangsbescheinigung.

Im Uebrigen sind die Baarbestände — die alleinigen Cassen des Buchhalters und der Cassirer ausgenommen — von dem Verwalter und dem Buchhalter im gemeinschaftlichen Verschluß zu halten und zwar nach näherer Instruction Seitens der Direction.

VI. Buch- und Rechnungsführung.

§. 21. Die Buch- und Rechnungsführung erfolgt nach den allgemeinen Regeln der doppelten Buchführung.

§. 22. Es werden folgende Bücher geführt:

1. das Hauptcassbuch,
2. ein Journal,
3. ein Hauptbuch der Ersparungscasse,
4. ein Cassbuch über die gemachten Einlagen,
5. ein Cassbuch über die beschafften Rückzahlungen und Zinsenzahlungen von Einlagen,
6. die Controlle zu Nr. 4.,
7. die Controlle zu Nr. 5.,
8. ein Debitorenbuch,
9. ein Creditorenbuch.

§. 23. Die §. 22 unter 1—7 incl. aufgeführten Bücher sind je für 1 Jahr anzulegen und monatlich abzuschließen.

§. 24. Am Anfange eines jeden Monats stellt der Buchhalter eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des verfloffenen Monats auf, die von der Direction dem Staatsministerium, Departement des Innern, zur Einsicht und Revision vorgelegt wird.

§. 25. Am Schlusse jedes Jahres ist ein Rechnungsschluß aufzustellen, der sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Casse im abgelaufenen Jahre ausweist und eine

Abchrift des Gewinn- und Verlustconto's, sowie des Bilanzconto's des Hauptbuchs enthält.

§. 26. Eine Ausfertigung des Rechnungsschlusses, mit den erforderlichen Nachweisen über Einnahmen und Ausgaben belegt und begleitet von dem Journal und Hauptbuche für das abgelaufene Rechnungsjahr ist gegen den 1. März jeden Jahres berichtlich dem Staatsministerium, Departement des Innern, vorzulegen, welches denselben einer Revision unterziehen und dabei die Richtigkeit der in Ausgabe gestellten Capitalbelegungen sowie auch das Vorhandensein der im Bilanzconto und dessen Anlagen speciell aufzuführenden am 31. December unabgetragen gebliebenen Documente durch Vergleichung mit dem von der Direction geführten Controllebuche ermitteln und constatiren läßt.

§. 27. Die von dem Staatsministerium, Departement des Innern, über die geschehene Revision und Decision auszustellende Bescheinigung wird der Direction mitgetheilt und von dieser durch den Verwalter dem Buchhalter als Decharge wegen der abgelegten und als Grundlage für die nächstjährige Rechnung zugefertigt.

§. 28. Die Direction der Ersparungscasse hat eine Veröffentlichung des Rechnungsschlusses durch die Oldenburgischen Anzeigen zu veranlassen, sobald dessen Richtigkeit durch die Revision ermittelt und festgestellt ist.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 29. April 1896.) 5. Stück.

Inhalt:

- N*o 8. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. April 1896, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.
- N*o 9. Verordnung vom 23. April 1896, betreffend Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Zetel und Neuenburg.
- N*o 10. Verordnung vom 27. April 1896, betreffend außerordentliche Berufung des XXV. Landtags.

*N*o 8.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Oldenburg, 1896 April 13.

Ziffer 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. September 1885, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben wird dahin abgeändert, daß das Steueramt Delmenhorst mit dem Verkaufe der Reichsstempelmarken und

der gestempelten Formulare zu Schlußnoten im Einzelwerthe bis zu 5 *M.* einschließlich beauftragt ist.

Oldenburg, 1896 April 13.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Meyer.

N^o. 9.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Zetel und Neuenburg.

Oldenburg, 1896 April 23.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *rc. rc.*,

verordnen auf Grund des Artikels 3 §. 4 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 mit Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden nachstehende Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Zetel und Neuenburg:

Nachdem die Rübendiekenbäke — auch Mühlenbäke genannt — in der Strecke zwischen der Staatschauffee Neuenburg-Zetel und der Amtschauffee Bockhorn-Zetel zum Theil begradigt ist, wird die Grenze zwischen den Gemeinden Zetel

und Neuenburg durch die Mitte des neuen Bettes der gedachten Bäfte gebildet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. April 1896.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Mußenbecher.

N^o. 10.

Berordnung, betreffend außerordentliche Berufung des XXV. Landtags.

Oldenburg, 1896 April 27.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

thun kund hiemit:

Der Landtag des Großherzogthums wird auf den 5. Mai d. J. außerordentlich berufen.

Die Verhandlungen des Landtages werden im Landtagsgebäude stattfinden und an dem gedachten Tage Vormittags 11 Uhr beginnen.

Die Dauer desselben bestimmen Wir auf neun Tage bis zum 13. Mai d. J. einschließlich.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. April 1896.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Tappenbeck.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 13. Mai 1896.) 6. Stück.

Inhalt:

- N^o. 11. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Mai 1896, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 9. October 1868 wegen der Stempelgebühren.

N^o. 11.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 9. October 1868 wegen der Stempelgebühren.
Oldenburg, 1896 Mai 4.

Im Höchsten Auftrage wird zur Ausführung des Gesetzes vom 9. October 1868 wegen der Stempelgebühren bekannt gemacht, daß außer den Stempelmarken mit den in der Ministerialbekanntmachung vom 12. October 1868 angegebenen Werthbeträgen fernere Markensorten zu 10, 18, 60 und 120 *M.* zur Ausgabe gelangen, deren nähere Beschreibung in der in den Oldenburgischen Anzeigen erlassenen Bekanntmachung des Staatsministeriums vom heutigen Tage enthalten ist.

Oldenburg, 1896 Mai 4.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Meyer.

Die Druck-Vertheilung bestimmt die auf neun Tage
 bis zum 13. d. M. 1808
 K. M. 11. Bestimmung des Staatsministeriums vom 4. Mai 1808
 betreffend Auslieferung des Gesetzes vom 9. October 1808
 wegen der Stempelgebühren.

Oldenburg
 XXXI. Band. (Herausgegeben den 13. Mai 1808). 6. Stück.

Inhalt:
 K. M. 11. Bestimmung des Staatsministeriums vom 4. Mai 1808
 betreffend Auslieferung des Gesetzes vom 9. October 1808
 wegen der Stempelgebühren.

K. M.
 Bestimmung des Staatsministeriums betreffend Auslieferung des
 Gesetzes vom 9. October 1808 wegen der Stempelgebühren.
 Oldenburg, 1808 Mai 4.

Zur höchsten Lustfrage wird zur Auslieferung des Ge-
 setzes vom 9. October 1808 wegen der Stempelgebühren
 bekannt gemacht, daß außer den Stempelmarken mit den
 in der Ministerial-Bestimmung vom 12. October 1808
 angegebenen Vorschriften keine weiteren Vorschriften zu 10, 12,
 60 und 120 K. zur Ausgabe gelangen, deren höhere Be-
 stimmung in der in den Oldenburgischen Anzeigen er-
 lassenen Bestimmung des Staatsministeriums vom deu-
 tigen Tage enthalten ist.

Oldenburg, 1808 Mai 4.
 Staatsministerium.
 Department der Finanzen.
 Senftenberg.



Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 16. Juni 1896.) 7. Stück.

Inhalt:

- N^o 12. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1896, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.
- N^o 13. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juni 1896, betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaoszolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren.

N^o 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderungen der Postordnung, vom 11. Juni 1892.
Oldenburg, 1896 Mai 28.

In Gemäßheit des §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 bringt das Staatsministerium einige unter dem 19. Mai d. J. vom Reichskanzler erlassene Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892 in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß.

Oldenburg, 1896 Mai 28.

Staatsministerium.

Flor.

Muizenbecher.

Abänderungen

der

Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 21 „Postnachnahmesendungen“ erhält der Absatz I folgende veränderte Fassung:

I Postnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Packeten zulässig.

Ferner ist der 2. Satz im Absatz IV, wie folgt, abzuändern:

Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen ist (§. 45).

2. Der §. 23 „Postaufträge zu Bücherpostsendungen“ wird aufgehoben und ist zu streichen.

3. Im §. 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ ist im Absatz v unter A a) und b) statt „Ortsbestellbezirk der Postanstalten“ bz. „Landbestellbezirk der Postanstalten“ zu setzen:
„Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten“ bz. „Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten.“

4. Im §. 29 „Ort der Einlieferung“ ist im Absatz III unter den dort aufgeführten Sendungen, welche den Landbriefträgern auf ihren Bestellungen zur Ablieferung an die Postanstalt zc. übergeben werden dürfen, statt „gewöhnliche Packete“ zu setzen:

„gewöhnliche Packete und Einschreib-Packete,“

5. Im §. 42 „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u.

erhält der Absatz v nach Punkt 2) folgenden Zusatz:

3) wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen, telegraphische Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, welche vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen sind;

Gleichzeitig ist der bisherige Punkt 3) mit 4) zu bezeichnen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juni 1896 in Kraft.

Berlin, 19. Mai 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

N^o. 13.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren.

Oldenburg, 1896 Juni 3.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Mai d. J. beschlossen,

in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 22. April 1892, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren (Gesetzblatt Band 29 Seite 777 fg.), §. 1 Absatz 2 litr. a Zeilen 4 und 5 die Worte „fremder Kaka-

butter und" zu streichen und daselbst dem §. 1 als
letzten Absatz hinzuzufügen:

„Der Kakaomasse steht im Sinne dieser Aus-
führungsbestimmungen die Kakaobutter gleich.“

Oldenburg, 1896 Juni 3.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Becker.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 18. Juni 1896.) 8. Stück.

Inhalt:

N^o. 14. Landtags-Abschied für die 3. Versammlung des XXV. Landtags des Großherzogthums vom 15. Juni 1896.

N^o. 14.

Landtags-Abschied für die 3. Versammlung des XXV. Landtags des Großherzogthums.

Rastedt, 1896 Juni 15.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden nach dem Schlusse der dritten Versammlung des XXV. Landtags folgenden Landtagsabschied:

§. 1.

Die nachstehenden, auf Grund des Artikels 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes von Uns erlassenen Verordnungen haben die nachträgliche Zustimmung des Landtags erhalten:

1. Verordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 28. Juni 1895, betreffend den Handel mit Giften,
2. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Juli 1895, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, auf Canalisationsanlagen,
3. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 12. August 1895, betreffend Enteignungen zur Vergrößerung des Feldhauser Wasserwerks,
4. Verordnung vom 24. December 1895, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen,
5. Verordnung vom 28. December 1895, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg über das Versteigerungswesen vom 15. Januar 1895.

§. 2.

Von den Beschlüssen des Landtags in Betreff der Leitung des Volksschulwesens und der nothwendig gewordenen Mehrverwendungen für den Bau der Eisenbahn Oldenburg-Brake haben Wir nur mit Bedauern Kenntniß nehmen können. Wenn der Landtag diesen Beschlüssen die im Verfassungsleben der Deutschen Staaten unbekannt Form von allgemeinen Mißtrauensvoten gegeben hat, so muß dies mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden, sofern in der Wahl dieser Form die Tendenz einer maßgebenden Einflußnahme des Landtags auf Unsere Landesherrlichen Entschließungen in Betreff der nach dem Staatsgrundgesetz

Uns ausschließlich zustehenden Ernennung und Entlassung der Minister zu befinden ist. Wir halten es, zumal auch im Hinblick auf die allgemeinere Bedeutung dieser Frage für alle monarchischen Staaten Deutschlands, für Unsere Pflicht, in diesem Anlaß Unsere verfassungsmäßigen Rechte in ihrem gesammten Umfange entschieden zu wahren, wie auch Wir die dem Landtage zustehenden Rechte während Unserer mehr als drei und vierzigjährigen Regierungszeit stets gewissenhaft beachtet haben.

§. 3.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirecten Abgaben angestellten Beamten, wird nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags publicirt werden.

§. 4.

Dem Vertrage zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen wegen weiteren Ausbaus der Fahrbahn in der Außenwejer hat der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

§. 5.

Dem vom Landtage gestellten Ersuchen, die Einbeziehung der Stationen Oldenburg und Barelshafen in den Seehafen-Ausnahme-Tarif baldigst herbeizuführen, soll durch Einleitung der erforderlichen Verhandlungen entsprochen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Kastedt, den 15. Juni
1896.

(L. S.) **Peter.**

Jansen. Flor. Heumann.

Holtinger.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 28. Juni 1896.) 9. Stück.

Inhalt:

N^o. 15. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 17. Juni 1896, betreffend die Befoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirecten Abgaben angestellten Beamten.

N^o. 15.

Geseß für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Befoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirecten Abgaben angestellten Beamten.

Rastedt, 1896 Juni 17.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Geseß für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die bei der Verwaltung der Zölle und der in die Reichskasse fließenden indirecten Abgaben angestellten Be-

amten beziehen Gehalte und feste Zulagen nach Maßgabe des hierneben angefügten Regulativs.

Artikel 2.

§. 1. Für die Gewährung der Anfangsgehälter und der Zulagen kommen die Bestimmungen in Artikel 5 bis 10 und 13 bis 15 des Gesetzes für das Großherzogthum vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civilstaatsdienst, soweit zutreffend, zur gleichmäßigen Anwendung.

§. 2. Die für eingeräumte Dienstwohnungen mittelst Gehaltsabzuges zu entrichtende Miete wird nach den Bestimmungen des Artikels 12 ebendasselbst berechnet, und findet auch ein etwaiger Nachlaß unter den dort angegebenen Voraussetzungen statt.

Artikel 3.

§. 1. An nicht pensionsmäßigem Dienst Einkommen und zwar:

Bekleidungszuschüssen,

Functionszulagen,

Pferdeunterhaltungsgeldern, soweit Pferde gehalten werden müssen,

Büreaufkosten=Entschädigungsgeldern, beziehen die Beamten im Innern dieselben Vergütungen, welche das Reich für die entsprechenden Beamten-Kategorien an der Grenze gewährt.

§. 2. Die vom Halten eines Pferdes dispensirten Obersteuercontroleure und die ihnen etwa zugeordneten Assistenten erhalten an Fuhrkosten eine feste Entschädigung deren Betrag das Staatsministerium bestimmt.

Artikel 4.

§. 1. Das Staatsministerium bestimmt, welche Beamten und zu welchem Betrage dieselben Tagegelde zu

beziehen haben; die im Civilstaatsdienergesetze festgestellten Sätze dürfen dabei nicht überschritten werden.

§. 2. Obercontroleure, die ihnen zugeordneten Assistenten und Aufseher erhalten bei instructionsmäßigen Dienstreisen innerhalb ihres Bezirks nur dann eine Reise-Entschädigung, wenn sie im Interesse des Dienstes ein Nachtquartier außerhalb ihres Stationsortes haben nehmen müssen.

Die Entschädigung besteht in Nachtgeldern, deren Betrag das Staatsministerium festsetzt.

Soweit die obigen Beamten in der Verwaltung der indirecten Abgaben des Reiches beschäftigt sind, können denselben für größere Dienstreisen auch Tagegelder zu einem ermäßigten Satze, der die Hälfte der für Civilstaatsdiener festgesetzten Sätze nicht übersteigen darf, gewährt werden. Auch kann an Stelle der Tagegelder und der Nachtgelder eine Gesamt-Entschädigung treten.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1896 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 17. Juni 1896.

(L. S.)

Peter.

Heumann.

Driver.

Gehalts

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehaltes. <i>M.</i>
I. Zolldirection.		
1.	Ein Director	4000—6500
2.	Ein Mitglied, Nebenfunction eines anderweitig besoldeten Staatsdieners. Wird einem anderweitig besol- deten Staatsdiener der Vorsitz in der Zolldirection übertragen, so kann neben demselben ein zolltechnisch ge- bildetes Mitglied eintreten. In solchem Falle kann dem Vor- sitzenden eine Funktionszulage bis zu 1000 <i>M.</i> gewährt werden, und wird das Gehalt des zolltechnischen Mitgliedes auf 3600—5700 <i>M.</i> festgesetzt	3600—5700
3.	Ein Oberrevisor und Büreauvor- stand, kann auch als Hilfsarbeiter in die Direction eintreten	2500—4300
4.	Vier Revisoren: 2 zu 1 zu 1 Registrator zugleich zu Revisionsarbeiten zu verwenden.	1400—3500 1200—2700 1200—2700
II. Hauptämter.		
5.	Oberinspectoren	4800—5400
6.	Hauptamtsrendanten	3700—4300
7.	Hauptamtscontroleure	3000—3600

regulativ.

Zulage- Fristen. Jahre.	Betrag <i>M.</i>	Bemerkungen.	
3	500		
3	300		
2	200		
2	200	} Zulagefristen von 3 Jahren nach Er- reichung eines Gehaltes von 3000 <i>M.</i>	
3	200		
2	200		
3	200		
2	200		
3	200		
}	3	300	} Zulagefristen von 3 Jahren nach Er- reichung eines Gehaltes von 2200 <i>M.</i>

Zfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehaltes. <i>M.</i>
8.	Assistenten	1500—3000
9.	Amtsdiener Zu Amtsdienern ernannten Auf- sehern kann das bisherige Dienst- einkommen verbleiben.	900—1200
III. Nebenzollämter I. Klasse und Steuerämter.		
10.	Zolleinnehmer bei den größeren Ämtern bei den übrigen Ämtern	1800—3000 1800—2400
11.	Steuereinnehmer bei den größeren Ämtern bei den übrigen Ämtern	1800—3000 1500—2100
12.	Nebenzollamtsassistenten und Kassen- gehülfen	1400—2100
IV. Ansageposten und Nebenzoll- ämter II. Klasse.		
13.	Zolleinnehmer und Ansagepostenver- walter	1200—1700
V. Aufsichtspersonal.		
14.	Obercontroleure und Revisionsober- controleure	2100—3500
15.	Aufseher	1100—1550

Zulage-		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag <i>M.</i>	
2	200	Die erste Zulage nach dem Minimal- gehälte beträgt 100 <i>M.</i> , von da 200 <i>M.</i> in 2 Jahren bis 2200 <i>M.</i> , von da 200 <i>M.</i> in 3 Jahren.
3	200	
3	100	
} 2	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Er- reichung eines Gehaltes von 2200 <i>M.</i>
} 3	200	
} 2	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Er- reichung eines Gehaltes von 2200 <i>M.</i>
} 3	200	
2	200	
2	200	Die erste Zulage beträgt 100 <i>M.</i>
2	200	
2	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Er- reichung eines Gehaltes von 2500 <i>M.</i>
3	200	
2	50	Die erste Zulage von 50 <i>M.</i> nach
4	100	2 Jahren.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1896.) 10. Stück.

Inhalt:

- N^o 16. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1896, betreffend das zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffene Uebereinkommen wegen des gemeinschaftlichen Quarantaine-Amtes in Bremerhaven.
- N^o 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1896, betreffend die Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der die Weser anlaufenden Seeschiffe.

N^o 16.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffene Uebereinkommen wegen des gemeinschaftlichen Quarantaine-Amtes in Bremerhaven.

Oldenburg, 1896, Juni 17.

Nachdem das mit der Königlich Preussischen Regierung und dem Senate der Freien Hansestadt Bremen wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Quarantäne-Amtes in Bremerhaven im Jahre 1883 getroffene Uebereinkommen (Gesetzblatt Band 26, S. 659) Aenderungen unterzogen und ein neues Uebereinkommen zwischen den betheiligten Regierungen vereinbart, dasselbe auch nach erfolgter Auswechslung der Genehmigungen in Kraft getreten ist, bringt das Staatsministerium dieses neue Uebereinkommen nebst den dazu ge-

hörigen Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der die Weser anlaufenden Seeschiffe, nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, 1896 Juni 17.

Staatsministerium.

Tausen.

Mußenbecher.

(Faint mirrored text)

(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side)

(Faint mirrored text)

(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side)

(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side)



Uebereinkommen.

§. 1.

In Bremerhaven ist ein Preussisch=Oldenburgisch=Bremitisches Quarantäne=Amt errichtet.

Dasselbe hat für das Gebiet der Unterweser

1. diejenigen Anordnungen auszuführen, welche in den anliegenden Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der die Weser anlaufenden Seeschiffe, getroffen sind,
2. die zur Durchführung der bezüglichen Maßregeln erforderlichen Veranstaltungen einzurichten und zu verwalten.

§. 2.

Das Quarantäne=Amt besteht aus dem Landrath zu Geestemünde, dem Amtshauptmann zu Brake und dem Amtmann zu Bremerhaven.

§. 3.

Der Amtmann in Bremerhaven führt den Vorsitz und die laufende Verwaltung; er übt Namens der betheiligten Regierungen für das gesammte Gebiet der Unterweser die Aufsicht darüber, daß die Abwehrmaßregeln den getroffenen Anordnungen gemäß ausgeführt werden. Insbesondere ist derselbe unbeschadet seiner Befugniß, die beiden anderen Mitglieder oder auch nur ein anderes Mitglied des Quarantäne=Amts zuzuziehen, selbständig berechtigt

1. zur Anordnung und Leitung der Besichtigung der einlaufenden Seeschiffe,
2. zur Ertheilung der freien Praktika,
3. zur Anordnung der erforderlichen Kontrolmaßregeln.

§. 4.

Der gemeinschaftlichen Beschlußfassung des Quarantäne-Amtes unterliegen

1. die Annahme und die Anstellung der erforderlichen Beamten,
2. die Beschaffung der nöthigen Lokale und des erforderlichen Inventars,
3. die Aufstellung des Voranschlags für jedes Etatsjahr und
4. der Erlaß von Instruktionen.

In Eilfällen ist der Vorsitzende befugt, Hilfskräfte vorläufig anzunehmen und wegen Beschaffung von Lokalen und Inventarien das Erforderliche zu veranlassen, jedoch verpflichtet, das Einverständnis der anderen Mitglieder nachträglich unverzüglich einzuholen.

§. 5.

Das Quarantäne-Amt sowie der Vorsitzende desselben sind befugt, die Durchführung ihrer Anordnungen durch geeignete Exekutivmaßnahmen zu sichern.

§. 6.

Die Aufsicht über das Quarantäne-Amt wird von den beteiligten Staatsregierungen ausgeübt, welche sich vorbehalten, diese Befugniß an ihre Behörden uneingeschränkt oder unter den von ihnen zu bestimmenden Modalitäten zu delegiren.

Die Genehmigung der Aufsichtsinstanz ist abgesehen von Fällen, welche keinen Aufschub erleiden, zu allen Einrichtungen und Anschaffungen, welche einen Kostenaufwand von mehr als *M.* 300 erfordern, einzuholen.

Beschwerden gegen Anordnungen des Quarantäne-Amtes unterliegen der Entscheidung des Senats der Freien Hansestadt Bremen.

§. 7.

Die Kosten des Quarantäne-Amtes und der Anstalten desselben werden, soweit zu deren Deckung die Einnahmen an Gebühren nicht reichen, von den drei beteiligten Staaten zu je ein Drittel getragen.

Die Mitglieder des Quarantäne-Amtes erhalten als solche keine Besoldung.

§. 8.

Die Jahresrechnung wird zunächst von sämtlichen Mitgliedern des Quarantäne-Amtes geprüft und mit deren Erinnerungen dem Senat der Freien Hansestadt Bremen zur Superrevision und weiteren Veranlassung eingereicht.

§. 9.

Für die von dem Quarantäne-Amt zu berechnenden Gebühren und Kosten ist der anliegende Tarif maßgebend.

§. 10.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt an die Stelle des im Jahre 1883 geschlossenen, denselben Gegenstand betreffenden Uebereinkommens.

§. 11.

Die Uebereinkunft tritt nach erfolgter Auswechslung der Genehmigungen sofort in Kraft und kann, vorbehaltlich ihrer Abänderung oder Beseitigung auf dem in Artikel 4 Nr. 15 der Reichsverfassung bezeichneten Wege, von jedem der kontrahirenden Theile mittelst einjähriger Kündigung aufgerufen werden.

T a r i f.

An Gebühren und Kosten werden erhoben:

1. Für die Ertheilung des Legitimationscheines zum freien Verkehr (§. 3 Abs. 2 der Vorschriften) einschließlich des Stempels 1 bis 15 *M.*
2. Für die Besichtigung (§. 6 der Vorschriften) einschließlich des Honorars für den Arzt, des Bootslohns, des Stempels, der Schreibgebühren *z.* 1 bis 60 *M.*
3. Für die isolirten und franken Personen die Kosten der Verpflegung einschließlich der ärztlichen Behandlung nach einem vom Quarantäne-Amt festgesetzten Tarif.
4. Die baaren Auslagen
 - a) für die Desinfektion der Schiffe,
 - b) " " Benutzung des Desinfektionsapparates,
 - c) " " Gestellung von Wachmannschaften,
 - d) " alle sonstigen vorstehend nicht aufgeführten Leistungen.

Das Quarantäne-Amt setzt die Gebühr unter 1 und 2 nach den Umständen des einzelnen Falles und insbesondere nach Maßgabe der Größe der Schiffe fest.

Das Quarantäne-Amt ist berechtigt, sich wegen der Gebühren und entstandenen Kosten an den Schiffer oder an den Rheder des in Betracht kommenden Schiffes zu halten, soweit die erwachsenen baaren Auslagen nicht den Passagieren zur Last fallen. Die Letzteren haben die Kosten der Verpflegung und ärztlichen Behandlung in der Quarantäne-Anstalt, sowie die Kosten der Desinfektion ihrer Habe zu tragen.

Vorschriften,

betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der die Weser
anlaufenden Seeschiffe.

§. 1.

Jedes die Weser anlaufende Seeschiff unterliegt der
gesundheitspolizeilichen Kontrolle,

1. wenn es im Abgangshafen oder während der Reise
Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Pest an Bord
gehabt hat,
2. wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Her-
künfte die Ausübung der Kontrolle angeordnet wor-
den ist.

§. 2.

Die in dem §. 1 vorgesehene gesundheitspolizeiliche
Kontrolle findet, soweit es sich um Gelbfieber handelt, nur
innerhalb der Zeit vom 15. Mai bis 15. September statt.

§. 3.

Jedes der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegende
Schiff (§. 1) muß, sobald es in Sicht des Hohewegleuch-
thurms kommt, eine gelbe Flagge am Fockmast hissen.

Es darf, unbeschadet der Ausnahme eines Lootsen oder
eines Schleppdampfers, weder mit dem Lande noch mit
einem anderen Schiffe, abgesehen vom Zollschiffe, in Ver-
kehr treten, auch die vorbezeichnete Flagge nicht einziehen,
bevor es durch Verfügung des Quarantäne-Amtes zum freien
Verkehr zugelassen ist. Der gleichen Verkehrsbeschränkung
unterliegen neben der Mannschaft sämtliche an Bord be-
findliche Reisenden.

Privatpersonen ist der Verkehr mit einem Schiffe, welches die gelbe Flagge führt, untersagt. Wer dieses Verbot übertritt, wird als zu dem kontrolpflichtigen Schiffe gehörend behandelt.

§. 4.

Der Lootse und das Quarantäne-Amt haben beim Einlaufen eines Schiffes in den Hafen durch Befragung des Schiffers oder seines Vertreters festzustellen, ob der §. 1 auf das Schiff Anwendung findet, und auf die Befolgung der Vorschriften des §. 3 zu achten.

§. 5.

In den Fällen des §. 1 wird dem Schiffer oder dessen Vertreter durch den Lootsen oder einen Beauftragten des Quarantäne-Amts ein nach Maßgabe der Anlage aufgestellter Fragebogen behändigt. Auf demselben haben der Schiffer, der Steuermann und, falls ein Arzt die Reise als Schiffsarzt mitgemacht hat, bezüglich der unter Nr. 10, 11, 12 aufgestellten Fragen auch der Schiffsarzt die verlangte Auskunft alsbald wahrheitsgemäß und so, daß sie von ihnen demnächst eidlich bestärkt werden kann, zu ertheilen. Der ausgefüllte Fragebogen ist von den genannten Personen zu unterschreiben und nebst den sonstigen zur Beurtheilung der Gesundheitsverhältnisse des Schiffes geeigneten Papieren zur Verfügung des Quarantäne-Amts zu halten.

§. 6.

Jedes der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegende Schiff (§. 1) nebst Insassen wird — nach Erfüllung der in den §§. 3 und 5 vorgesehenen Vorschriften — sobald wie möglich nach der Ankunft, jedoch nicht während der Nachtzeit, durch einen beamteten Arzt (den Quarantäne-

Arzt) untersucht. Von dem Ergebniß dieser ärztlichen Untersuchung hängt in jedem Falle die weitere Behandlung des Schiffes ab.

§. 7.

Hat ein Schiff Cholera an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten sieben Tage vor seiner Ankunft Cholerafälle vorgekommen, so gilt dasselbe als verseucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten und abgeordneten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei welchen die Cholera festgestellt worden ist, und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.
 2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald zu bestatten.
 3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitsstand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungsfalles richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von fünf Tagen überschreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu verhindern oder soweit nach dem Ermessen des Quarantäne-Amtes ihre Ausschiffung thunlich und erforderlich ist, an Land in einem abgeordneten Raum unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verläßt.
- Reisende, welche nachweislich mit Cholerafranken nicht in Berührung gekommen sind, können aus der

Beobachtung entlassen werden, sobald durch den beamteten Arzt festgestellt ist, daß Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Cholera befürchten lassen, bei ihnen nicht vorliegen. Jedoch hat in solchen Fällen das Quarantäne-Amt unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft der Reisenden zu machen, damit letztere dort einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaft an Bord statt, so ist das Anlandgehen derselben während der Beobachtungszeit nur insoweit zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es erforderlich machen.

4. Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachtenden Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstigen Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind zu desinfiziren. Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffsräumlichkeiten und Theile, welche als mit Choleraentleerungen beschmutzt anzusehen sind.
5. Bilgewasser, von welchem nach Lage der Verhältnisse angenommen werden muß, daß es Cholerakeime enthält, ist zu desinfiziren und demnächst, wenn thunlich, auszupumpen.
6. Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Wasserballast ist, sofern derselbe im Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zuvor zu desinfiziren; läßt sich eine Desinfektion nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wasserballastes auf hoher See zu geschehen.
7. Das an Bord befindliche Trinkwasser ist, sofern es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter

Desinfektion auszupumpen und durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, daß Choleraentleerungen und verdächtiges Wasser aus dem Schiffe nicht undesinfiziert in das Wasser der Weser oder der Häfen gelangen.

§. 8.

Sind auf einem Schiffe Cholerafälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten sieben Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als verdächtig. Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§. 6) ist die Mannschaft, sofern der beamtete Arzt dies für nothwendig erachtet, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Ueberwachung, jedoch nicht länger als fünf Tage, von der Stunde der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während der Ueberwachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum Zweck der Abmusterung geschieht oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Ueberwachung für nothwendig erachtet, das Quarantäne-Amt unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft derselben zu machen, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können.

Begründet das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben, so können dieselben auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verseuchten Schiffes (§. 7 Nr. 1 und 3) behandelt werden.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des §. 7 Nr. 4 bis 7.

§. 9.

Hat ein Schiff weder vor der Abfahrt noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Cholera-, Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrolle angeordnet worden ist, als rein, und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§. 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem erforderlichenfalls die in §. 7 unter 5 bis 7 gedachten Maßnahmen ausgeführt worden sind. Begründet das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben, oder hat die Reise des Schiffes weniger als fünf Tage gedauert, so können die Reisenden und die Mannschaft auf Anordnung des beamteten Arztes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 8 weiterhin einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung bis zur Dauer von fünf Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden.

§. 10.

Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, welche Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, welche besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können weitere über die Grenzen der §§. 7 bis 9 hinausgehende Maßregeln vom Quarantäne-Amt getroffen werden.

§. 11.

Die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§. 7 bis 9 bezeichneten Schiffen unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als seitens der zuständigen Reichs- oder Landesbehörden in Bezug auf Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes

Bettzeug, sowie Hädern und Lumpen besondere Bestimmungen getroffen werden.

Jedoch sind Gegenstände, welche nach der Ansicht des beamteten Arztes als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind, vor der Ein- oder Durchfuhr zu desinfiziren.

§. 12.

Will ein Schiff in den Fällen der §§. 7 bis 9 sich den ihm auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubniß erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln (Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden, Verhinderung des Auspumpens des Kielwassers vor erfolgter Desinfektion, Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser und dergleichen) seine Waaren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich dieselben den vom Quarantäne-Amt getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

§. 13.

Hat ein Schiff während der Fahrt Fälle von Gelbfieber an Bord gehabt, so sind nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§. 6) die etwa noch an Bord befindlichen Gelbfieberkranken auf dem Schiffe oder in einem geeigneten Unterkunftsraume am Lande abzusondern. Die unmittelbar mit Gelbfieberkranken in Berührung gekommenen oder krankheitsverdächtigen Personen können, falls nach Ablauf der letzten Gelbfiebererkrankung noch nicht sieben Tage verflossen sind, einer Beobachtung mit oder ohne Aufenthaltsbeschränkung bis zur Dauer von fünf Tagen unterworfen werden.

Die von Gelbfieberkranken benutzten Gegenstände und

diejenigen Schiffsräumlichkeiten, in welchen sich solche Kranke befunden haben, sind zu desinfiziren.

An Bord befindliche Leichen müssen unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald bestattet werden.

Schiffe, die aus einem vom Gelbfieber verseuchten Hafen kommen, Fälle von Gelbfieber aber nicht an Bord gehabt haben, sind nach der ärztlichen Untersuchung (§. 6) ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

§. 14.

Sind auf einem Schiffe während der Fahrt Fälle von Pest vorgekommen, so ist nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§. 6) dem Senat der Freien Hansestadt Bremen, sowie dem Kaiserlichen Gesundheitsamt schleunigst Anzeige zu erstatten. Bis zum Eintreffen bestimmter Verhaltensmaßregeln Seitens der erstgenannten Behörde ist das Schiff nebst allen Insassen von jedem Verkehr abzuschließen.

Schiffe, die aus einem von Pest verseuchten Hafen kommen, Fälle von Pest aber nicht an Bord gehabt haben, sind nach der ärztlichen Untersuchung (§. 6) ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

§. 15.

Läuft ein Schiff, nachdem es in einem anderen deutschen Hafen der gesundheitspolizeilichen Kontrolle (§§. 6—9, 13, 14) unterworfen und zum freien Verkehr zugelassen worden ist, demnächst die Weser an, so unterliegt es hier einer abermaligen Kontrolle nicht, es sei denn, daß seit der Ausfahrt aus dem zuletzt angelaufenen Hafen Fälle an Cholera, Gelbfieber oder Pest an Bord sich ereignet haben, oder daß gegen Herkünfte aus diesem Hafen eine gesundheitspolizeiliche Kontrolle gemäß §. 1 Nr. 2 angeordnet ist.

§. 16.

Auf das Lootsen-, Zoll- und Sanitätspersonal, welches mit den der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegenden Schiffen in Verkehr zu treten hat, finden die in vorstehenden Bestimmungen angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen keine Anwendung; die für dieses Personal erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen werden von der vorgesetzten Behörde bestimmt.

§. 17.

Die Entscheidung darüber, wo die in den §§. 7—14 erwähnten Maßnahmen ausgeführt werden, richtet sich nach den hierüber ergehenden besonderen Bestimmungen.

§. 18.

Sind nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung (§. 6) auf Grund der Bestimmungen in §§. 7 bis 14 Maßnahmen zu ergreifen, für deren Ausführung es in dem Ankunftshafen an den nöthigen Einrichtungen gebricht, so ist das Schiff an einen anderen, mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Hafen zu verweisen.

§. 19.

Strandet ein der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegendes Schiff (§. 1.) an der deutschen Küste, so haben die Strandbehörden die erforderlichen Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung zu treffen.

Läuft ein solches Schiff einen Weserhafen als Nothhafen an, so kann es daselbst, um die erforderliche Hilfe zu erhalten, für die Dauer des Nothfalles nach Hissung der gelben Flagge (§. 3) unter Bewachung und unter Be-

achtung der vom Quarantäne-Amt angeordneten Schutzmaßregeln liegen bleiben.

§. 20.

Auf die Schiffe der Kaiserlichen Marine finden die Vorschriften dieser Verordnung nicht Anwendung.

Fragebogen.

Die nachstehenden Fragen sind von dem Schiffer und dem Steuermann alsbald nach Empfang des Fragebogens schriftlich der Wahrheit gemäß vollständig zu beantworten. Die Richtigkeit der Antworten ist durch eigenhändige Namensunterschrift zu versichern und auf Erfordern eidlich zu bestärken. Der ausgefüllte Fragebogen ist nebst der Musterrolle, dem Verzeichniß der Reisenden und denjenigen Papieren, aus denen hervorgeht, an welchen Tagen das Schiff den Abgangshafen verlassen bezw. die unterwegs berührten Plätze angelaufen und wieder verlassen hat, zur Verfügung der Behörden zu halten.

1. Wie heißt das Schiff?
2. Wie heißt der Schiffer (Kapitän)?
3. Unter welcher Flagge fährt das Schiff?
4. Wo hat das Schiff seine Ladung eingenommen?
Woraus besteht die Ladung?
Enthält sie insbesondere Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Hader und Lumpen?
5. Wann hat das Schiff den Abgangshafen erreicht?
Wann hat es denselben verlassen?
6. Welche Plätze hat das Schiff auf seiner Reise berührt?
an welchen Tagen?
(bezüglich eines jeden einzelnen Platzes zu beantworten).
7. Nach welchem Platze ist das Schiff bestimmt?

8. Wie groß ist die Zahl
der Mannschaft
der Reisenden
an Bord?
9. Hat das Schiff unterwegs Personen aufgenommen?
Wo? Wie viele?
10. Befindet sich an Bord Jemand krank?
An welcher Krankheit?
Seit wann?
11. Ist während der Reise an Bord Jemand krank
gewesen?
An welcher Krankheit?
Wann und wie lange?
12. Ist Jemand von der Mannschaft oder den Reisenden
während der Reise gestorben?
An welcher Krankheit?
Wann?
Befinden sich Leichen an Bord?
13. Befinden sich die Betten und die Kleidungsstücke,
welche die verstorbenen oder erkrankt gewesenen
Personen an Bord benutzt haben, noch auf dem
Schiffe?
14. Führt das Schiff Wasserballast?
Wo hat es denselben eingenommen?
15. Woher stammt das an Bord befindliche Trinkwasser?

Gesehblatt

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Antworten versichern wir hierdurch und erklären uns zur eidlichen Bestärkung derselben bereit.

....., den 189.....

Der Schiffer.

Der Steuermann.

Der vorstehenden Versicherung und Erklärung trete ich bezüglich der auf die Fragen unter Nr. 10, 11, 12 ertheilten Antworten hiermit bei.

....., den 189.....

Schiffsarzt.

Stoßwischen

Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die eingetragenen Pöbelstellen vom 1. April 1884.

.....
Kalten, 1890 Juni 20.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnade Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-



№. 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der die Weser anlaufenden Seeschiffe.

Oldenburg, 1896 Juni 17.

Auf Grund des Artikels 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium folgende Bestimmung:

Wer den dem Uebereinkommen wegen des Preußisch-Oldenburgisch-Bremischen Quarantäne-Amtes in Bremerhaven angeschlossenen Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der die Weser anlaufenden Seeschiffe, zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, 1896 Juni 17.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tansen.

Mugenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 15. Juli 1896.) 11. Stück.

Inhalt:

- N^o 18.** Verordnung vom 29. Juni 1896, betreffend Abänderung der Verordnung vom 1. Oktober 1884, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 bezw. des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes.
- N^o 19.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1896, wegen Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1894.
- N^o 20.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Juli 1896, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste.
- N^o 21.** Verordnung vom 11. Juli 1896, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

N^o 18.

Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 1. Oktober 1884, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 bezw. des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes.

Rastedt, 1896 Juni 29.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-

marfchen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen 2c. 2c.,

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (R.G.Bl. S. 125) bezw. des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884, betreffend Abänderung dieses Gesetzes — R.G.Bl. S. 54 — was folgt:

Die Verordnung vom 1. Oktober 1884, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 bezw. des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes — G.Bl. Bd. XXVII S. 75 ff. — wird dahin abgeändert, daß in Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1 hinter den Worten: „Stadtmagistrate der Städte I. Classe“ eingefügt wird: „und in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindevorstände“, sowie daß im Artikel 3 Ziffer 1 des Absatz 2 ebenfalls hinter den Worten: „Stadtmagistrate der Städte I. Classe“ eingefügt wird: „sowie der Gemeindevorstände in den Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohner“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 29. Juni 1896.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Mugenbecher.

№ 19.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1894.

Oldenburg, 1896 Juni 29.

Auf Grund des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 7. April 1894, betreffend die Aufnahme einer Anleihe, wird zu Lasten der Landescasse des Herzogthums Oldenburg eine weitere Anleihe im Nominalbetrage von 4 000 000 *M.* durch Vermittelung der Oldenburgischen Landesbank zu Oldenburg, der Oldenburgischen Spar- und Leih-Bank daselbst und des Bankhauses von Erlanger & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommen.

Zu dem Zwecke werden 5900 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und zwar:

900 Stück zu je 100 *M.* (Lit. D a),

1200 " " " 300 *M.* (Lit. D b),

1500 " " " 500 *M.* (Lit. D c),

1800 " " " 1000 *M.* (Lit. D d),

500 " " " 2000 *M.* (Lit. D e).

Die Schuldverschreibungen tragen jährlich drei Procent Zinsen, welche am 1. Juli jeden Jahres fällig werden, und sind für die ersten, mit dem 1. Juli 1896 beginnenden 20 Jahre mit Zinsscheinen sowie mit einer Anweisung auf fernere Zinsscheine versehen.

Die fällig gewordenen Zinsen verjähren, wenn sie nicht binnen vier Jahren, vom Fälligkeitstermine abgerechnet, eingefordert werden.

Die Zahlung der Zinsen sowie des Nennwerthes der seitens der Staatsregierung in Gemäßheit des Artikels 2 des Gesetzes vom 7. April 1894 gekündigten Schuldverschreibungen erfolgt an die Ueberbringer der Zinsscheine bezw. der gekündigten Schuldverschreibungen nebst den noch

nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und der Anweisung auf fernere Zinsscheine und zwar bei der Großherzoglichen Hauptcassen-Verwaltung zu Oldenburg und Namens derselben bei der Oldenburgischen Landesbank daselbst, der Oldenburgischen Spar- und Leih-Bank daselbst und dem Bankhause von Erlanger & Söhne zu Frankfurt a. M.

Alle diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden in den Oldenburgischen Anzeigen und im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.

Oldenburg, 1896 Juni 29.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

In Vertretung:

Jansen.

Driver.

N. 20.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste.

Oldenburg, 1896 Juli 9.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. Juni d. J. Folgendes beschlossen:

1. Die zum Zweck der zollamtlichen, beziehungsweise chemischen Untersuchung von Verschnitt-Wein oder -Most auf den Alkohol- pp. Gehalt entnommenen und dabei vernichteten oder zu Genüßzwecken unbrauchbar gewordenen Proben unterliegen nicht der Verzollung.
2. Eine wiederholte Vornahme der für den Fall eines ungünstigen Ergebnisses der zollamtlichen Untersuchung der angemeldeten Verschnitt-Weine oder -Moste angeordneten chemischen Untersuchung ist nicht zulässig.

3. In Ziffer 4 der Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste (Oldenb. Gesetzblatt Band 30 Seite 555 ffg.) erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Falls die zollamtliche Untersuchung ergibt, daß die Sendung oder ein Theil derselben den vertragsmäßig festgesetzten Mindestgehalt an Alkohol beziehungsweise Fruchtzucker und trockenem Extract nicht besitzt, so ist sofort von Amtswegen eine Untersuchung der beanstandeten Waarenpost durch Chemiker herbeizuführen, welche von der Directivbehörde zu bestellen und auf das Zollinteresse zu vereidigen sind.

Oldenburg, 1896 Juli 9.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

N^o. 21.

Verordnung, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

Rastedt, den 11. Juli 1896.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,
verordnen behufs der demnächstigen Einberufung des Landtags was folgt:

§. 1.

Die Neuwahl der Abgeordneten zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums ist vorzunehmen.

§. 2.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen in Eutin und Birkenfeld haben die zur Ausführung dieser Wahl weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 11. Juli 1896.

(L. S.)

Peter.

Fanfen.

Muzenbecher.

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 25. Juli 1896.) 12. Stück.

Inhalt:

N^o. 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

N^o. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Oldenburg, 1896, Juli 11.

In Ausführung eines Beschlusses des Bundesraths vom 13. Mai d. J. trifft das Staatsministerium, unter Hinweis auf §. 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs, folgende Anordnungen:

§. 1.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung

(Recept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publicum abgegeben werden.

§. 2.

Die Bestimmungen im §. 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des §. 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergleiche §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzblatt S. 9 — und Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1895 — Reichs-Gesetzblatt S. 455 —).

§. 3.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im §. 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§. 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet,

1. insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkte sie stattfinden darf, oder
2. wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichniß für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

§. 4.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Cocain oder deren Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat,

Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesamtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

§. 5.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§. 3 und 4 Absatz 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigefügten Vermerk untersagt worden ist.

§. 6.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisungen der Thierärzte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§. 3 bis 5 nicht unterworfen.

§. 7.

Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Decimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§. 1 bis 5 nicht.

§. 8.

Die Vorschriften über den Handel mit Giften werden durch die Bestimmungen der §§. 1 bis 7 nicht berührt.

§. 9.

Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei nebeneinander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§. 10.

Die Standgefäße sind, sofern sie nicht starkwirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radix- oder Negverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Die hier vorgeschriebene Bezeichnung der Standgefäße muß bis zum 31. December 1900 in allen Apotheken durchgeführt sein. Bis dahin können für die bereits im Betriebe befindlichen Apotheken die bisherigen anders beschaffenen Signaturen beibehalten werden, falls sie für jede der drei genannten Kategorien eine besondere, dieselben unter einander auffallend unterscheidende, in allen Geschäftsräumen gleichmäßig durchgeführte Farbe haben.

§. 11.

Den Arzneien zum inneren Gebrauch im Sinne dieser Vorschriften werden solche Arzneien gleichgestellt, welche zu

Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen.

§. 12.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. December 1891, betreffend Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Gesetzblatt Band 29, S. 561), wird aufgehoben.

§. 13.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit der aus dem §. 10 sich ergebenden Ausnahme vom 1. October 1896 ab in Kraft.

Oldenburg, 1896 Juli 11.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tansen.

Mutzenbecher.

V e r z e i c h n i s s .

Acetanilidum	Antifebrin	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhuteßig	2,0 g
Acidum carbolicum	Karbolßäure	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserßtoßßäure (Blaußäure) und deren Salze	0,001 g
„ osmicum et ejus salia	Osmiumßäure und deren Salze	0,001 g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze	0,001 g
Aether bromatus	Aethylbromid	0,5 g
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate	0,5 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Del oder Wein- geißt, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;		
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5 g
Agaricinum	Agaricin	0,1 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0 g
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,002 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,0 g
„ Lauro cerasi	Kirschlorbeerwasser	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Arsenium et ejus praeparata (Liquor Kalii arsenicosi	Arsen und dessen Präparate Fowler'sche Lösung 0,5 g)	0,005 g
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05 g
Bromoformium	Bromoform	0,3 g
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze	0,01 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon	0,1 g

Cannabinum tannicum	Verbäures Cannabin	0,1 g
Cantharides	Spanische Fliegen	0,05 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Cantharidinum	Kantheridin	0,001 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid	4,0 g
Chloralum hydratum	Chloralhydrat	3,0 g
Chloroformium	Chloroform	0,5 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Del oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;

Cocainum et ejus salia	Cocain und dessen Salze	0,05 g
Codeinum et ejus salia omniaque alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Kodein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen	0,1 g
Coffeinum et ejus salia	Koffein und dessen Salze	0,5 g

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten;

Colchicinum	Kolchicin	0,001 g
Conium et ejus salia	Konin und dessen Salze	0,001 g
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat	0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Cuprum sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat	0,1 g
------------------------	-------------------------------	-------

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Cuprum sulfuricum	Kupfersulfat	1,0 g
-------------------	------------------------	-------

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Curare et ejus preparata	Curare und dessen Präparate	0,001 g
Daturinum	Daturin	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze	0,005 g
Extractum Aconiti	Akonitextrakt	0,02 g
„ Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05 g

ausgenommen in Pflastern und Salben;

Extractum Calabar Seminis	Calabarjamenextrakt	0,02 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanfextrakt	0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Extractum Colocynthis	Koloquithenextrakt	0,05 g
" " compositum	Zusammengesetztes Koloquithen- extrakt	0,1 g
" Conii	Schierlingextrakt	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
Extractum Digitalis	Fingerhutextract	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
Extractum Hydrastis	Hydrastisextrakt	0,5 g
" " fluidum	Hydrastis-Fluidextrakt	1,5 g
" Hyoscyami	Bilsentrautextrakt	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
Extractum Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,3 g
" Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5 g
" Opii	Opiumextrakt	0,15 g
	ausgenommen in Salben;	
Extractum Pulsatillae	Rüchenschellenextrakt	0,2 g
" Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
Extractum Scillae	Meerzwiebelextrakt	0,2 g
" Secalis cornuti	Mutterfornextrakt	0,2 g
" " " fluidum	Mutterforn-Fluidextrakt	1,0 g
" Stramonii	Stechapfelextrakt	0,1 g
" Strychni	Brechnußextrakt	0,05 g
Folia Belladonae	Belladonnablätter	0,2 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;	
Folia Digitalis	Fingerhutblätter	0,2 g
" Stramonii	Stechapfelblätter	0,2 g
	ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;	
Fructus Colocynthis	Koloquithen	0,5 g
" " praeparati	Präparierte Koloquithen	0,5 g
" Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	3,0 g
Gutti	Gummigutt	0,5 g
Herba Conii	Schierling	0,5 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;	

Herba Hyoscyami | Bilsenkraut 0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden
Kräutern;

Homatropinum et ejus salia | Homatropin und dessen Salze . 0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non | Alle Quecksilberpräparate, welche
nominata | hierunter nicht besonders auf-
geführt sind 0,1 g
ausgenommen als graue Quecksilberfalbe mit einem Gehalt von nicht
mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen
Salbe, sowie Quecksilberpflaster;

Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid	0,02 g
" bijodatum	" jodid	0,02 g
" chloratum	" chlorür	1,0 g
" cyanatum	" cyanid	0,02 g
" jodatum	" jodür	0,05 g
" nitricum (oxydulatum)	" (oxydul)nitrat	0,02 g
" oxydatum	" oxyd	0,02 g

ausgenommen als rothe Quecksilberfalbe mit einem Gehalt von nicht mehr
als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe;

Hydrargyrum praecipitatum album | Weißer Quecksilberpräcipitat . 0,5 g
ausgenommen als weiße Quecksilberfalbe mit einem Gehalt von nicht mehr
als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 **Gewichtstheilen** Salbe;

Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoschamin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Jodum	Jod	0,02 g
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat	0,01 g
Kreosotum	Kreosot	0,2 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als
50 Gewichtstheile Kreosot in 100 **Gewichtstheilen** Lösung enthalten:

Lactucarium	Giftlattichsaft	0,3 g
Liquor Kalii arsenicosi	Fowler'sche Lösung	0,5 g
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze	0,03 g
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	2,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze	0,001 g

ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren;

Nitroglycerinum	Nitroglycerin	0,001 g
Oleum Amygdalarum aethereum	Aetherisches Bittermandelöl	0,2 g

sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;

Oleum Crotonis	Krotonöl	0,05 g
„ Sabinæ	Sadebaumöl	0,1 g
Opium	Opium	0,15 g

ausgenommen in Pflastern und Salben;

Paraldehydum	Paraldehyd	5,0 g
Phenacetinum	Phenacetin	1,0 g
Phosphorus	Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001 g
Picrotoxinum	Picrotoxin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilocarpin und dessen Salze	0,02 g
Plumbum iodatum	Jodblei	0,2 g
Pulvis Ipecacuanhæ opiatus	Dover'sches Pulver	1,5 g
Radix Ipecacuanhæ	Brechwurzel	1,0 g
Resina Jalapæ	Jalapenharz	0,3 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Resina Scammonia	Stammoniaharz	0,3 g
Rhizoma Veratri	Weißer Nieswurzel	0,3 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;

Santoninum	Santonin	0,1 g
------------	--------------------	-------

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;

Scopolaminum hydrobromicum	Skopolaminhydrobromid	0,0005 g
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0 g
Semen Colchici	Zeitlofsamen	0,3 g
„ Strychni	Brechnuß	0,1 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal	2,0 g
Sulfur iodatum	Jodschwefel	0,1 g
Summitates Sabinæ	Sadebaumspitzen	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechwstein	0,2 g
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze	0,5 g
Theobrominum natrio-salicylicum	Diuretin	1,0 g
Tinctura Aconiti	Akonittinktur	0,5 g
„ Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanftinktur	2,0 g

Tinctura	Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5 g
"	Colchici	Zeitlofentinktur	2,0 g
"	Colocynthidis	Koloquintentinktur	1,0 g
"	Digitalis	Fingerhuttinktur	1,5 g
"	" aetherea	Aetherische Fingerhuttinktur	1,0 g
"	Gelsemii	Gelsemiumtinktur	1,0 g
"	Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur	1,0 g
"	Jalapae resinae	Jalapentinktur	3,0 g
"	Jodi	Jodtinktur	0,2 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Tinctura	Lobeliae	Lobelientinktur	1,0 g
"	Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur	1,5 g

ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile safranhaltige Opiumtinktur enthalten;

Tinctura	Opii simplex	Einfache Opiumtinktur	1,5 g
----------	--------------	---------------------------------	-------

ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile einfache Opiumtinktur enthalten;

Tinctura	Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0 g
"	" kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur	2,0 g
"	Secalis cornuti	Mutterkorntinktur	1,5 g
"	Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0 g
"	Strophanthi	Strophanthustinktur	0,5 g
"	Strychni	Brechnußtinktur	1,0 g
"	" aetherea	Aetherische Brechnußtinktur	0,5 g
"	Veratri	Nieswurzeltinktur	3,0 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Trionalum	Trional	1,0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1 g
" Jalapae	Jalapenknollen	1,0 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Urethanum	Urethan	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze	0,005 g
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0 g
" Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0 g
" stibiatum	Brechwein	2,0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2 g

Zincum chloratum
 Zincum lacticum omniaque Zinci salia
 hoc loco non nominata, quae sunt
 in aqua solubilia
 Zincum sulfocarbolicum
 „ sulfuricum

Zinkchlorid 0,002 g
 Zinklaktat und alle übrigen hier
 nicht besonders aufgeführten,
 in Wasser löslichen Zinksalze 0,05 g
 Zinksulfophenolat 0,05 g
 Zinksulfat 1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in
 Wasser löslichen Zinksalze zum äußeren Gebrauch.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including various Latin and German words and chemical names, is visible through the paper.]



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 31. Juli 1896.) 13. Stück.

Inhalt:

- N^o 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Juli 1896, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetze vom 27. Mai 1896, und zu dem Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892.

N^o 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetze vom 27. Mai 1896, und zu dem Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892.

Oldenburg, 1896 Juli 21.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 9. d. Mts.:

1. Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 27. Mai 1896,
2. neue Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892,

mit der Maßgabe genehmigt hat, daß diese Bestimmungen am 1. August d. J. in Kraft treten, werden die unter Ziffer 2 bezeichneten Ausführungsbestimmungen nachstehend

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß gemäß §. 4 derselben dem Hauptsteueramte zu Oldenburg, sowie den Hauptzollämtern zu Brake und Barel die Befugniß ertheilt ist, Anmeldungen von Kakaowaaren, für welche Abgabenvergütung beansprucht wird, entgegenzunehmen.

Die unter Ziffer 1 bezeichneten Ausführungsbestimmungen sind im Centralblatte für das Deutsche Reich (Nr. 29 vom 13. Juli 1896) veröffentlicht und können bei dem Hauptsteueramte zu Oldenburg, sowie bei den Hauptzollämtern zu Brake und Barel eingesehen werden.

Oldenburg, 1896 Juli 21.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

82 M.

Bestimmung des Staatsministeriums, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Bundesgesetz vom 27. Mai 1896, und zu dem Gesetz, betreffend die Festlegung des Katastralls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892.

Wachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 1. d. Mts.:
1. Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 27. Mai 1896,
2. neue Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Festlegung des Katastralls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892, mit der Abgabe genehmigt hat, daß diese Bestimmungen am 1. August d. J. in Kraft treten, werden die unter Ziffer 2 bezeichneten Ausführungsbestimmungen nachstehend

Ausführungsbestimmungen

zu dem
**Gesetz, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der
 Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892.**

§. 1.

Für nachstehend bezeichnete Kakaowaaren wird, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehr befindlicher Kakao verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß der Zoll für den verwendeten Kakao nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergütet.

Zur Vergütung werden vorerst nur zugelassen:

- a) Kakaomasse, gemahlen, gestoßen oder gequetscht, in Teig-, Pulver- oder sonstiger Form, unentölt oder mehr oder weniger entölt, ohne Beimischung anderer Stoffe, insbesondere ohne Beimischung von Abfällen der Verarbeitung von Rohkakao (Staub, Grus, Schalen &c.). Kakaopulver (Kakaomasse in Pulverform, mehr oder weniger entölt) darf Alkalien bis zu 3 Prozent enthalten;
- b) Schokolade, welche lediglich aus einer Mischung von Kakaomasse der unter a bezeichneten Art und Zucker (Rüben- und Rohrzucker) besteht, wobei ein Zusatz von Gewürzen und medicinischen Stoffen bis zu

1 Prozent gestattet ist. Die Kakaomasse muß in der Schokolade in einer Menge von mindestens 40 Prozent vorhanden sein;

- c) kakaohaltige Zuckerwaaren, einschließlich der nicht unter b fallenden Schokolade, welche mindestens 10 Prozent Kakaomasse und 50 Prozent Zucker der zu b gedachten Art enthalten.

Die Abgabenvergütung *) beträgt bis auf weiteres:

- a) für 100 kg Kakaomasse 37,30 *M.*;
- b) für 100 kg Schokolade, einschließlich der Steuer-
vergütung und des Ausfuhrzuschusses für den darin
enthaltenen Zucker 25,70 *M.*, wovon 58 Prozent
auf den Kakaozoll, 37 Prozent auf die Zuckersteuer
und 5 Prozent auf den Zuschuß zu verrechnen sind;
- c) für 100 kg kakaohaltige Zuckerwaaren, einschließlich
der Steuervergütung und des Zuschusses für den
darin enthaltenen Zucker, 12,90 *M.*, wovon 29 Pro-
zent auf den Kakaozoll, 62 Prozent auf die Zucker-
steuer und 9 Prozent auf den Zuschuß entfallen.

Der Kakaomasse steht im Sinne dieser Ausführungs-
bestimmungen die Kakaobutter gleich.

*) Bei der Feststellung der Vergütungssätze ist davon
ausgegangen worden, daß

- a) der Rohkakao bei der Verarbeitung zu Kakaomasse
einen Gewichtsverlust von 25 Prozent erleidet,
- b) Schokolade aus 40 Prozent Kakaomasse, 59 Prozent
Zucker und 1 Prozent Gewürzen oder medizinischen
Stoffen besteht
und

- c) kakaohaltige Zuckerwaaren mindestens 10 Prozent
Kakaomasse und 50 Prozent Zucker enthalten.

Von den hiernach sich berechnenden Beträgen sollen
bis auf weiteres nur acht Zehntel erstattet werden.

§. 2.

Die Abgabenvergütung wird nur Fabrikanten der nach §. 1 zur Vergütung zugelassenen Waaren auf Grund eines seitens der Direktivbehörde, in deren Bezirk die Fabrik gelegen ist, ertheilten Zusage Scheins gewährt. Der Zusage Schein ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs nur solchen Fabrikanten zu ertheilen, welche das Vertrauen der Verwaltung genießen und sich schriftlich verpflichten:

- a) nur Kakaowaaren von der im §. 1 vorgeschriebenen Beschaffenheit mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung zur Ausfuhr zu bringen;
- b) für jede zur amtlichen Abfertigung vorgeführte Sendung, welche erwiesenermaßen auch nur zum Theil den Vorschriften im §. 1 nicht entspricht, oder bei deren Abfertigung ein Mindergewicht von über 10 Prozent sich ergibt (§. 8), eine von der Direktivbehörde festzusetzende Konventionalstrafe bis zu 1000 *M.*, unabhängig von der daneben etwa verwirkten Strafe zu entrichten;
- c) die Kosten für die Untersuchung der Waaren zu tragen;
- d) über die Fabrikation Bücher zu führen, welche über Art und Menge der verarbeiteten Roh- und Hülfsstoffe, sowie über Art, Menge und Zusammensetzung der daraus hergestellten Fabrikate genauen Aufschluß geben, und diese Bücher den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

Die Kontrolle darüber, daß der übernommenen Verpflichtung entsprochen wird, ist durch Einsichtnahme der Fabrikationsbücher und geeignete Beaufsichtigung des Betriebes nach den von der Direktivbehörde zu erlassenden Vorschriften auszuüben.

§. 3.

Die Ausfuhrvergütung kann nur beansprucht werden, wenn mindestens netto 50 kg Kakaowaaren (§. 1) auf einmal zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldet werden. Die Direktivbehörden sind befugt, im Bedürfnisfalle Ausnahmen hiervon zuzulassen.

§. 4.

Die Kakaowaaren, für welche Abgabenvergütung beansprucht wird, sind bei einer von der obersten Landesfinanzbehörde für befugt erklärten Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Zur Anmeldung sind Formulare nach anliegendem Muster zu benutzen. Im Falle der Versendung ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die Richtigkeit der Anmeldung ist in dieser von dem Anmelder zu bescheinigen.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung und Bruttogewicht der Kolli,
- b) Zahl und Art der vorhandenen inneren Umschließungen,
- c) Art und Nettogewicht der in jedem einzelnen Kollo enthaltenen Kakaowaaren,
- d) Art und Menge der Gewürze, medizinischen Stoffe oder Alkalien, welche der vorgeführten Waare etwa zugesetzt sind,
- e) die Erklärung des Versenders, daß die Beschaffenheit der angemeldeten Kakaowaaren der Vorschrift im §. 1 dieser Bestimmungen entspricht.

Befinden sich in einem Kollo Fabrikate, für welche verschiedene Vergütungssätze festgesetzt sind, so müssen sie durch innere Umschließungen von einander getrennt sein.

§. 5.

Für jedes zur Abfertigung gestellte Kollo ist die Art der darin enthaltenen Kakaowaaren und, soweit nachstehend nicht anders bestimmt ist, das Brutto- und Nettogewicht amtlich zu ermitteln. Das Ergebnis ist auf der Anmeldung zu vermerken.

§. 6.

Bei der Ermittlung des Brutto- und des Nettogewichts der Kakaowaaren sind die Vorschriften der §§. 46 und 51 bis 54 der Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 sinngemäß in Anwendung zu bringen.

§. 7.

Zur Erleichterung der Feststellung des Nettogewichts kann durch das Hauptamt zugelassen werden, daß die zur Ausfuhr angemeldeten Kakaowaaren auf Kosten des Versenders in dessen Räumen vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und zu der Abfertigungsstelle übergeführt werden. In diesem Falle ersetzt die Bescheinigung der Kontrolbeamten über das Gewicht der Waaren und die Art und Zahl der in einem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen die Ermittlungen der Abfertigungsstelle.

§. 8.

Abweichungen des angemeldeten von dem bei der Abfertigung festgestellten Gewicht bleiben straffrei, sofern nicht ersteres das letztere um mehr als 10 Prozent übersteigt.

§. 9.

Nach Anordnung der Direktivbehörde hat die Abfertigungsstelle von Zeit zu Zeit die chemische Untersuchung der vorgeführten Kakaowaaren zu veranlassen und zu dem

Zweck unter Zuziehung des Versenders oder dessen Vertreters von den derselben Vergütungsklasse angehörigen Waaren ein beziehungsweise einige Muster im Mindestgewicht von je 100 g zu entnehmen, sicher zu verpacken und mit amtlichem Siegel zu verschließen, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann. Außer dem für die demnächstige Untersuchung bestimmten Muster ist noch ein zweites Muster von je 100 g zu entnehmen, ebenso zu verschließen und bis zur Erledigung der Sache bei der Steuerstelle aufzubewahren.

Die Untersuchung erfolgt auf Kosten des Versenders durch einen seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichneten vereidigten Chemiker.

Durch die chemische Untersuchung ist festzustellen, daß die Waare die im §. 1 dieser Bestimmungen vorgeschriebene Beschaffenheit besitzt.

Die Untersuchung hat sich insbesondere zu erstrecken auf

1. die Bestimmung des Zuckergehalts,
2. den Zusatz von Stärkezucker,
3. den Zusatz von stärkemehlhaltigen Stoffen (durch mikroskopische Untersuchung),
4. den prozentualen Gehalt an Fett, beziehungsweise den Zusatz fremder Fette,
5. den Aschengehalt; dieser ist mit Schwefelsäure nach der Scheiblerschen Methode unter Abzug eines Zehntels zu ermitteln, und die Asche ist darauf zu prüfen, ob fremde Mineralbestandtheile außer den zum Aufschließen üblichen Alkalien darin enthalten sind.

Für die weitere Abfertigung der vorgeführten Kakao- waaren ist das Ergebnis der Untersuchung nicht abzuwarten.

§. 10.

Auf die weitere Abfertigung finden die Vorschriften der §§. 11 und 12 und auf die Liquidirung der Vergütung und des Zuschusses jene des §. 17 der Anlage D der Ausführungsvorschriften zum Zuckersteuergesetz mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Liquidirung der Beträge vierteljährlich zu erfolgen hat.

Zur Versendung sind Zollbegleitscheine I zu verwenden, denen die Anmeldungen (§. 4) anzustempeln sind. Die Begleitscheine sind in das Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangs-Register für den Zollverkehr einzutragen. Die für die Einzelerledigungsscheine, die Abfertigungs-Register und die Liquidationen zu verwendenden Formulare sind von der Direktivbehörde nach Anleitung der Muster 19, 20 und 21 der vorbezeichneten Ausführungsbestimmungen vorzuschreiben.

§. 11.

Die Direktivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen. Dabei ist anzugeben, welcher Betrag der Gesamtvergütung für Chokolade und Zuckerwaaren nach dem im §. 1 dieser Bestimmungen festgestellten prozentualen Verhältniß als Zollvergütung und welcher als Zuckersteuervergütung beziehungsweise Ausfuhrzuschuß zu verrechnen ist. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei der Direktivbehörde zurück.

Die angewiesenen Beträge sind durch das liquidirende Hauptamt an die Empfangsberechtigten auszusahlen.

§. 12.

Für Chokolade und kakaohaltige Zuckerwaaren ist neben der im §. 1 festgesetzten Vergütung die Erstattung der Zuckersteuer und die Gewährung des Ausfuhrzuschusses nach Maßgabe der Anlage D der Ausführungs-

bestimmungen zum Zuckersteuergesetz nicht zulässig. Indessen bleibt den Fabrikanten von Chokolade u. s. w. unbenommen, bei der Ausfuhr oder Niederlegung ihrer Fabrikate, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, unter Verzicht auf die im §. 1 gedachte Vergütung die Gewährung der Steuer-Vergütung und des Zuschusses für den verwendeten Zucker nach Maßgabe der vorbezeichneten Anlage D in Anspruch zu nehmen.

Die Bestimmungen des §. 1 sind in das Reichsgesetz über die Besteuerung der Zuckerfabrikate und die Besteuerung der Chokolade u. s. w. aufgenommen worden. Die Bestimmungen des §. 1 sind in das Reichsgesetz über die Besteuerung der Zuckerfabrikate und die Besteuerung der Chokolade u. s. w. aufgenommen worden. Die Bestimmungen des §. 1 sind in das Reichsgesetz über die Besteuerung der Zuckerfabrikate und die Besteuerung der Chokolade u. s. w. aufgenommen worden.

Die Bestimmungen des §. 1 sind in das Reichsgesetz über die Besteuerung der Zuckerfabrikate und die Besteuerung der Chokolade u. s. w. aufgenommen worden. Die Bestimmungen des §. 1 sind in das Reichsgesetz über die Besteuerung der Zuckerfabrikate und die Besteuerung der Chokolade u. s. w. aufgenommen worden. Die Bestimmungen des §. 1 sind in das Reichsgesetz über die Besteuerung der Zuckerfabrikate und die Besteuerung der Chokolade u. s. w. aufgenommen worden.

Die Bestimmungen des §. 1 sind in das Reichsgesetz über die Besteuerung der Zuckerfabrikate und die Besteuerung der Chokolade u. s. w. aufgenommen worden. Die Bestimmungen des §. 1 sind in das Reichsgesetz über die Besteuerung der Zuckerfabrikate und die Besteuerung der Chokolade u. s. w. aufgenommen worden. Die Bestimmungen des §. 1 sind in das Reichsgesetz über die Besteuerung der Zuckerfabrikate und die Besteuerung der Chokolade u. s. w. aufgenommen worden.

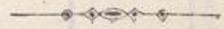


Abgegeben am Ausfuhr-Bergütungs-Register Nr.

Anmeldung

zur

Abfertigung von Kakaowaaren mit dem Anspruche auf Abgabenvergütung.



Ich Unterschriebener, der
 zu melde dem
-Amt zu
 hiermit die innen verzeichneten Kakaowaaren

zur Gewährung der Abgabenvergütung an und hafte für die Richtigkeit der Anmeldung. Zugleich erkläre ich, daß die Beschaffenheit der angemeldeten Kakaowaaren der Vorschrift im §. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892 entspricht.

....., den ten 189....

Laufende Nummer.	I. Angaben des Anmelders.								10.
	Der Kolli		Der Kakaowaaren			Anträge und Bemerkungen des Anmelders. (Bei Anmeldungen zur unmittelbaren Ausfuhr mit Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers.)	Der Kolli		
	Zeichen und Num- mern.	Zahl und Art der Ver- packung.	Art. *)	Menge.			Zeichen und Num- mern.	Zahl und Art der Ver- packung.	
				Brutto- gewicht. kg ¹ / ₁₀₀	Netto- gewicht. kg ¹ / ₁₀₀				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	

*) In Spalte 4 ist Art und Menge der Zusatzstoffe anzugeben.

** In den Spalten 8 bis 13 finden Einträge nur insoweit statt, als eine Revision
tatsächlich vorgenommen worden ist.

I. Nachweis des unmittelbaren Ausgangs über die Grenze.

A. Umstehend genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverlezt befundenen Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. der
Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit
..... Schlössern der Serie dem =Amt.
in überwiesen.

....., den ten 189....
..... =Amt.

b) auf das des ver-
laden und dem Ansageposten in
unter { Begleitung durch d. Grenzaufseher
{ Verschluß mittelst
überwiesen.

....., den ten 189....
..... =Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den ten 189....
..... =Amt.

B. D. oben bezeichnete wurde nach Abnahme
des unverlezt befundenen Verschlusses:

a) d. Grenzaufseher zur Begleitung über
die Grenze übergeben.

....., den ten 189....

b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den ten 189....

II. Nachweis der Niederlegung am Orte der Anmeldung.

Umstehend genannte Waaren sind im Niederlage-Register Seite
Konto Nr. weiter nachgewiesen.

....., den ten 189....
..... =Amt.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

 XXXI. Band. (Ausgegeben den 8. August 1896.) 14. Stück.

Inhalt:

- N^o 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1896, betreffend den Schiffsverkehr auf dem Zwischenahner Meer.
- N^o 25. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1896, betreffend Vermessung der Schiffe zur Festsetzung der aufzunehmenden Anzahl von Passagieren.
-

N^o 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Schiffsverkehr auf dem Zwischenahner Meer.
Oldenburg, 1896 Juli 23.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium folgende Vorschriften über den Verkehr auf dem Zwischenahner Meere.

§. 1.

Sämmtliche Dampf-, Motor-, Segel- und Ruderboote, welche zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen auf dem Zwischenahner Meere benutzt werden, müssen an in die

Augen fallender Stelle in deutlicher Schrift den Namen des Schiffes oder des Eigenthümers führen.

Mehrere Fahrzeuge dürfen nicht dieselbe Bezeichnung führen.

§. 2.

Jedes Dampf- und Motorboot muß bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, wenn es in Fahrt ist, folgende Lichter führen:

- a) an der Steuerbordsseite ein grünes Licht,
- b) an der Backbordsseite ein rothes Licht.

Diese Lichter müssen am vorderen Drittel des Schiffes angebracht und so eingerichtet sein, daß sie ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen werfen und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab und von solcher Lichtstärke, daß sie in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens 1000 Meter sichtbar sind.

Segelfahrzeuge, welche in Fahrt sind, sind verpflichtet, ein helles weißes Licht oder Flackerfeuer zu zeigen, wenn sich andere in Fahrt befindliche Fahrzeuge in der Nähe befinden.

§. 3.

Wenn zwei Dampfer sich in gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß jedes Schiff seinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbordsseite (links) passiren.

Wenn die Kurse zweier Dampfer sich so kreuzen, daß Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß dasjenige Schiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordsseite (rechts) hat.

Wenn ein Dampfschiff und ein anderes Fahrzeug in solchen Richtungen fahren, daß für sie die Gefahr eines

Zusammenstoßes entsteht, so muß das Dampfschiff dem anderen Fahrzeug aus dem Wege gehen.

Bei Nebel oder unsichtigem Wetter muß jedes Schiff mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.

Jedes Schiff, einerlei, ob Segel- oder Dampfschiff, muß beim Ueberholen eines anderen dem letzteren aus dem Wege gehen.

Bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall, es mag Tag oder Nacht sein, müssen in Fahrt befindliche Dampfschiffe mit einer Dampfpeife oder einem Nebelhorn mindestens alle zwei Minuten einen langgezogenen Ton geben.

Die im Vorstehenden in Betreff der Dampfer getroffenen Bestimmungen finden auch auf Motorboote Anwendung.

§. 4.

In allen Fällen, wo nach den Vorschriften des §. 3 eines von zwei Fahrzeugen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß dieses letztere seinen Kurs beibehalten.

§. 5.

Zum gewerbsmäßigen Personentransport dürfen nur solche Fahrzeuge benutzt werden, welche in ein beim Amt Westerstede geführtes Verzeichniß eingetragen sind.

Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Fahrzeuge Anwendung, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 24. December 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, in das vom Amtsgericht Westerstede geführte Schiffsregister eingetragen sind.

§. 6.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Eigenthümers nach Feststellung der Brauchbarkeit des Fahrzeuges und der zur Aufnahme zuzulassenden Personenzahl.

Die Feststellung der Brauchbarkeit erfolgt durch Sachverständige (§. 7).

§. 7.

Alle in das Verzeichniß eingetragenen Fahrzeuge müssen, unbeschadet der Vorschriften über die Dampfkesselrevision, alljährlich bis zum 1. Mai zu einer vom Amte Westerstede bekannt zu machenden Zeit zur Untersuchung bereit gelegt und durch Sachverständige, welche vom Amte Westerstede ernannt und mit Anweisung versehen werden, untersucht werden. Die Untersuchung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die vorgeschriebenen Lichter (§. 2), sowie Nebelhörner (§. 3 Abs. 6) und Rettungsgeräthschaften (§. 8) an Bord sind.

Fahrzeuge, welche nicht alljährlich bis zum 1. Mai untersucht worden oder welche bei der Untersuchung als unbrauchbar befunden sind, werden in dem Schiffsverzeichniß gelöscht.

Fahrzeuge, welche als mangelhaft befunden werden, dürfen nur nach Beseitigung der Mängel mit amtlicher Genehmigung wieder in Betrieb genommen werden.

§. 8

Jedes zum gewerbsmäßigen Personentransport benutzte Fahrzeug hat die vom Amt Westerstede zu bestimmenden Beiboote und Rettungsgeräthschaften zu führen.

§. 9.

Als Schiffsführer, Steuerleute und Maschinisten auf Dampf- und Motorbooten dürfen nur solche Personen verwandt werden, welche im Besitze einer vom Amte Westerstede auszustellenden, jederzeit widerruflichen Ermächtigung sind.

§. 10.

Für die Untersuchung der Fahrzeuge (§. 6) hat der Eigenthümer eine vom Amte Westerstede festzusetzende Gebühr zu entrichten.

§. 11.

Für die Befolgung der Vorschriften der §§. 3 und 4 ist der Führer des Fahrzeuges, für die Befolgung der übrigen Vorschriften ist der Eigenthümer desselben und für die Befolgung der Vorschriften der §§. 1, 2 und 8 sind sowohl der Führer als auch der Eigenthümer des Fahrzeuges verantwortlich.

§. 12.

Die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend Vermessung der Schiffe zur Festsetzung der aufzunehmenden Anzahl von Personen, finden auch auf die auf dem Zwischenahner Meere verkehrenden, zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Fahrzeuge Anwendung.

§. 13.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, 1896 Juli 23.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Stein.

No. 25.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vermessung der Schiffe zur Festsetzung der aufzunehmenden Anzahl von Passagieren.

Oldenburg, 1896 Juli 23.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium folgende Bestimmungen über die Vermessung der Schiffe zur Festsetzung der höchsten zulässigen Anzahl der von denselben aufzunehmenden Passagiere.

§. 1.

Von Oldenburgischen Häfen und Anlegeplätzen aus dürfen Fahrzeuge mit Einschluß der offenen Boote zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen nur benutzt werden, nachdem die aufzunehmende höchste Personenzahl polizeilich festgestellt ist.

Soweit die zulässige Passagierzahl bereits in einem anderen deutschen Staate festgestellt ist, behält es bei dieser Feststellung sein Bewenden.

Auf Seedampfer, welche in der großen oder kleinen Fahrt beschäftigt sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 2.

Während des Passagier- und Fährdienstes ist die Personenzahl (§. 1) in deutlicher großer und nicht verwischbarer Schrift, von den Dampfern an einer für Jedermann leicht sichtbaren Stelle auf Deck, von den übrigen Fahrzeugen an der inneren und äußeren Seite des Randes zu führen.

§. 3.

Mehr Personen, als nach dieser Bezeichnung zulässig, dürfen während des Passagier- und Fährdienstes in das Fahrzeug nicht aufgenommen werden.

§. 4.

Anträge auf Feststellung der zulässigen höchsten Personenzahl sind bei dem Amte bezw. dem Magistrate der Städte I. Klasse zu stellen, in dessen Bezirk der Heimathsort bezw. der Hafen oder Anlegeplatz des Schiffes gelegen ist.

§. 5.

Die näheren Vorschriften über die Vermessung der Fahrzeuge zur Festsetzung der zulässigen Personenzahl werden im Instructionswege erlassen.

Die Kosten der Vermessung hat der Eigenthümer des Fahrzeuges zu tragen.

§. 6.

Für die Befolgung der Vorschriften des §. 3 ist der Führer des Fahrzeuges, für die Befolgung der übrigen Vorschriften sind sowohl der Eigenthümer als auch der Führer des Fahrzeuges verantwortlich.

§. 7.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis 150 M. bestraft.

Oldenburg, 1896 Juli 23.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Stein.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, ist die Bestimmung der Zuständigkeit der verschiedenen Behörden für die Ausführung der Verwaltungsgeschäfte im Reichsgebiet zu bestimmen. Die Bestimmungen des Gesetzes sind im Reichs-Gesetzblatt vom 17. December 1868, Nr. 100, veröffentlicht.

Die höheren Vorschriften über die Bestimmung der Zuständigkeit der verschiedenen Behörden für die Ausführung der Verwaltungsgeschäfte im Reichsgebiet sind im Reichs-Gesetzblatt vom 17. December 1868, Nr. 100, veröffentlicht.

Wenn die zuständige Behörde bereits in einem anderen deutschen Staate fungirt, so behält es bei dieser die Befugnisse der Behörde im Reichsgebiet. Die Bestimmungen des Gesetzes sind im Reichs-Gesetzblatt vom 17. December 1868, Nr. 100, veröffentlicht.



Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 23. September 1896.) 15. Stück.

Inhalt:

N^o 26. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. September 1896, betreffend Einführung einer Eberköhrung im südlich der Hunte gelegenen Theil des Amtsverbandes Elsfleth.

N^o 26.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Eberköhrung im südlich der Hunte gelegenen Theil des Amtsverbandes Elsfleth.

Oldenburg, 1896 September 15.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberköhrung, wird auf Antrag des Amtraths des Amtsverbandes Elsfleth angeordnet, daß im Bezirke des südlich der Hunte gelegenen Theiles des Amtsverbandes Elsfleth zum Bedecken fremder Schweine vom 1. October 1896 an nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Köhrung) von der zuständigen Köhrungs-Kommission für tüchtig erkannt (angeköhrt) worden sind.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Artikels 2 §. 2 und der Artikel 4 bis 6 des erwähnten Gesetzes für diesen Bezirk in Kraft.

Die auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes erlassene Röhrrungsordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, 1896 September 15.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Tappenbeck.

Eberköhrrungsordnung für den südlich der Hunte gelegenen Theil des Amtsverbandes Elsfleth.

Artikel 1.

Der südlich der Hunte gelegene Theil des Amtsverbandesbezirks Elsfleth bildet einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Elsfleth zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmanne und vier Mitgliedern besteht, von denen einer bei Verhinderung des Obmannes als dessen Stellvertreter eintritt. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Beförderung der Schweinezucht im Ver-
bände nach Kräften hinzuwirken und zu diesem
Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim
Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gut-
achten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer
Mitglieder vom Amte ertheilten Aufträge auszu-
führen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Röh-
rungs-Kommission (Art. 6) die Röh rung der Eber
vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch
das Amt auf den Vorschlag des Amtraths, welcher dem
Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, die-
jenige der übrigen Mitglieder und der Ersatzmänner durch
den Amtrath. Der Amtrath bestimmt zugleich aus der
zu Mitgliedern der Verbands-Kommission Gewählten den
Stellvertreter des Obmannes und ein drittes Mitglied der
Röh rungs-Kommission.

Die Mitglieder der Verbands-Kommission, mit Aus-
nahme des Obmannes, und die Ersatzmänner müssen ihren
Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission
dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wieder-
ernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatz-
männer werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungs-
mäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt
verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich
bekannt gemacht.

§. 4. Die Berufung zum Obmanne kann jeder außer-
halb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch kann ein

solcher das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§. 1. Die Verbands-Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 Mark für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 Mark seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine berathende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Röhungs-Kommission besteht aus dem Obmanne, dessen Stellvertreter und einem dritten Mitgliede der Verbands-Kommission, welches vom Amtsrath hierzu bestimmt ist. (Artikel 4, §. 1.)

§. 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Röhung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abköhrungen unter kurzer Angabe der Gründe — behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher.

§. 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5, §. 2 zu Raam.

§. 4. Bei Verhinderung eines Mitgliedes und dessen Ersatzmannes können aushülfsweise auch andere Mitglieder der Verbands-Kommission zur Vertretung herangezogen werden.

§. 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angeköhrt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, das zum Decken völlig ausreichende Alter, sowie genügende Größe haben. Im Uebrigen sind bei der Röhung auch die Verhältnisse im Verbands, d. h. der jeweilige Stand der Schweinezucht, zu berücksichtigen.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptköhrung der Eber geschieht im Monat October jedes Jahres. Der Termin und der Ort

wird vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Bei der Hauptföhrung sind der Röhungs-Kommission alle der Röhung unterworfenen Eber des Verbandes vorzuführen.

Artikel 9.

§. 1. Nachföhrungen von Ebern sollen nur dann stattfinden, wenn Eber wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen nach dem Ermessen des Obmannes entschuld-
baren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeföhrt werden konnten.

Termine und Ort der Nachföhrungen bestimmt der Obmann.

§. 2. Für jede Nachföhrung ist von dem Besitzer des Ebers eine besondere Gebühr von 3 M. zur Kasse des Amtsverbandes zu zahlen.

Jährlich nach Beendigung der Nachföhrungen wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten über die Nachföhrungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von Seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungs-Ordre zugefertigt.

Artikel 10.

§. 1. Für jeden angeföhrten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Röhungs-Kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Röhungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Röhungs-Kommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeföhrt, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionsföhrung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Kommission, welche aus dem Obmanne oder dessen Stellvertreter und den beiden der Röhungs-Kommission nicht angehörenden Mitgliedern der Verbands-Kommission besteht.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionsföhrung ist entweder sofort nach Mittheilung des Inhalts des Protokolls mündlich, oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 7 *M.* 50 *g* bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsföhrung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6, §§. 2, 3 und 5 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsföhrung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgeföhrt, so wird die einbezahlte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abföhrungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Die Mitglieder der Röhungs-Kommission und der Revisions-Kommission erhalten bei Reisen zum Zwecke der Röhung 4 *M.* Tagegelde, denen für jede außerhalb ihres Wohnorts zugebrachte Nacht 2 *M.* hinzugehen, und an Transportkosten bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *g* für jedes km des Hin- und Rückweges.

§. 2. Die Rechnungen der Mitglieder sind vom Obmanne, die Rechnungen des Obmannes vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestiren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nöthigen Vorrath zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erforderniß an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfallsige Anschaffungen sind hinsichtlich der Nothwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestiren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Beförderung der Schweinezucht innerhalb des Röhungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Berathung mit der Verbands-Kommission.

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 24. September 1896.) 16. Stück.

Inhalt:

N^o 27. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. September 1896, betreffend den Tarif für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser.

N^o 28. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. September 1896, betreffend die Erhebung eines Feuer- und Bakengeldes von den in die Weser einlaufenden Schiffen.

N^o 27.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Tarif für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser.
Oldenburg, 1896 September 16.

Nachdem die Regierungen Preußens, Oldenburgs und Bremens eine Abänderung des mit Höchstem Patente vom 18. Juni 1877 und mittels Bekanntmachung vom 26. Juni 1895 veröffentlichten Tarifs für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser vereinbart haben, auch der Landtag des Großherzogthums dem diesbezüglichen Vertrage vom 25. Februar d. J. seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt hat, wird mit Höchster Genehmigung der abgeänderte Tarif nachstehend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe mit dem 1. October d. J. in Kraft tritt.

T a r i f

für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser.

Das Feuer- und Bakengeld beträgt von dem über 200 cbm hinausgehenden Nettorauengehalt:

- a) eines Segelschiffs 10 Pfennig,
- b) eines Dampfers 14 Pfennig

für das Kubikmeter.

Von Dampfern, welche auf Grund eines nach den früheren Vorschriften der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 (Reichsgesetzblatt von 1888 Seite 190 ff.) oder älteren Bestimmungen ausgestellten Meßbriefs das Feuer- und Bakengeld entrichten, wird die Abgabe von dem über 200 cbm hinausgehenden Nettorauengehalt mit 12 Pfennig für das Kubikmeter erhoben. Letztere Bestimmung findet auf Schiffe, welche auf Grund eines nach §. 17 Absatz 1 der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 nach britischem Verfahren ausgestellten Meßbriefs die Abgabe entrichten, keine Anwendung.

Zusätzliche Bestimmungen und Befreiungen.

1. Die Abgabe wird für jedes Einlaufen in die Weser nur einmal und zwar bei derjenigen Hebestelle entrichtet, in deren Bereiche das Schiff nach dem Einlaufen zuerst Ladung löscht oder einnimmt oder zuerst ankert oder anlegt.
2. Schiffen, welche leer oder mit Ballast und ohne Passagiere eingelaufen sind, wird, wenn sie leer oder in Ballast und ohne Passagiere auch wieder auslaufen, die Hälfte des von ihnen entrichteten Betrages an Feuer- und Bakengeld erstattet.
3. Bei der Erhebung werden Bruchtheile von $\frac{1}{2}$ Kubikmeter oder mehr für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Ansatz gelassen.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Feuer- und Bakengeldes sind befreit:

1. Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlich Deutschen Marine und solche Kriegsschiffe fremder Staaten, welche vertragsmäßig oder thatsächlich Reziprozität üben;
2. Schiffe, welche Eigenthum eines der vertragenden Staaten sind und zu Strom- oder Hafenbauzwecken verwendet werden;
3. Schiffe, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturmes oder ungünstiger Witterung einlaufen und ohne Ladung gelöscht oder eingenommen oder ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder auslaufen;
4. Schiffe, welche zur Hilfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen eingehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht ausschließlich zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5. Leichter- und Leichterschiffe, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst das Feuer- und Bakengeld entrichtet;
6. Lootschenschiffe und Schleppdampfschiffe, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
7. Fahrzeuge, welche lediglich zur Küstenfischerei benutzt werden.

Oldenburg, 1896 September 16.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Janßen.

Stein.

№ 28.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung eines Feuer- und Bakengeldes von den in die Weser einlaufenden Schiffen.

Oldenburg, 1896 September 16.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden mit Höchster Genehmigung folgende veränderte Bestimmungen über die Entrichtung eines Feuer- und Bakengeldes von den in die Weser einlaufenden Schiffen erlassen:

§. 1.

In Gemäßheit des zwischen Oldenburg, Preußen und Bremen über eine gemeinschaftliche Betheiligung an den Kosten der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser und über die Erhebung einer diesem Zwecke dienenden Abgabe abgeschlossenen Staatsvertrages vom 6. März 1876 sowie der später zwischen denselben Staaten abgeschlossenen Verträge, betreffend den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweser, ist von allen in die Weser einlaufenden Schiffen ohne Unterschied der Flagge und des Heimathshafens ein Feuer- und Bakengeld zu entrichten, dessen Höhe durch den jeweilig geltenden, zwischen den betheiligten Regierungen vereinbarten Tarif bestimmt wird.

§. 2.

Innerhalb des Oldenburgischen Weser- und des Huntegebietes muß das Feuer- und Bakengeld binnen drei Tagen, nachdem das pflichtige Schiff mit dem Löschen oder Einnehmen von Ladung begonnen hat oder vor Anker gegangen ist oder angelegt hat, entrichtet werden und zwar:

1. in dem Bezirke der Stromstrecke von der Wesermündung aufwärts bis zur Blexer Hörne einschließlich bei der Hebestelle zu Fedderwardersiel,
2. in dem Bezirke der Stromstrecke von der Blexer Hörne bis Kleinenesiel einschließlich bei der Hebestelle zu Nordenham,
3. in dem Bezirke der Stromstrecke von Kleinenesiel bis zur südlichen Grenze des Amts Brake — einschließlich der Küstenstrecke der Gemeinde Dedesdorf — bei der Hebestelle zu Brake,
4. in dem Bezirke der Stromstrecke von der südlichen Grenze des Amts Brake stromaufwärts bis zur Landesgrenze mit Einschluß der Hunte von der Mündung bis Huntebrück bei der Hebestelle in Elsfleth,
5. in dem Stromgebiete der Hunte von Huntebrück aufwärts bei der Hebestelle in Oldenburg.

§. 3.

Die Entrichtung der Abgabe kann nur gegen Vorzeigung und Ablieferung eines Anmeldescheins geschehen, und haben sich die Schiffer zur Erlangung eines solchen im ersten Bezirke bei dem Hafenaufseher zu Fedderwardersiel, in dem zweiten Bezirke bei dem mit der Ausfertigung der Anmeldescheine beauftragten Zollamtsassistenten zu Nordenham, in dem dritten und vierten Bezirke bei dem Hafenmeister in Brake bezw. Elsfleth und in dem fünften Bezirke bei dem Hauptsteueramte in Oldenburg zu melden.

§. 4.

Auch diejenigen Schiffer, welche das Feuer- und Hafengeld bereits bei einer anderen Hebestelle bezahlt haben oder sonst von der Verpflichtung zur Entrichtung desselben befreit zu sein glauben, haben sich binnen drei Tagen, nachdem sie in einem der in §. 2 bezeichneten Bezirke vor

Anker gegangen sind oder angelegt haben, bei der Anmeldestelle (§. 3) zu melden und sich über die Befreiung auszuweisen.

Die Verpflichtung der Schiffer zur Anmeldung erstreckt sich nicht auf diejenigen Schiffe, welche nicht mehr als 200 Kubikmeter Netto-Raumgehalt haben oder welche nach dem Tarife von der Entrichtung des Feuer- und Bakengeldes befreit sind.

§. 5.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 6.

Die Ministerialbekanntmachungen vom 18. Juni 1877 und 29. November 1889, betreffend die Erhebung eines Feuer- und Bakengeldes von den die Weser einlaufenden Schiffen werden aufgehoben.

Oldenburg, 1896 September 16.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Stein.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 24. October 1896.) 17. Stück.

Inhalt:

- N^o. 29. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. October 1896, betreffend Abänderung der Bekanntmachung desselben über den Betrieb der Roßschlächtereier vom 4. September 1884.
- N^o. 30. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. October 1896, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen oldenburgischen Hasen anlaufenden Seeschiffe.
- N^o. 31. Verordnung vom 20. October 1896, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.

N^o. 29.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung desselben über den Betrieb der Roßschlächtereier vom 4. September 1884.

Oldenburg, 1896 October 9.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, bestimmt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium, daß der §. 2 der Bekanntmachung desselben über den Betrieb der Roßschlächtereier vom 4. September 1884 folgenden Zusatz erhält:

„In öffentlichen Schlachthäusern kann die Untersuchung vom Schlachthausvorsteher, sofern derselbe approbirter Thierarzt ist, vorgenommen werden“.

Oldenburg, 1896 October 9.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Stein.

N^o. 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen oldenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe.

Oldenburg, 1896 October 9.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium folgende Anordnungen:

§. 1.

Die dem Uebereinkommen wegen des gemeinschaftlichen Quarantaineamts in Bremerhaven angeschlossenen Vorschriften, betr die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der die Weser anlaufenden Seeschiffe, — Gesetzblatt Band 31, Seite 49 flg. — sollen auch auf die nicht an der Weser belegenen oldenburgischen Häfen Anwendung finden.

Dabei wird bemerkt:

1. Das Hisen der gelben Flagge am Fockmast (§. 3 Abs. 1) hat beim Einlaufen in das zum Hafen führende Fahrwasser, jedenfalls aber, sobald das Seeschiff sich dem Hafen auf Sehweite nähert, zu geschehen.

2. An die Stelle des Quarantaineamts tritt die Hafenbehörde, an die Stelle des Senats der freien Hansestadt Bremen (§. 14) das Staatsministerium, Departement des Innern.

§. 2.

Wer den Vorschriften (§. 1) zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 3.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1883, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen oldenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe, — Gef.-Blatt Band 26, Seite 577 —, wird aufgehoben.

Oldenburg, 1896 October 9.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Stein.

№ 31.

Verordnung, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.
Gutin, 1896 October 20.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen hierdurch, was folgt:

Die nach Unserer Verordnung vom 11. Juli d. J. neu gewählten Abgeordneten zum Landtage des Großherzogthums werden auf den 6. November d. J. in Unsere Residenzstadt Oldenburg berufen, um Vormittags 11 Uhr im Landtagsgebäude mit den Verhandlungen zu beginnen.

Die Dauer des Landtags wird bis zum 22. December d. J. bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Gutin, den 20. October 1896.

(L. S.)

Peter.

Janßen.

Stein.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 30. October 1896.) 18. Stück.

Inhalt:

- N^o 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. October 1896, betreffend die Führung von Börsenregistern.
 N^o 33. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. October 1896, betreffend die Zollbehandlung der aus dem Hamburgischen Freihafengebiete mit der Post eingehenden Theeprogen.

N^o 32.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Führung von Börsenregistern.

Oldenburg, 1896 October 28.

Auf Grund des §. 54 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (Reichsgesetzblatt Seite 157) wird die Führung der Börsenregister für das Herzogthum Oldenburg dem Amtsgerichte in Oldenburg, für das Fürstenthum Lübeck dem Amtsgerichte in Cutin und für das Fürstenthum Birkenfeld dem Amtsgerichte in Birkenfeld übertragen.

Die nach §. 57 des Börsengesetzes zu entrichtenden Eintragungs- und Erhaltungsgebühren sind für das Herzogthum Oldenburg an die Amtsreceptur II in Oldenburg, für die Fürstenthümer an die Amtsrecepturen in Cutin und

Birkenfeld einzuzahlen. Bei Stellung des Antrages auf Eintragung in ein Börsenregister ist die Bescheinigung der Amtsreceptur über den Empfang der Eintragungsgebühr vorzulegen.

Oldenburg, 1896 October 28.

Staatsministerium.

Departement der Justiz.

Flor.

Becker.

N^o. 33.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zollbehandlung der aus dem Hamburgischen Freihafengebiete mit der Post eingehenden Theeproben.

Oldenburg, den 28. October 1896.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. October d. J. beschlossen, daß die Bestimmung in Ziffer 1 des Bundesrathsbeschlusses vom 5. Juli 1882 (s. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juli 1882 — Oldenburg. Gesetzblatt Band XXVI Seite 343) beziehungsweise im §. 4 Absatz 5a des Post-Zollregulativs (s. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. October 1888 — Oldenburg. Gesetzblatt Band XXVIII Seite 910) auf die aus dem Hamburgischen Freihafengebiete mit der Post eingehenden Theeproben im Einzelgewicht von brutto 250 g und weniger keine Anwendung findet.

Oldenburg, den 28. October 1896.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 7. November 1896.) 19. Stück.

Inhalt:

- N^o. 34. Höchster Erlaß vom 30. October 1896, betreffend die Bewilligung von Strafausschub mit der Aussicht auf Begnadigung nach Ablauf einer Probezeit.
- N^o. 35. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. November 1896 über Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. April 1892, betreffend den Trüdelhandel, auf den Bezirk der Stadtgemeinde Delmenhorst.

N^o. 34.

Höchster Erlaß, betreffend die Bewilligung von Strafausschub mit der Aussicht auf Begnadigung nach Ablauf einer Probezeit.

Eutin, 1896 October 30.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,
thun hiermit kund, daß Wir Unser Staatsministerium, Departement der Justiz, ermächtigt haben, solchen zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen, hinsichtlich derer bei

längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, nach seinem Ermessen Aussetzung der Strafvollstreckung zu bewilligen, indem Wir dasselbe zugleich beauftragt haben, in den dazu geeigneten Fällen demnächst wegen Erlasses oder Milderung der Strafe Uns Bericht zu erstatten.

Von dieser Ermächtigung soll jedoch regelmäßig nur zu Gunsten solcher erstmalig verurtheilten Personen Gebrauch gemacht werden, die zur Zeit der That das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten und gegen die nicht auf eine längere als dreimonatige Strafe erkannt ist; und nur in besonderen Ausnahmefällen soll von diesen Voraussetzungen abgesehen werden können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Gutin, den 30. October 1896.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Becker.

N^o. 35.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. April 1892, betreffend den Trödelhandel, auf den Bezirk der Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 2. November 1896.

Auf Grund des §. 38 Abs. 2 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird mit Höchster Genehmigung das Folgende bestimmt:

Die Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums für die Bezirke der Stadtgemeinde Oldenburg, der Landgemeinde Oldenburg, der Gemeinde Osterburg und der Gemeinden Neuende, Bant und Heppens vom 11. April 1892, betreffend den Trödelhandel, gelten vom 1. Januar 1897 an auch für den Bezirk der Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 2. November 1896.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanjen.

Mußenbecher.

Die Vorarbeiten der Verwaltung des Saarn-
 ministeriums für die Organe der Kreis-
 der Landgemeinde Oldenburg, der Gemeinde Oldenburg und
 der Gemeinden Oldenburg, Ham und Spangsdorf vom 11. April
 1892, betreffend den Erwerb der Gemeinde Oldenburg
 1892, auch für den Bezirk der Landgemeinde Olden-
 burg.

Oldenburg, den 2. November 1892.
 Staatsministerium.
 Departement des Saarn-
 Ministeriums.

W. G. G. G.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 29. November 1896.) 20. Stück.

Inhalt:

- N^o 36.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. November 1896, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. August 1896, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten.
- N^o 37.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. November 1896, betreffend die Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien.

N^o 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. August 1896, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten.

Oldenburg, den 20. November 1896.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. August 1896, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten, wird im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 14. October 1889 Folgendes bestimmt:

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“
im Artikel 1 des Reichsgesetzes sind zu verstehen:

- a) im Herzogthum Oldenburg das Staatsministerium,
Departement des Innern,
- b) in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld die
Regierungen.

Oldenburg, den 2. November 1896.

Staatsministerium.

Jansen.

Mugenbecher.

1896

1. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 2. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 3. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 4. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 5. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 6. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 7. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 8. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 9. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 10. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.

1896

1. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 2. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 3. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 4. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 5. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 6. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 7. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 8. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 9. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 10. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.

1. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 2. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 3. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 4. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 5. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 6. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 7. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 8. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 9. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.
 10. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumuntersuchen.



№. 37.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien.

Oldenburg, den 23. November 1896.

Auf Grund des Artikels 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium mit Höchster Genehmigung für das Herzogthum Oldenburg folgende Bestimmungen über die Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien.

§. 1.

Die Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien müssen so gelegen und beschaffen sein, daß Grundwasser oder Regenwasser in dieselben nicht eindringen kann. Wohn- und Schlafräume müssen von Ziegelöfen mindestens 4 m und von Aborten, Düngerstätten und Schweineställen so weit entfernt sein, daß deren Ausdünstungen nicht in die Räume gelangen.

Auf bereits bestehenden Ziegeleien dürfen Wohn- und Schlafräume, deren Entfernung von Ziegelöfen weniger als 4 m beträgt, als solche mit Genehmigung des Amts, bezw. in den Städten I. Klasse des Stadtmagistrats beibehalten werden, wenn die Luft in denselben durch die Defen nicht in gesundheitschädlicher Weise beeinflusst wird.

§. 2.

In jedem Schlafräum dürfen nur so viele Personen untergebracht werden, daß auf jede derselben mindestens 3 qm Fußbodenraum und 10 cbm Lustraum kommen.

Bei bereits bestehenden Ziegelei- Arbeiter- Wohnungen kann vom Amte bezw. Stadtmagistrate ein geringerer Raumgehalt für je eine Person gestattet werden. Es sind jedoch in der Regel $2\frac{1}{2}$ qm Fußbodenraum und 7 cbm Luft- raum als die geringsten zulässigen Maße anzusehen.

An der Innenseite der Thür eines jeden Schlafrumes ist eine vom Gemeindevorstand ausgestellte Bescheinigung über den Raumgehalt (Fußbodenraum und Luft- raum) und die hiernach zulässige Belegzahl anzubringen.

§. 3.

Jeder Schlafrum muß mit einem gepflasterten, cemen- tirten oder gedielten Fußboden sowie mit einer verschließ- baren, nach außen aufschlagenden Thür versehen sein. Fenster müssen in solcher Größe vorhanden sein, daß der Raum vom Tageslicht ausreichend beleuchtet wird, und ist mindestens ein Fenster so herzustellen, daß es zur aus- reichenden Lüftung des Raumes sowie auch als Nothaus- gang benutzt werden kann. Falls zum Deffnen eingerichtete Fenster nicht so angebracht sind, daß in dem oberen Theile des Raumes ein Luftabzug bewirkt werden kann, so sind in der Decke oder dicht unter derselben verschließbare Lüftungs- öffnungen in solcher Größe anzubringen, daß für je 5 oder weniger Personen mindestens $\frac{1}{10}$ qm Ventilationsöffnung vorhanden ist.

Bei bereits vorhandenen Arbeiterwohnungen auf Ziege- leien bleibt auf besonderen Antrag des Ziegeleibesitzers dem Amte bezw. Stadtmagistrat die Entscheidung darüber über- lassen, ob durch Einrichtung anderer Ventilationsanlagen hinreichende Lüftung der Räume beschafft werden kann.

§. 4.

Jedem neu eintretenden Arbeiter sind die Bettstücke rein zu überliefern. Die Bettwäsche ist mindestens alle

sechs Wochen, das Bettstroh mindestens ein Mal während der jährlichen Betriebszeit zu erneuern.

In Ziegeleien, welche nach Erlaß dieser Bekanntmachung neu errichtet werden, ist das Schlafen mehrerer Personen in einer Lagerstätte unzulässig.

§. 5.

Die Schlafräume dürfen nicht als Kochraum benutzt werden, das Aufbewahren von Nahrungsmitteln und von stark riechenden Gegenständen in den Schlafräumen ist verboten.

§. 6.

Die Wände der Aufenthalts-, Speise- und Schlafräume sind jährlich spätestens 8 Tage vor der Ingebrauchnahme frisch zu weißeln.

§. 7.

Die Wohn- und Schlafräume sind während ihrer Benutzung täglich gehörig zu reinigen und zu lüften.

§. 8.

Den Arbeitern ist in oder dicht bei den Schlafräumen Gelegenheit und Geräth zum Waschen zu geben.

§. 9.

In der Nähe der Arbeiterwohnungen muß ein Brunnen von solcher Beschaffenheit vorhanden sein, daß er ausreichende Mengen guten gesunden Trinkwassers liefert. Ausnahmen von dieser Vorschrift kann das Amt bezw. der Stadtmagistrat zulassen, wenn nach den Bodenverhältnissen die Anlegung guter Brunnen nicht oder doch nicht ohne übermäßige Kosten möglich ist. In diesem Falle ist den Arbeitern Ge-

legenheit zum Abkochen des denselben zur Verfügung zu stellenden Wassers zu geben.

§. 10.

Bei jeder Arbeiterwohnung müssen ausreichende, ordnungsmäßige Einrichtungen zur Ableitung von Küchen- und Gebrauchswässern vorhanden sein. Wo solche nicht hergestellt werden können, sind gemauerte, wasserdichte und verdeckte Gruben zur Aufnahme der Abwässer anzulegen und in gutem Stande zu erhalten.

Kehricht und Küchenabfälle dürfen nicht neben den Arbeiterwohnungen angehäuft werden.

§. 11.

Auf jeder Ziegelei muß für je 25 Arbeiter ein Abort vorhanden sein, welcher sich stets in ordentlichem Zustande befinden muß.

Die Aborte müssen mit Kübeln, welche nach Bedarf entleert werden, oder mit gemauerten und bedeckt zu haltenden Gruben versehen sein, deren Inhalt mindestens einmal im Jahre abzufahren ist.

Ob andere Arten von Aborten zulässig sind, entscheidet das Amt bezw. der Stadtmagistrat.

Den Inhalt der Abortskübel, Gruben u. auf Düngerstätten zu bringen, zu welchen Schweine gelangen können, ist verboten.

§. 12.

Auf jeder Ziegelei, auf welcher mehr als 5 Arbeiter wohnen, muß ein heizbares, gedieltes, von Wohn- und Schlafräumen getrenntes Krankenzimmer vorhanden sein von solcher Größe, daß auf jedes Bett 6 qm Bodenfläche

und 20 cbm Luftraum kommen. Für eine Zahl von mehr als 5 und bis zu 30 Arbeitern und bei größerer Arbeiterzahl für jede weitere Anzahl bis zu 30 Arbeitern muß ein Krankenbett nebst Wäsche vorhanden sein. Krankenzimmer dürfen zu anderen Zwecken nicht benutzt werden. Jeder bettlägerige Kranke ist sofort im Krankenzimmer unterzubringen.

Von der Einrichtung von Krankenzimmern kann abgesehen werden, wenn zu sofortiger Unterbringung Kranker in anderer geeigneter Weise Gelegenheit gegeben ist. Die Frage, ob ein solcher Fall vorliegt, bleibt auf einen in jedem Falle besonders zu stellenden Antrag der Entscheidung des Amtes bzw. Stadtmagistrats überlassen.

§. 13.

Für die Befolgung vorstehender Vorschriften sind die Ziegeleibesitzer bzw. deren Vertreter oder Betriebsleiter (Ziegelmeister) verantwortlich.

Ein Exemplar dieser Bekanntmachung muß auf jeder Ziegelei im Besitze des Betriebsleiters (Ziegelmeisters) sich vorfinden, außerdem muß ein zweites Exemplar an einer überall zugänglichen sichtbaren Stelle in jeder Wohnstube aufgehängt werden.

§. 14.

Uebertretungen dieser Bekanntmachung werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

§. 15.

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1897, bezüglich des §. 11 am 1. Juli 1897 in Kraft; bezüglich der

bereits bestehenden Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien treten jedoch die Bestimmungen in den §§. 1, 2, 3 und 12 erst am 1. April 1898 in Kraft.

Oldenburg, den 23. November 1896.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Tappenbeck.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 11. December 1896.) 21. Stück.

Inhalt:

N^o. 38. Ministerialbekanntmachung vom 30. November 1896, betreffend Ordnung der Reiseprüfungen und der Abschlußprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums.

N^o. 38.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Ordnung der Reiseprüfungen und der Abschlußprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums.
Oldenburg, 1896 November 30.

Mit Höchster Genehmigung wird, unter Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen, nachstehende Ordnung der Reiseprüfungen und der Abschlußprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums erlassen.

Oldenburg, 1896 November 30.

Staatsministerium.

Departement der Kirchen und Schulen.

Flor.

Becker.

A. Ordnung der Reiseprüfungen.

§. 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Reiseprüfung ist, festzustellen, ob der Schüler diejenige Reise erlangt hat, welche den Zielforderungen des Gymnasiums entspricht.

§. 2.

Maßstab zur Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Neben sittlicher und allgemeiner geistiger Reife wird von dem Schüler ein bestimmtes Maß wissenschaftlicher Kenntnisse verlangt. Diese muß er theils in seinen Klassenleistungen dargethan haben, theils in einer Prüfung vor einer Kommission nachweisen. Den Maßstab für die Beurtheilung seiner Leistungen bilden nachstehende Forderungen:

1. In der christlichen Religionslehre muß der Schüler von dem Inhalte und dem Zusammenhange der heiligen Schrift, von den Grundlehren des kirchlichen Bekenntnisses, welchem er angehört, und von den Hauptereignissen der Kirchengeschichte eine genügende Kenntniß erlangt haben.

2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufzufassen und mit eigenem Urtheile in angemessener Ordnung und annähernd fehlerfreier Schreibart zu bearbeiten im Stande sein. Beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache hat derselbe einige Gewandtheit in sprachrichtiger, klarer und zusammenhängender Darstellung zu beweisen. Ferner muß er mit den wichtigsten Abschnitten der Geschichte unserer Dichtung und mit einigen Meisterwerken unserer Literatur bekannt sein.

3. In der lateinischen Sprache muß der Schüler leichtere Stellen aus Cicero und Tacitus, den Sallustius und Livius, die Oden und leichteren Satiren und Episteln des Horaz verstehen und ohne erhebliche Nachhülfe übersetzen können, auch mit dem Inhalte der von ihm in Prima gelesenen Schriftwerke und mit deren Gliederung, bezüglich Kunstform sich bekannt zeigen. Seine schriftliche Prüfungsarbeit muß von Fehlern, welche eine grobe grammatische Unsicherheit zeigen, und von gröberen Germanismen im Wesentlichen frei sein.

4. In der griechischen Sprache muß der Schüler den Homer, den Xenophon, die kleineren Staatsreden des Demosthenes und leichtere Abschnitte aus Thukydides und Platon verstehen und ohne erhebliche Nachhülfe zu übersetzen vermögen. Mit dem Inhalte der von ihm in Prima gelesenen Schriftwerke und mit deren Gliederung, bezüglich Kunstform muß er sich bekannt zeigen.

5. In der französischen Sprache wird sicheres Verständniß und geläufiges Uebersetzen leichterer Schriftwerke, sowie einige Uebung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache erfordert.

6. In der Geschichte und Erdkunde muß der Schüler die Hauptereignisse der Weltgeschichte, namentlich der vaterländischen Geschichte, im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten unterrichtet sein. Von den Grundlehren der mathematischen Erdkunde, den wichtigsten physischen Verhältnissen und der politischen Eintheilung der Erdoberfläche, besonders Mitteleuropas, muß er genügende Kenntniß besitzen.

7. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der Arithmetik bis zur Entwicklung des binomischen Lehrsatzes mit ganzen positiven Exponenten und in der Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades einschließlic, ferner in der ebenen und körperlichen Geometrie und in der ebenen Trigonometrie sichere, geordnete und zusammenhängende Kenntnisse besitzt, und daß er sich ausreichende Uebung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat.

8. In der Physik muß der Schüler eine klare Einsicht in die Hauptlehren von den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, von der Wärme, dem Magnetismus und der Electricität, dem Schalle und dem Lichte gewonnen haben.

9. In der englischen Sprache muß der Schüler Fertigkeit im Lesen und einige Uebung in der Uebersetzung leichter Prosaiker sich erworben haben. Mit den Formen und den wichtigsten grammatischen Gesetzen muß er einigermaßen vertraut sein.

10. In der hebräischen Sprache (vergl. S. 5, 2) wird geläufiges Lesen, Bekanntschaft mit der Formenlehre und die Fähigkeit erfordert, leichtere Stellen des Alten Testaments ohne erhebliche Nachhülfe ins Deutsche zu übersetzen.

§. 3.

Zusammensetzung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission besteht aus dem von dem Staatsministerium ernannten Kommissar als Vorsitzendem, dem Director des Gymnasiums und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind.

2. Ausnahmsweise kann der Director des Gymnasiums zum Regierungskommissar bestellt werden; in dem Falle hat er das bei seiner Unterschrift bemerklich zu machen.

3. Auf sämtliche Verhandlungen der Prüfungskommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§. 4.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Reifeprüfung findet in der Regel nicht früher als im zweiten Halbjahre der Oberprima statt.

Wo Ober- und Unterprima vereinigt sind, kann diese Zulassung ausnahmsweise nach anderthalbjährigem Besuche der Unterprima im ersten Halbjahre des Besuchs der Oberprima durch das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, erfolgen.

Solche Schüler, welche später als mit dem Beginn des drittobersten Jahreskursus (Obersekunda) in ein Gymnasium des Großherzogthums eintreten, ohne demselben durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern bezüglich deren Stellvertreter anzugehören, hat der Director vor ihrer Zulassung auf das Uebereinkommen der deutschen Staatsregierungen vom Jahre 1889, §. 3 aufmerksam zu machen.

2. Wenn ein Primaner wegen Uebertretung der Schulgesetze von einem Gymnasium entfernt worden ist oder dasselbe verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder in willkürlicher, durch die Verhältnisse nicht genügend gerechtfertigter Weise, so darf ihm an dem Gymnasium, an welches er übergegangen ist, bei seiner Meldung zur Reifeprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß der Wechsel der Anstalt fällt, nicht auf die zweijährige Lehrzeit der Prima angerechnet werden.

Ob in dem letztbezeichneten Falle der Wechsel der Anstalt als ein gerechtfertigter zu betrachten und demnach das fragliche Halbjahr auf die zweijährige Lehrzeit der Prima anzurechnen ist, entscheidet auf den Vortrag des Directors das Oberschulkollegium bezüglich die Regierung. Falls die Eltern oder deren Stellvertreter es beantragen, erfolgt diese Entscheidung unmittelbar beim Eintritt des Schülers in die neue Schule.

3. Die Meldung zur Reifeprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes dem Director schriftlich einzureichen.

4. In einer Sitzung, welche von dem Director mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt, die Urtheile über die Klassenleistungen der betreffenden Schüler in sämtlichen wissenschaftlichen Lehrgegenständen der Oberprima schriftlich festgestellt, und zwar unter Berücksichtigung der für die

Prüfungsleistungen vorgeschriebenen Zeugnißgrade (s. S. 8, 1), und ebenso Gutachten (s. Nr. 6) darüber abgefaßt, ob diese Schüler nach ihren Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung als den Zielforderungen des Gymnasiums entsprechend anzuerkennen sind.

5. Wenn in dieser Sitzung ein Schüler nach einstimmigem Urtheile die erforderliche Reife in geistiger oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, so ist er von der Reifeprüfung zurückzuweisen. Der betreffende Beschluß ist dem Regierungskommissar mitzutheilen.

6. Das Verzeichniß der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nebst den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person, den Urtheilen über ihre Klassenleistungen (Nr. 4) und dem Gutachten über ihre Reife (Nr. 4), eintretenden Falls eine Anzeige über das Ausfallen der Prüfung, hat der Director dem Regierungskommissar spätestens $2\frac{1}{2}$ Monat vor dem Schlusse des betreffenden Halbjahres einzureichen. Gleichzeitig hat er sich darüber zu äußern, welche Zeit ihm für die Abhaltung der Reifeprüfung an seiner Anstalt am geeignetsten erscheine.

In dem einzureichenden Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Prüflings folgende Spalten auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Bekenntniß (bezüglich Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere (bei solchen Schülern, welche erst in die Prima eingetreten sind, Angabe der Schule, welcher sie früher angehörten, und der Dauer des Aufenthaltes daselbst), ferner ein durch kurze Bezeichnung der bisherigen Entwicklung des Schülers zu begründendes Gutachten über seine Reife. Diesem Gutachten ist die Fassung des Urtheils beizufügen, welches in dem Reifezeugnisse unter „Betragen und Fleiß“ aufzunehmen beabsichtigt wird. Schließlich ist zu bezeichnen, welchen Beruf der Schüler zu wählen gedenkt.

Wenn für einen Schüler bezüglich der unter Nr. 1 und 2 festgestellten Bedingungen der Zulassung zur Prüfung eine Ausnahme beantragt wird, so ist dies in dem Verzeichnisse kenntlich zu machen und in dem Begleitberichte ausdrücklich zu erwähnen.

7. Der Regierungskommissar prüft, ob die für die Reiseprüfungen geltenden Erfordernisse (Nr. 1 und 2) erfüllt sind, und entscheidet hiernach über die Zulassung zur Prüfung. Gleichzeitig mit der Zusendung dieser Entscheidung läßt er den Director wissen, in welcher Woche er zum Zweck der Reiseprüfung eintreffen werde.

8. Bei den Prüfungen am Schluß des Sommerhalbjahrs verkürzen sich die in Nr. 3 und 6 angegebeneu Fristen um einen halben Monat.

§. 5.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Reiseprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, je eine Uebersetzung aus dem Griechischen und dem Französischen in das Deutsche, und in der Mathematik vier Aufgaben, und zwar je eine aus der Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie und Algebra.

Diejenigen Schüler, welche sich einer Prüfung im Hebräischen unterziehen wollen, haben die deutsche Uebersetzung eines leichten Abschnittes aus dem Alten Testamente nebst grammatischer Erklärung zu liefern.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die lateinische und griechische Sprache, die Geschichte und die Mathematik. Prüflinge, deren Schulleistungen in Physik ungenügend waren, können auch in diesem Fache mündlich geprüft werden.

4. In der Religionslehre sind nur diejenigen zu prüfen, welche an dem pflichtmäßigen christlichen Religions-

unterrichte des betreffenden Gymnasiums theilgenommen haben, sowie diejenigen Extraneeer (s. S. 15), welche, falls sie das Gymnasium besucht hätten, zur Theilnahme an diesem Unterricht verpflichtet gewesen wären.

5. In den Fächern, in welchen nur schriftlich geprüft wird, ist in dem Falle, daß die Klassenleistungen mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten nicht übereinstimmen oder überhaupt ein Zweifel über den zu ertheilenden Zeugnißgrad besteht, eine von dem Kommissar anzuordnende mündliche Prüfung zulässig.

§. 6.

Schriftliche Prüfung.

Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbständigen Leistung zu haben.

Für die Uebersetzung aus dem Griechischen und aus dem Französischen ist aus einem der Lectüre der Prima angehörenden oder dazu geeigneten Schriftsteller ein in der Schule nicht gelesener, von besonderen Schwierigkeiten freier Abschnitt zu wählen.

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher diesen in der obersten Klasse vertritt, dem Director zur Genehmigung vor.

4. Für den deutschen Aufsatz, für die Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische, aus dem Griechischen, Französischen und Hebräischen in das Deutsche haben die Fachlehrer je drei Vorschläge, für die mathematische Arbeit hat der Fachlehrer drei Gruppen von je vier Aufgaben dem

Director vorzulegen. Nachdem dieser die Vorschläge genehmigt hat, sendet er sie vierzehn Tage vor Beginn der von ihm anberaumten schriftlichen Prüfung je unter besonderem Verschlusse dem Regierungskommissar ein, behufs der aus den Vorschlägen zu treffenden Auswahl.

5. Wenige Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung sendet der Regierungskommissar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl zurück je unter besonderem Verschlusse, der erst unmittelbar vor Anfertigung der einzelnen Prüfungsarbeiten vor den Augen der Prüflinge zu lösen ist. Gleichzeitig theilt der Regierungskommissar dem Director mit, auf welchen Tag er die mündliche Prüfung anberaumt habe.

6. Der Regierungskommissar ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, die Einsendung anderer Vorschläge zu fordern. Auch steht ihm frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder für einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

7. Es ist Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Directors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betreffenden Arbeit zur Kenntniß kommen; auch ist jede vorherige Andeutung über dieselben auf das strengste zu vermeiden.

§. 7.

Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer des Gymnasiums unter der beständigen, durch den Director anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungskommission angehören.

2. Für den deutschen Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind je fünf Vormittagsstunden zu bestimmen; die Frist darf bei dem Aufsätze nöthigenfalls um eine halbe

Stunde überschritten werden. Zu der Anfertigung der Uebersetzungen aus dem Griechischen und Französischen und in das Lateinische werden, ausschließlich der für das Dictiren des Textes erforderlichen Zeit, je drei Stunden bestimmt. Für die Uebersetzung aus dem Hebräischen werden zwei Stunden gewährt.

3. Keine Arbeitszeit (Nr. 1 und 2) darf durch eine Pause unterbrochen werden.

4. Andere Hülfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für die Uebersetzung aus dem Griechischen ein griechisches, für die Uebersetzung aus dem Französischen ein französisches, für die Uebersetzung aus dem Hebräischen ein hebräisches Wörterbuch und für die mathematische Arbeit Logarithmentafeln, ist nicht erlaubt.

5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf mit einzureichen.

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behülflich ist, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Auch kann von der Prüfungskommission das bereits übergebene Prüfungszeugniß zurückgenommen oder für ungültig erklärt werden. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (vgl. §. 14, 1 und 2). Wer sich einer

Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Director mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schließliche Entscheidung trifft die gesammte Kommission vor der mündlichen Prüfung (§. 9, 2). Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, einzuholen.

Auf diese Vorschriften hat der Director vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 8.

Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer durchgesehen und beurtheilt, d. h. die sich findenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen (§. 2) ein Urtheil abgegeben, welches schließlich in einen der vier Grade: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Klassenleistungen; es darf jedoch dem Urtheile über die Klassenleistungen kein Einfluß auf den der Prüfungsarbeit zuzuerkennenden Grad gewährt werden.

2. Sodann werden die Arbeiten bei den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern in Umlauf gesetzt. In einer hierauf vom Director mit diesen zu haltenden Sitzung werden die den einzelnen Arbeiten erteilten Grade zu-

sammengestellt und wird darüber Beschluß gefaßt, ob und für welche Prüflinge die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (s. §. 9, 3) oder die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung oder Theilen derselben (s. §. 9, 4) zu beantragen ist.

Entstehen bei der Durchsicht der Arbeiten erhebliche Zweifel über die Selbständigkeit einer Leistung, ohne daß eine Täuschung sich nachweisen läßt, so kann der Director nach Berathung mit den der Prüfungskommission angehörigen Lehrern die Anfertigung einer weiteren Prüfungsarbeit anordnen.

3. Der Director hat hierauf die Arbeiten nebst dem vollständigen Texte der Prüfungsaufgaben rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der mündlichen Prüfung dem Regierungskommissar zuzustellen. Am Rande der Texte für die Uebersetzungen aus dem Griechischen, Französischen, Hebräischen und in das Lateinische sind die den Prüflingen gegebenen Uebersetzungshülfen zu bezeichnen; diese Bezeichnung hat die Bedeutung, daß außerdem keine Uebersetzungshülfen gegeben sind.

Hat der Regierungskommissar Bedenken gegen die Ausführung der Korrektur oder gegen die Beurtheilung von Prüfungsarbeiten, so hat er diese vor dem Eintritt in die mündliche Prüfung zu äußern und gegebenen Falls eine Beschlußfassung der Prüfungskommission herbeizuführen. Hiervon ist in dem Prüfungsbericht Kenntniß zu geben.

§. 9.

Mündliche Prüfung.

Vorbereitung.

1. Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten sechs Wochen des betreffenden Schulhalbjahrs vorzunehmen.

Der Regierungskommissar führt den Vorsitz.

Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Director in dem Zimmer der Prüfung die Zeugnisse, welche die Prüf-

linge während der Dauer ihres Aufenthaltes in Oberprima erhalten haben, (von Schülern, welche einen Theil des Primatursus auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch deren Abgangszeugnisse) und ihre schriftlichen Arbeiten aus Oberprima zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündlichen Prüfung haben außer den der Kommission angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag. Für alle den Verhandlungen beiwohnenden Lehrer gilt das §. 3, 3 Gesagte.

2. Der Prüfung geht voraus eine Berathung und Beschlußfassung darüber, ob einzelne der Bewerber von der mündlichen Prüfung auszuschließen oder von der Ablegung ganz oder theilweise zu befreien sind (vgl. §. 7, 6 und §. 8, 2).

3. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach den Grad „nicht genügend“ erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in der auf Anlaß der Meldung aufgestellten Beurtheilung (§. 4, 6) der Zweifel an der Reife desselben Ausdruck gefunden hat. Ist ein solcher Zweifel nicht ausgedrückt worden, so wird der Erwägung der Kommission anheimgestellt, ob der Rath zum Rücktritte vor der mündlichen Prüfung erteilt werden soll.

Die Zurückweisung von der mündlichen Prüfung oder das Zurücktreten während des Verlaufs der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung ist, wenn letzteres nicht durch Krankheit oder außerordentliche Veranlassungen begründet erscheint, dem Nichtbestehen der Prüfung gleich zu achten.

4. Eine Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung kann auf Beschluß der Prüfungskommission unter Zustimmung des Regierungskommissars eintreten, wenn der Schüler bei tadellosem Betragen sowohl in sämmtlichen verbindlichen Fächern vor Eintritt in die Reifeprüfung als auch

in sämmtlichen schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens den Grad „genügend“ ohne Einschränkung erhalten hat.

Befreiung von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern kann auf einen vom Director im Einverständniß mit den betreffenden Fachlehrern gestellten Antrag vom Regierungskommissar zugelassen werden, wenn die Schulleistungen und, soweit solche vorgeschrieben sind, die Prüfungsarbeiten wenigstens als „gut“ bezeichnet sind.

§. 10.

Ausführung.

1. Sind mehr als zehn Schüler in einem Fache zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erforderniß in mehrere Gruppen zu theilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen.

2. Der Regierungskommissar bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen.

3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.

4. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des §. 7, 6.

5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben in der obersten Klasse. Der Regierungskommissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

6. Zur Prüfung im Lateinischen und Griechischen werden den Schülern zum Uebersetzen Abschnitte aus solchen Schriftstellern vorgelegt, welche in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Die Auswahl der Stellen unterliegt der Genehmigung des Regierungskommissars. Aus Prosaiskern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche von den Schülern in der Klasse nicht gelesen sind, aus den

Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlektüre, aber nicht während des letzten Vierteljahrs, vorgekommen sind.

7. Die Physik bildet nicht einen besonderen Prüfungsgegenstand; es wird aber empfohlen, physikalische Fragen mit den mathematischen zu verbinden (vgl. §. 5, 3); auch sind im Anschluß an die Prüfung in Geschichte einige Fragen aus der Erdkunde zu stellen.

8. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die Zeugnißgrade festzustellen, welche jedem Prüfling in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§. 11.

Feststellung des Urtheils.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gesammten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlußfassung gebracht werden sollen, bestimmt der Regierungskommissar.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind außer den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die vor dem Beginne der gesammten Prüfung festgestellten Urtheile (§. 4, 4) über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfung und die Klassenleistungen (Nr. 2) gegründete Gesamturtheil in keinem verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstande „nicht genügend“ lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen ist zulässig, daß unter Zustimmung des Regierungskommissars nicht genügende Leistungen in einigen Lehrfächern durch

mindestens gute Leistungen in gleichvielen anderen verbindlichen Lehrgegenständen als ausgeglichen betrachtet werden.

Dabei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

- a) Bei nicht genügenden Gesamtleistungen in den beiden alten Sprachen oder im Deutschen und einer alten Sprache darf das Reisezeugniß überhaupt nicht ertheilt werden.
- b) Nicht genügende Gesamtleistungen im Deutschen oder in einer der alten Sprachen oder in Mathematik können nur durch gute Leistungen in einem andern dieser Fächer ausgeglichen werden.

4. Die Religionslehrer und die Lehrer des Hebräischen und Englischen haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht theilnimmt.

5. Bei allen Abstimmungen der Kommission gilt, wenn Stimmgleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der Regierungskommissar stimmt.

6. Nachdem die Berathung abgeschlossen und der Bericht von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, verkündigt der Regierungskommissar den Prüflingen das Gesammtergebniß der Prüfung.

7. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission findet eine Berufung nicht statt.

§. 12.

Prüfungsbericht.

Ueber die gesammten Vorgänge der Prüfung ist ein Bericht mit folgenden Abschnitten aufzunehmen, der durch den Regierungskommissar dem Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, einzureichen ist.

1. Bericht über die durch §. 4, 4 bestimmte Sitzung; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§. 4, 3), das in §. 4, 6 bezeichnete, an den Regierungs-

kommiffar eingereichte Verzeichniß und die Verfügung über die Annahme der Meldungen (§. 4, 7).

2. Bericht über die schriftliche Prüfung (§. 7). In diesem ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler, wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; außerdem ist jedes Vorkommniß zu verzeichnen, welches darauf schließen läßt, daß der Fall des §. 7, 6 vorliege.

Am Anfange dieses Berichtes ist zu vermerken, daß der Director den Schülern die in §. 7, 6 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse des Berichts hat der Director entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlaufes der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was darauf schließen ließe, daß der Fall des §. 7, 6 vorliege.

3. Bericht über die Vorberathung vor der mündlichen Prüfung (§. 8, 2).

4. Bericht über die mündliche Prüfung. Dieser hat zu enthalten die Vorberathung (§. 9, 2), den Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten, ferner die Schlußberathung (§. 11) und eine Uebersicht über die den Prüflingen ertheilten Grade.

5. Die eingereichten Prüfungsberichte werden mit Ausnahme der Uebersicht über die ertheilten Grade dem Director der Anstalt zu geeigneter Aufbewahrung zurückgegeben.

§. 13.

Zeugniß.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugniß der Reife. Dasselbe muß enthalten: ein Urtheil über das sittliche Verhalten, die Aufmerksamkeit und den Fleiß des Schülers, für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima die Bezeichnung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungs-

leistungen zu den Forderungen der Schule, und schließlich die Erklärung, daß die Prüfung bestanden sei.

Ein Vordruck für die Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigelegt. (Anlage A.)

2. Das aus dem Urtheile über die Prüfungs- und über die Schulleistungen in dem Gegenstande sich ergebende Gesamturtheil ist schließlich in einem der vier §. 8, 1 bezeichneten Grade zusammenzufassen; dieser ist durch die Schrift hervorzuheben.

3. Für Physik und Englisch ist der auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Grad in das Zeugniß aufzunehmen. Ebenso für Turnen, Zeichnen und Singen.

4. Die auf Grund des gesammten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Directors festzustellenden und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Entwürfe der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Vordrucken dem Regierungskommissar zur Unterschrift vorzulegen. Letztere müssen den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Directors bereits enthalten.

Die Zeugnisse werden von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

5. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämmtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Director in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen.

§. 14.

Verfahren bei denjenigen, welche die Reifeprüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner ein Gymnasium besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden. Siehe auch §. 9, 3.

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Reifeprüfung das Gymnasium verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugniß ausgestellt, in dessen Eingange das ungenügende Ergebniß der Reifeprüfung zu erwähnen ist.

§. 15.

Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler eines Gymnasiums sind.

1. Wer, ohne Schüler eines Gymnasiums zu sein, die an die Reifeprüfung desselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, zu richten, und wird, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einem Gymnasium zur Prüfung überwiesen. Zugelassen werden sollen in der Regel nur solche, die dem Großherzogthum angehören.

Wer nach erhaltener Erlaubniß die Prüfung nicht besteht, kann nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

3. Junge Leute, welche früher ein Gymnasium besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem sie sich melden, von dem Eintritt in die Prima an gerechnet, zwei Jahre verflossen sind. Hierbei bleiben bezüglich der Anrechnung des Besuches der Prima die Bedingungen des §. 4, 2 in Kraft.

4. Für die Prüfung sind die §§. 2 bis 14 maßgebend, indessen sind für die schriftlichen Prüfungsarbeiten andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler des betreffenden Gymnasiums erhalten.

Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler des Gymnasiums abzuhalten.

Zu der Prüfung in den §. 5, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Literatur und in der Physik behufs Ermittlung des durch §. 2, 2 und 8 erforderlichen Maßes der Kenntnisse hinzu.

Der Bericht über die Prüfung ist abgefordert von dem über die Prüfung der Schüler des Gymnasiums zu führen.

5. Das in das Reisezeugniß aufzunehmende Urtheil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen (Nr. 1) und unter Berufung auf dieselben abzufassen. Ein Vordruck für die betreffenden Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigelegt. (Anlage B.)

6. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Kommission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, ob die Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.

7. Die Prüfungsgebühren betragen dreißig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung an die Schulkasse zu entrichten und für die Gymnasialbibliothek zu verwenden.

§. 16.

Bestimmung über die Prüfung der Schüler, welche das Reisezeugniß an einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule erworben haben.

1. Die Bestimmungen des §. 15 finden auch auf diejenigen jungen Leute sinnentsprechende Anwendung, welche die Reifeprüfung an einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule bestanden haben und sich die mit dem Reisezeugnisse eines Gymnasiums verbundenen Rechte erwerben wollen.

2. Diese Ergänzungsprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie erstreckt sich auf die lateinische und die griechische Sprache.

Die schriftliche Prüfung besteht in einer Uebersetzung in das Lateinische und einer Uebersetzung aus dem Griechischen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Uebersetzung einfacher Stellen des Livius und des Horaz, sowie eines leichten attischen Prosaisers und des Homer.

Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

3. Das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, bestimmt die Anstalt, an welcher die Prüfung abzulegen ist.

4. Ein Vordruck für die betreffenden Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigelegt. (Anlage C.)

5. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung an die Schulkasse zu entrichten und für die Gymnasialbibliothek zu verwenden.

§. 17.

Die Bestimmungen der unter den deutschen Staatsregierungen getroffenen Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung der Gymnasial-Reisezeugnisse werden durch Vorstehendes nicht berührt.

Uebergangsbestimmung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bereits Anwendung auf die um Ostern 1897 stattfindenden Reiseprüfungen.

B. Ordnung der Ablußprüfungen.

§. 1.

Für diejenigen Schüler der Untersecunda, welche den Kursus dieser Klasse vollendet haben, findet regelmäßig gegen Schluß des Schuljahres eine Versetzungsprüfung, sogenannte Ablußprüfung, statt. Für die Schüler der Realabtheilungen gilt diese Prüfung als Entlassungsprüfung.

§. 2.

Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz des für die Reifeprüfungen bestellten Regierungskommissars aus dem Director und den wissenschaftlichen Lehrern der zu prüfenden Klasse. Der Director vertritt auch den Regierungskommissar, außer wenn dieser selbst die Prüfung leitet.

§. 3.

Die Verhandlungen der Prüfungskommission unterliegen den Vorschriften über Amtsverschwiegenheit.

§. 4.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Director. Sie kann keinem Schüler versagt werden, der den Kursus der Untersecunda vollendet hat; doch kann schwachen Schülern der Rath ertheilt werden, zurückzutreten. Ein Verzeichniß der Prüflinge ist dem Regierungskommissar für die Reifeprüfungen gleichzeitig mit dem Verzeichniß der Schüler, welche sich für die Reifeprüfung gemeldet haben, einzusenden.

§. 5.

Den Maßstab für die Beurtheilung der Prüflinge bilden die Lehraufgaben der Untersecunda. Als Unterlage für das Urtheil über die Prüflinge dienen

- a) die Zeugnisse über die Klassenleistungen des letzten Schuljahres,
- b) eine schriftliche Prüfung,
- c) eine mündliche Prüfung.

§. 6.

Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, je eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, Griechische (beziehungsweise für die Schüler der Realabtheilungen ins Englische), Französische, drei Aufgaben verschiedener Art aus dem Gebiete der Mathematik. Die Prüfungsarbeiten dürfen die Klassenarbeiten an Schwierigkeit nicht übertreffen, sollen sich aber, soweit thunlich, auf die gesammte Lehraufgabe der Klasse beziehen.

§. 7.

Die Prüfungsaufgaben werden vorher dem Director von den Fachlehrern in doppelter Anzahl zur Auswahl vorgelegt.

§. 8.

Für die Anfertigung des deutschen Aufsatzes werden vier Stunden gewährt, für die anderen Arbeiten, einschließlich der Niederschrift der Vorlage für die Uebersetzungen, je zwei Stunden. Hiernach ist der Umfang der Arbeiten zu bemessen. Die Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist so zu wählen, daß dadurch der Gang des regelmäßigen Unterrichts möglichst wenig gestört wird.

Andere Hülfsmittel als Logarithmentafeln mitzubringen, ist den Schülern nicht gestattet.

§. 9.

Die Prüfungsarbeiten werden von den Fachlehrern nachgesehen und beurtheilt. Nachdem sie dann bei den Mitgliedern der Kommission umgelaufen sind, werden sie in einer Sitzung mit den allein zulässigen Zeugnißgraden sehr gut, gut, genügend oder nicht genügend bezeichnet. Unter Berücksichtigung dieser Zeugnißgrade wird auch das Urtheil über die Jahresleistungen der Schüler in den einzelnen Fächern festgestellt.

§. 10.

Schüler, die in mehr als zwei Fächern sowohl für ihre Jahresleistungen wie für ihre schriftliche Prüfungsleistung unter „Genügend“ erhalten haben, werden von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Diejenigen, welche für ihre Jahresleistungen und für ihre schriftlichen Prüfungsleistungen in keinem Fache unter „Genügend“ erhalten haben, werden von der mündlichen Prüfung befreit.

§. 11.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf christliche Religionslehre, lateinische, griechische (beziehungsweise englische), französische Sprache, Geschichte, Erdkunde und Mathematik.

Die nicht befreiten Schüler werden in denjenigen Fächern mündlich geprüft, worin sie nicht für Jahres- und Prüfungsleistungen mindestens den Grad „Genügend“ erlangt haben.

In Physik wird das Urtheil über die Jahresleistungen in das Zeugniß aufgenommen.

§. 12.

Die Prüfung ist als bestanden zu betrachten, wenn das auf die Prüfungs- und Jahresleistungen gegründete Gesamturtheil in keinem Fache unter „Genügend“ lautet. Doch ist zulässig, daß auch solchen Schülern die Versetzung zugesprochen wird, deren Leistungen zwar nicht durchaus genügen, von denen sich aber auf Grund ihres Strebens und ihrer bisherigen geistigen Entwicklung erwarten läßt, daß sie dem Unterrichte in Obersecunda mit Erfolg beiwohnen könnten.

§. 13.

Wer auf Grund dieser Prüfung nach Obersecunda versetzt ist, erhält hierüber ein Versetzungszeugniß ausfertigt, das vom Regierungskommissar, dem Director und dem Klassenlehrer der Untersecunda unterschrieben ist. (Siehe Anlage D.) Wer das erste Mal durchgefallen ist, kann noch zweimal — das erste Mal nach Ablauf eines halben Jahres — zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

§. 14.

Ueber den Verlauf der Prüfung wird durch ein vom Director zu bestimmendes Mitglied der Prüfungskommission ein Bericht aufgenommen, der nebst übersichtlichem Verzeichniß der festgestellten Urtheile über Jahres- und Prüfungsleistungen und der Schlußurtheile an die nächste vorgesetzte Behörde eingesandt und sodann dem für Abhaltung der Reifeprüfungen bestellten Regierungskommissar zur Kenntnißnahme übergeben wird. Dieser kann auch die schriftlichen Prüfungsarbeiten zur Einsichtnahme einfordern.

§. 15.

Fragen, welche in dieser Prüfungsordnung nicht geregelt sind, werden im Sinne der Reifeprüfungsordnung für die Gymnasien entschieden.

Uebergangsbestimmung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Ostern 1898 zum ersten Male Anwendung.

Anlage A.

(Reichsformat.)

Großherzogliches Gymnasium zu
Zeugniß der Reife.

N. N.¹⁾geboren denten 18..... zu²⁾³⁾....., Sohn des⁴⁾ zu⁵⁾war Jahre auf dem Gymnasium und zwar Jahre
in Prima⁶⁾.

[¹⁾ Sämmtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen;
²⁾ Geburtsort; ³⁾ Bekenntniß bez. Religion; ⁴⁾ Stand und Name
des Vaters; ⁵⁾ Wohnort des Vaters; ⁶⁾ falls der Schüler erst in
die Prima eingetreten ist, hinzuzufügen: vorher Jahre auf]

I. Betragen und Fleiß.

II. Kenntnisse und Leistungen: (Religionslehre,
Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch, Hebräisch,
Geschichte und Erdkunde, Mathematik, Physik — Turnen,
Zeichnen, Singen).

(Die Urtheile für die einzelnen Lehrgegenstände müssen den
allgemeinen Stand der Kenntnisse des Prüflings im Verhältnisse
zu den Lehrzielen bezeichnen und, falls die Leistungen in der schrift-
lichen und mündlichen Prüfung sich von den Klassenleistungen
unterschieden haben, diese Verschiedenheit zum deutlichen Ausdrucke
bringen. Die Urtheile sind bei jedem Lehrgegenstande schließlich in
einen bestimmten, durch die Schrift kenntlich gemachten Zeugnißgrad
zusammenzufassen. Vergl. S. 13, 2.)

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm dem-
nach, da er jetzt das Gymnasium verläßt, um¹⁾
das Zeugniß

der Reife

zuerkannt.

....., den²⁾ten 18.....

[¹⁾ Bezeichnung des gewählten Berufes; ²⁾ Datum der münd-
lichen Prüfung.]

Großherzogliche Prüfungskommission.

N. N., Regierungskommissar.

(Siegel des Regierungskommissars.)

N. N., Director.

(Siegel des Gymnasiums.)

N. N., Oberlehrer u. s. w.

Anlage B.

(Reichsformat.)

Für Gymnasial-Extraneer.

Großherzogliches Gymnasium zu

Zeugniß der Reife.

N. N. ¹⁾,geboren den ten 18 zu ²⁾³⁾, Sohn des ⁴⁾ zu ⁵⁾

....., ist durch Verfügung des
 Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement der
 Kirchen und Schulen, vom 18....., nachdem die
 von ihm über seinen Bildungsgang gegebenen Nach-
 weisungen als ausreichend befunden, zur Reifeprüfung
 zugelassen worden.

[¹⁾ bis ⁵⁾ vergl. Anlage A.]**I. Sittliches Verhalten.**

[Vergl. §. 15, 5.]

II. Kenntnisse und Leistungen.

[Vergl. Anlage A.]

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm dem-
 nach das Zeugniß

der Reife

zuerkannt (bez. nicht zuerkannt).

..... den ¹⁾ ten 18.....[¹⁾ Datum der mündlichen Prüfung.]**Großherzogliche Prüfungskommission.**

[Unterschriften: vergl. Anlage A.]

Anlage C.

(Reichsformat.)

Für diejenigen, welche nach Erwerbung des Reisezeugnisses an einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule die Reifeprüfung an einem Gymnasium absolviert haben.

Großherzogliches Gymnasium zu

Zeugniß der Reife.

N. N.¹⁾,

geboren den ten 18..... zu²⁾,
³⁾ , Sohn des⁴⁾ zu⁵⁾
 ist⁶⁾

[¹⁾ bis ⁵⁾ vergl. Anlage A; ⁶⁾ Angabe des bisherigen Bildungsganges.]

Durch Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, vom 18..... ist derselbe zur Reifeprüfung zugelassen worden.

I. Sittliches Verhalten.

[Vergl. §. 15, 5.]

II. Kenntnisse und Leistungen.

Nachdem der N. N. an dem Realgymnasium bez. der Oberrealschule zu N. unter dem 18..... das beigeheftete Reisezeugniß erworben hat, ist unter Bezugnahme auf den Inhalt desselben, welcher einen Theil des vorliegenden Zeugnisses bildet, auf Grund von §. 16, 2 der Prüfungsordnung die Reifeprüfung auf beschränkt worden und hat folgendes Urtheil über die Kenntnisse und Leistungen des N. N. begründet.

[Folgt das Urtheil bezüglich der Gegenstände der Prüfung; vergl. Anlage A.]

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach das Zeugniß

der Reife

zuerkannt (bez. nicht zuerkannt).

..... den¹⁾ ten 18.....

[¹⁾ Datum der mündlichen Prüfung.]

Großherzogliche Prüfungskommission.

[Unterschriften: Regierungskommissar, Director und die übrigen an der Prüfung beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission. — Vgl. Anl. A.]

Anlage D.

(Reichsformat.)

Großherzogliches Gymnasium zu
 Zeugniß über die Versetzung nach Obersecunda.

N. N.¹⁾

geboren den^{ten} 18..... zu²⁾
³⁾ , Sohn des⁴⁾ zu⁵⁾
 ist Jahre auf der Schule und zwar Jahr.....
 in Untersecunda⁶⁾.

[¹⁾ bis ⁵⁾ vgl. Anlage A; ⁶⁾ ist der Schüler erst in Untersecunda eingetreten, so ist hinzuzufügen: war vorher Jahre auf]

I. Betragen und Fleiß:

II. Kenntnisse und Fertigkeiten:

Religion:

Deutsch:

Lateinisch:

Griechisch:

Französisch:

Geschichte und Erdkunde:

Mathematik:

Physik:

Zeichnen:

Singen:

Turnen:

(Das Urtheil über die erlangten Kenntnisse ist für jedes Fach bloß durch einen der festgesetzten Zeugnißgrade auszudrücken.)

Nach Vorstehendem wurde dem Schüler die Versetzung nach Obersecunda zuerkannt.

....., den^{ten} 1.....

Großherzogliche Prüfungskommission.

Der Regierungskommissar: Der Director:

Der Klassenlehrer der Untersecunda:

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 12. December 1896.) 22. Stück.

Inhalt:

- N^o. 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. December 1896, betreffend die Begründung eines „Beihülfsfonds der Ersparungskasse“ für das Herzogthum Oldenburg mit Ausschluß der Bezirke der Stadt und des Amts Jever, sowie die Verwendung der Einkünfte dieses Fonds.
- Berichtigung.

N^o. 39.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Begründung eines „Beihülfsfonds der Ersparungskasse“ für das Herzogthum Oldenburg mit Ausschluß der Bezirke der Stadt und des Amts Jever, sowie die Verwendung der Einkünfte dieses Fonds.

Oldenburg, den 2. December 1896.

Nachdem mit Höchster Genehmigung unterm 11. Februar d. J. der Großherzoglichen Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen aus den Ueberschüssen der Oldenburgischen Ersparungskasse die Summe von 25000 *M.* zwecks Begründung eines „Beihülfsfonds der Ersparungskasse“ für das Herzogthum Oldenburg mit Ausschluß der Bezirke der Stadt und des Amts Jever überwiesen worden, bringt das Staatsministerium, unter Vorbehalt jederzeitiger Abänderung der getroffenen Bestimmungen, in Betreff der

Verwendung der Einkünfte des Fonds Folgendes zur öffentlichen Kunde:

Das zu erhaltende Stammvermögen des Fonds besteht aus der oben bezeichneten Summe und ihren bis zum 1. Januar 1897 anwachsenden Zinserträgen; ferner ist demselben demnächst ein Behutel der jährlichen Aufkünfte des Fonds zu überweisen. Die übrigen Erträge des Beihilfsfonds stehen der Großherzoglichen Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen zur Verfügung, um dieselben nach ihrem freien Ermessen zu einmaligen oder wiederholten Beihülfen für solche würdige Personen, welche in Folge ihrer durch vorgeschrittenes Alter oder ein geistiges oder körperliches Gebrechen geschwächten Arbeitskraft einer Unterstützung bedürftig sind, zu verwenden.

Oldenburg, den 2. December 1896.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Janßen.

Mugenbecher.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. November 1896, betreffend die Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien, — № 37 Stück 20 Band XXXI des Gesetzblattes — fällt in §. 10 auf Seite 132 das Wort „wasserdichte“ weg.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 23. December 1896.) 23. Stück.

Inhalt:

N^o. 40. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. December 1896, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

N^o. 40.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

Oldenburg, den 3. December 1896.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 29. October d. J. neue Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande (Reichsgesetzblatt Seite 261), beschlossen hat, werden dieselben in der Anlage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß sie mit dem 1. Januar 1897 an die Stelle der zur Zeit geltenden Ausführungsbestimmungen vom 6. December 1888 (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 28,

Seite 1047) und der dieselben abändernden oder ergänzenden Bundesrathsbeschlüsse treten.

Oldenburg, den 3. December 1896.

Staatsministerium.

Sansen.

Muizenbecher.



Ausführungsbestimmungen

zum

Gesetze, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland betreffend, vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 261).

I. Gattung und Menge der Waaren.

§. 1.

(1) Bei den Anmeldungen für die Waarenverkehrsstatistik ist den Angaben über die Gattung und Menge der Waaren (§§. 1 und 2 des Gesetzes) das statistische Waarenverzeichnis zu Grunde zu legen. Dasselbe führt in fortlaufender Nummernfolge die Waaren einzeln oder in Gruppen in der Reihenfolge der Haupt- und Unterabtheilungen des Zolltarifs auf und bezeichnet für jede Waarengattung den Maßstab der Aufschreibung (Kilogramm, Festmeter, Faß, Stück, Werth).

(2) Als alphabetisches Register zu dem statistischen Waarenverzeichnis dient das amtliche Waarenverzeichnis zum Zolltarif, welches bei jedem Waarenartikel die Nummer, unter welcher derselbe im statistischen Waarenverzeichnis aufgeführt ist, angiebt.

(3) Soweit im statistischen Waarenverzeichnis für die Aus- und Durchfuhr allgemeinere Waarenbenennungen durch Zusammenfassung einzelner Nummern, wie bei Spielwaaren, Eisenwaaren 2c. zugelassen sind, ist dies bei den betreffenden Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses besonders ersichtlich gemacht.

(4) In dem amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind so genau nach

ihren handelsüblichen Benennungen unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, zu bezeichnen, daß hiernach die Waarenpost unter die entsprechende Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses eingereiht werden kann.

(5) In Fällen, wo an Stelle der Anmeldebescheinigung die Zoll- und Steuerdeklarationen treten (§. 4 des Gesetzes), bewendet es rücksichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung der Gattung und Menge der Waaren bei den zoll- und steuergesetzlichen Vorschriften. Bei der Durchfuhr von Gütern vom Inland durch das Ausland nach dem Inland, ohne Zollkontrolle auf Grund direkter Begleitpapiere, sowohl aus dem freien Verkehr stammender als auch ausländischer von Niederlagen im Zollgebiet herkommender, genügt eine Benennung der Waaren nach den zollamtlichen Vorschriften für die Abfertigung mit Deklarationschein oder Zollbegleitchein.

(6) Wenn in besonderen Fällen bei der Einfuhr Befreiung von der zollamtlichen Revision der Waaren durch Bundesrathsbeschluß gestattet ist, wie bei der Rückbeförderung von Ausstellungsgütern aus dem Ausland, und von dem zunächst zur Deklaration Verpflichteten genügende statistische Angaben über Gattung, Menge und Herkunftsland der Waaren nicht zu erlangen sind, so haben die Anmeldestellen die mangelhaften statistischen Angaben durch Einziehung von Erkundigungen bei den Empfängern der Waaren zu ergänzen. Zu diesem Behufe können sie die Vermittelung der Zoll- und Steuerstellen in Anspruch nehmen, in deren Bezirk die Waarenempfänger wohnen. Ausstellungsgüter, welche nicht vormerklich behandelt werden, sind bei der Ein- und Ausfuhr als solche ausdrücklich in den Anmeldebescheinigungen zu bezeichnen.

(7) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart.

(8) Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, wie Eisenbahnfahrzeuge, Wagen, Schlitten, Hüte, Mützen, Taschenuhren, auch Gehäuse und Werke dazu, ferner Heringe nach Faß, Wasserfahrzeuge, für welche die statistische Gebühr nach Gewicht zur Erhebung gelangt, ist neben der Stückzahl auch das Nettogewicht anzugeben.

(9) Wenn bei der Anmeldung von Eisenbahnfahrzeugen, Wagen oder Schlitten sich der Absender zur Angabe des Nettogewichts außer Stand erklärt, so hat der Waarenführer, welcher die Beförderung übernimmt, das Nettogewicht derselben eventuell durch Abschätzung zu ermitteln und in dem Anmeldeschein unter Beifügung seiner Namensunterschrift zu vermerken.

(10) Für Wasserfahrzeuge sind außer dem Nettogewicht (Eigengewicht des Schiffes, Displacement des leeren Schiffes) Stückzahl und Werth, außerdem bei Seeschiffen Brutto- und Nettoregistertons, bei Flußschiffen Tragfähigkeit bis zur Tief-ladelinie nach Gewichtstonnen anzugeben.

(11) Bei der Ausfuhr von Branntwein und alkoholhaltigen Fabrikaten aus dem freien Verkehr ist die Gattung nach der handelsüblichen Benennung zu bezeichnen. Gehen derartige Waaren unter Steuerkontrolle aus, so genügen für die Bezeichnung der Gattung die Angaben der Abfertigungspapiere. Außerdem ist der Alkoholgehalt in Litern reinen Alkohols anzugeben.

(12) Bei der Ausfuhr von zuckerhaltigen Waaren unter steueramtlicher Kontrolle ist die Gattung nach der handelsüblichen Benennung, das Nettogewicht des darin enthaltenen Zuckers, sowie der in Anspruch genommene Zuschuß beziehungsweise Vergütungssatz anzugeben.

II. Herkunft und Bestimmung der Waaren.

§. 2.

(1) Bei der Einfuhr ist das Land der Herkunft, bei der Ausfuhr das Land der Bestimmung, bei der Durchfuhr

das Land der Herkunft und der Bestimmung anzugeben. Im Verkehr mit den Freihafengebieten und Freibezirken sind außerdem die Vorschriften der §§. 3 und 4 zu beachten.

(2) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, wohin die Versendung der Waare gerichtet ist, anzusehen; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waaren auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspeidition, durchgeführt werden, außer Betracht.

(3) Bei der Einfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, in welchem sie von dem inländischen Empfänger gekauft, bei der Ausfuhr dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. Werden Waaren eingeführt, die von einem ausländischen Kommissionär gekauft worden sind, so ist als Herkunftsland das Land anzugeben, in welchem der eigentliche Verkäufer der Waaren seine Niederlassung hat. So ist z. B. für Wolle, die von einem Kommissionär in Antwerpen für Rechnung eines Australiers nach dem deutschen Zollgebiet verkauft ist, Australien als Herkunftsland anzugeben. Ist bei einem derartigen Waarenbezug das eigentliche Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland anzugeben.

(4) Fremde Waaren, die im Ausland veredelt wurden, sind dem Eigenhandel desjenigen Landes zuzurechnen, in welchem die Veredelung vorgenommen worden ist.

(5) Werden Waaren auf Bestellung oder im Auftrage eines in- oder ausländischen Exporteurs, Kommissionärs u. nach dem Ausland versendet, so ist als Bestimmungsland das Land anzugeben, für dessen Verbrauch die Waaren bestimmt sind, oder welches als Endziel der Sendung bekannt ist. So sind z. B. inländische Eisenbahnschienen, die an einen niederländischen Kommissionär geliefert werden, um

in Venezuela eingeführt zu werden, nicht mit dem Bestimmungsland „Niederlande“, sondern mit dem Bestimmungsland „Venezuela“ anzuschreiben.

(6) Ist das eigentliche Bestimmungsland nicht zu ermitteln, so ist als Bestimmungsland das Land, in welchem der Kommissionär zc. seine Niederlassung hat, anzugeben unter Beifügung des Vermerks „Transit“.

§. 3.

(1) Die von dem Zollgebiet ausgeschlossenen Gebiets-theile des Deutschen Reichs sind, soweit sie als selbständige Handelsgebiete in Betracht kommen, als Herkunfts- und Bestimmungsland zu deklariren und zwar die preußische Insel Helgoland und die badischen Zollausschlüsse ohne Einschränkung, die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde jedoch nur in den nachstehend bezeichneten Fällen.

(2) Als Herkunftsland sind die Freihafengebiete anzugeben, wenn es sich um daselbst erzeugte oder bearbeitete Waaren handelt.

(3) Als bearbeitet im Sinne der vorstehenden Vorschrift wird eine Waare angesehen, wenn sie durch die im Freihafengebiet erhaltene Behandlung:

1. eine Beschaffenheit erlangt hat, daß sie dadurch unter eine andere statistische Nummer, als diejenige, welche sie früher angehörte, fällt, oder
2. zwar nicht in ihrer Beschaffenheit, aber doch in ihrem Handelswerthe wesentlich verändert, oder
3. mit Waaren anderer Gattung oder Provenienz gemischt oder verbunden worden ist.

(4) Der Bearbeitung im Freihafengebiet wird gleichgestellt, wenn eine Waare von einem Lager des Freihafengebiets in das Zollgebiet gebracht, hier für Rechnung des Lagerinhabers bearbeitet oder veredelt und alsdann nach dem Freihafengebiet wieder zurückgeführt wird, ohne daß

zur Zeit der Zurückführung nach dem Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterverfendung der Waare aus dem Freihafengebiet getroffen ist.

(5) In allen anderen Fällen ist dasjenige Land, aus dessen Eigenhandel die Waaren in das Freihafengebiet gelangt sind, oder wenn dieses Land nicht bezeichnet werden kann, das Ursprungsland anzugeben.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen über die Freihafengebiete als Herkunftsland gelten auch dann, wenn die Einfuhr aus einem Freihafengebiet nicht in das unmittelbar angrenzende Zollgebiet, sondern nach einem Zollgebietshafen über See erfolgt.

(7) Als Bestimmungsland sind die Freihafengebiete nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgeführten Waaren zum Verbrauch oder zur Bearbeitung daselbst bestimmt sind, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr über die Zollgrenze gegen eines dieser Freihafengebiete das schließliche Bestimmungsland noch nicht bezeichnet werden kann.

(8) In allen anderen Fällen ist das Land zu deklariren, nach welchem die Waaren von dem Freihafengebiet aus versendet werden sollen.

(9) Von den nach dem Freihafengebiet Hamburg oder Cuxhaven aus dem Zollgebiet ausgeführten Waaren, die nicht zum Verbrauch oder zur Bearbeitung daselbst bestimmt sind, für die aber das Freihafengebiet Hamburg oder Cuxhaven vorläufig als Bestimmungsland zum Zweck zeitweiliger Lagerung angegeben worden ist, sind nach erfolgter Ausfuhr aus dem Freihafengebiet die Bestimmungsländer dem Kaiserlichen Statistischen Amt von dem handelsstatistischen Bureau zu Hamburg bezw. der Hafenverwaltung in Cuxhaven nachträglich mitzutheilen.

(10) Wird eine Waare zur Lagerung nach dem Freihafengebiet Bremerhaven oder Geestemünde verbracht, um demnächst nach dem Ausland ausgeführt zu werden, und ist deren schließliches Bestimmungsland noch nicht bekannt,

so ist in den Anmeldepapieren ausdrücklich zu bemerken, daß dieselbe zur vorläufigen Lagerung im Freihafengebiet bestimmt ist. Der Anmeldepflichtige ist alsdann gehalten, das schließliche Bestimmungsland, sobald es ihm bekannt geworden ist, der Anmeldestelle schriftlich mitzutheilen. Als Absender, dem die Anmeldepflicht obliegt, gilt in diesem Falle derjenige, welcher die Waare in Bremerhaven oder Geestemünde (Zollgebiet) in Empfang genommen hat und zur Ausfuhr nach dem Freihafengebiet deklarirt.

§. 4.*)

(1) Die Freibeirke bilden als Freilager einen Bestandtheil des Zollgebiets, und es finden daher für deren Waarenverkehr mit dem Zollgebiet hinsichtlich der Deklaration des Herkunfts- und Bestimmungslandes die für Niederlagen geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der durch die Natur der Freibeirke gebotenen Abweichungen Anwendung. Bei Waarensendungen im Verkehr mit den Freibeirken ist demgemäß das Herkunftsland anzugeben, wenn Waaren von dem Ausland nach den Freibeirken eingeführt werden, oder wenn Waaren, inländische sowohl wie ausländische, aus den Freibeirken in den freien Verkehr des Zollgebiets gebracht werden.

(2) Das Herkunfts- und zugleich das Bestimmungsland ist anzugeben, wenn Waaren, inländische sowohl wie ausländische, aus den Freibeirken nach dem Ausland versendet werden.

(3) Sendungen von Gütern aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach den Freibeirken sind gleich inländischen

*) Zur Zeit bestehen Freibeirke in Brake und Bremen. Nach den Beschlüssen des Bundesraths vom 4. Mai 1894, 24. Oktober 1895 und 5. März 1896 ist die Errichtung von Freibeirken auch für Altona, Neufahrwasser und Stettin genehmigt worden; diese Freibeirke sind jedoch noch nicht eröffnet worden.

Gütern, die in Zollniederlagen aufgenommen werden, für die Waarenverkehrsstatistik nicht anzumelden.

§. 5.

Bei der Aus- oder Durchfuhr von Gegenständen, die zur Verproviantirung von Schiffen bestimmt und der Anmeldepflicht unterworfen sind, ist das Schiff nach seinem Namen und seiner Nationalität zu bezeichnen.

§. 6.

Anlage 1. (1) Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der Staaten (Zollgebiete), Kolonien oder Schutzgebiete, wobei mindestens die in der Anlage 1 genannten Länder zu unterscheiden sind; an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden.

(2) Handelsplätze mit Freihäfen wie Kopenhagen, Triest dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsland nicht angegeben werden, vielmehr ist statt derselben das Herkunfts- eventuell das Ursprungsland, bezw. das eigentliche Bestimmungsland, anzugeben.

III. Anmeldestellen.

§. 7.

(1) Die Errichtung von Anmeldestellen im Grenzbezirk außer den Zollämtern (§. 3 des Gesetzes) liegt den Landesregierungen ob.

(2) Jeder Anmeldestelle im Grenzbezirk (§. 3 des Gesetzes) ist von Seiten der Zolldirektivbehörde eine bestimmte Strecke der Zollgrenze zuzutheilen.

(3) Die Zolldirektivbehörde kann in Seehandelsplätzen auch außerhalb des Grenzbezirks (im Binnenland) gelegene Zollstellen, sowie außerhalb der Zollgrenze (im Ausland)

gelegene Zollstellen für bestimmte Verkehrsarten zu Anmeldeämtern erklären. In welchen sonstigen Fällen andere, als die im Gesetze genannten Zoll- und Steuerämter zu Anmeldeämtern bestellt werden sollen, bestimmt der Bundesrath (§. 3 Abs. 3 des Gesetzes).

(4) Die Orte, an welchen sich Anmeldestellen befinden und die den einzelnen Anmeldestellen zugetheilten Grenzstrecken und Verkehrsarten werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

(1) Die im §. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen können, insoweit nicht die Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes Anwendung finden, nur bei der Anmeldestelle bewirkt werden, welcher die betreffende Grenzstrecke und Verkehrsart hiernach überwiesen ist.

(2) Die Bestimmung der Geschäftsstunden für die Anmeldestellen liegt den Zolldirektivbehörden ob. Erfolgt die Ankunft der Waarensendung oder deren Aufgabe zur Beförderung am Orte der Anmeldestelle außerhalb der Geschäftsstunden der letzteren, so müssen die Waarenführer die Anmeldung der Sendung, unter Gestellung der Waaren, alsbald beim Wiederbeginn der Geschäftsstunden der Anmeldestelle bewirken.

(3) Für den Eisenbahnverkehr sind die Geschäftsstunden der Anmeldestellen unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrpläne dergestalt zu regeln, daß Zugverspätungen und Betriebsstörungen vermieden werden.

§. 9.

Die von den Zolldirektivbehörden für die Fälle, in welchen Sendungen den Ort einer Anmeldestelle nicht berühren, nach §. 7 Absatz 1 des Gesetzes zu treffenden Bestimmungen werden öffentlich bekannt gemacht.

IV. Anmeldeſchein.

Verpflichtung zur Ausſtellung.

§. 10.

(1) Die Ausſtellung der Anmeldeſchein liegt dem Abſender der Waare ob, d. h. demjenigen, welcher durch Ausſtellung des Frachtbriefes, Konnoſſements ꝛc. den Frachtvertrag abſchließt, ſofern er ſeinen Wohnſitz im Zollgebiet oder in den Zollausschlüssen hat.

(2) Wohnt der Abſender der Waaren im Ausland, ſo trifft die Pflicht der Ausſtellung des Anmeldeſcheins den Waarenführer.

(3) Bei der Ausfuhr kann jedoch für einen im deutſchen Zollgebiet, bei der Einfuhr für einen in den Zollausschlüssen wohnenden Abſender der Waarenführer die Ausſtellung des Anmeldeſcheins übernehmen, ſofern er nicht Vertreter einer öffentlichen Transportanſtalt iſt, oder zu den die Güterbeförderung gewerbsmäßig betreibenden Perſonen gehört.

(4) Der Verſender, d. h. derjenige, für deſſen Rechnung ein Frachtvertrag abgeſchloſſen wird, hat dem Abſender (Spediteur) die für die Ausſtellung des Anmeldeſcheins erforderlichen ſtatistiſchen Angaben durch Uebergabe einer Erklärung nach Muſter der Anlage 5 zu liefern.

(5) In den Fällen, in welchen nach §. 4 des Geſetzes die Anmeldeſchein durch Zoll- oder Steuerdeklarationen erſetzt werden, geht die Verpflichtung zur Aufnahme der erforderlichen ſtatistiſchen Angaben in dieſe auf den Zoll- oder Steuerdeklaranten über.

(6) Der Ausſteller haftet für die Richtigkeit ſeiner Angaben.

(7) Der Anmeldeſchein iſt am Schluſſe der Eintragungen mit Ort und Datum der Ausſtellung und mit der Unterſchrift des Ausſtellers zu verſehen. Dieſe Unterſchrift wird durch einen bloßen Stempelabdruck oder durch einen Vordruck der Firma des Ausſtellers nicht erſetzt.

Formulare zu den Anmeldescheinen.

§. 11.

(1) Zu den Anmeldescheinen kommen Formulare nach Muster der Anlagen 2 bis 10 von verschiedenfarbigem Papier zur Anwendung und zwar:

- | | |
|--|------------------------|
| 2. für die Einfuhr . . . | weiß, |
| 3. für die Ausfuhr . . . | grün, |
| 4. für die Ausfuhr durch
Spediteure | grün, |
| 5. Erklärungen für die
Ausfuhr | grün mit blauem Rande, |
| 6. für die Durchfuhr . . . | gelb, |
- für den Verkehr von Inland zu Inland durch das Ausland:
- | | |
|---|------------------------|
| 7. mit Gütern des freien
Verkehrs | rosa, |
| 8. mit unverzollten aus-
ländischen Gütern . . . | rosa mit gelbem Rande. |

Anlagen
2 bis 10.

(2) An Stelle dieser Formulare treten für den Verkehr der Freibeirke seewärts, mit Ausnahme der vorstehend unter 7 und 8 vorgesehenen, besondere, Güterdeklarationen genannte Formulare nach Muster der Anlagen 9 und 10, und zwar:

- | | |
|---------------------------|-------|
| 9. für die Einfuhr . . . | grau, |
| 10. für die Ausfuhr . . . | grün. |

(3) Die Anmeldung in- und ausländischer Waaren zum Ausgang aus den Freibeirken seewärts durch das Ausland nach dem Inland hat mit den vorstehend unter 7 und 8 bezeichneten Formularen zu erfolgen.

§. 12.

(1) Die Reichsdruckerei (Berlin SW., Dravienstraße Nr. 90 bis 94) verkauft die Formulare zu den Anmeldescheinen und Erklärungen in Mengen von 100 Exemplaren oder in Vielfachen von Hundert. Die von der Reichs-

druckerei gedruckten Formulare sind mit dem Stempel des Kaiserlichen Statistischen Amtes versehen.

(2) Einzelu werden die Formulare zu den Anmelde-scheinen unentgeltlich von allen Anmeldestellen verabfolgt. In größerer Anzahl können dieselben von den Anmelde-ämtern im Grenzbezirk oder im Innern von denjenigen Anmeldeämtern, welche von den Direktivbehörden dazu beauftragt werden, gegen Erstattung der Kosten bezogen werden.

(3) Außerdem verkaufen die Postämter Formulare zu Ausfuhranmeldescheinen mit eingedrucktem Werthzeichen von 5 Pfennig.

§. 13.

(1) Die Formulare zu den Anmelde-scheinen und Erklärungen können auch von Privatdruckereien hergestellt werden, doch darf dann weder der Reichsstempel noch die Bezeichnung „Kaiserliches Statistisches Amt“ aufgedruckt sein. Im Uebrigen müssen dergleichen Formulare den im §. 11 gegebenen Vorschriften vollständig entsprechen.

(2) Die Anmelde-scheine müssen, wo sie auch angefertigt sein mögen, von gleicher Form, Größe und Einrichtung sein, wie die in der Reichsdruckerei hergestellten.

(3) Oeffentliche Transportanstalten können die von Privatdruckereien hergestellten Formulare zu Anmelde-scheinen mit ihrem Stempel versehen lassen.

§. 14.

(1) Ein Anmelde-schein soll in der Regel nur den Inhalt eines einzelnen Frachtbriefes umfassen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch:

1. bei der Einfuhr die als Anmelde-scheine zur Verwendung kommenden Zolldeklarationen über zollfreie Güter;

2. bei der Ausfuhr Sendungen an verschiedene Empfänger, die von ein und demselben Absender gleichzeitig über ein und dieselbe Anmeldestelle ausgeführt werden.

(2) In beiden Fällen erfolgt die Berechnung der statistischen Gebühr nach den gebührenpflichtigen Gesamtmengen. Letztere sind besonders zu bilden für verpackte oder unverpackte Waaren, Massengüter und Vieh.

V. Anmeldung der Waaren.

§. 15.

(1) Die Anmeldung liegt dem Waarenführer ob und wird bewirkt durch Uebergabe des Anmeldescheins bei der Anmeldestelle.

(2) Die öffentlichen Transportanstalten und die Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, haben bei Uebergabe der Anmeldescheine oder Interimscheine (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes und §. 17 Absatz 4) an die Anmeldestellen bei der Ausfuhr stets, bei der Einfuhr, soweit Zolldeklarationen nicht abgegeben werden, schriftlich zu erklären, daß dieselben alle der Anmeldepflicht unterliegenden Güter umfassen.

(3) Auf Erfordern sind, soweit dies nicht anderweitig ausdrücklich vorgeschrieben ist, den Anmeldestellen alle über die Sendungen vorhandenen Frachtkarten, Ladeverzeichnisse, Schiffsmanifeste u. zur Einsichtnahme vorzulegen.

A. Einfuhr.

§. 16.

Das Zollgebiet mit Ausnahme der Freibezirke.

(1) Die statistische Anmeldung der in das Zollgebiet eingehenden Waaren hat gleichzeitig mit der zollamtlichen Abfertigung zu erfolgen und schließt sich hinsichtlich der Angabe über Gattung und Menge der Waaren den ver-

schiedenen Zollabfertigungsarten an. Die nach dem Vereinszollgesetze über die eingehenden Waaren schriftlich abzugebenden Deklarationen vertreten die Anmeldescheine. In denselben ist alsdann außer der Gattung und Menge der Waaren das Herkunftsland eventuell das Ursprungsland anzugeben.

(2) Bei der zollamtlichen Abfertigung kommen demgemäß die Eingangsdokumente, auch Ladungsverzeichnisse und Manifeste als Anmeldescheine in Anwendung und bedarf es nicht der Abgabe eines besonderen Anmeldescheins. Nach denselben sind die statistischen Angaben bis zur erfolgten Aufschreibung in einer Verkehrsnachweisung in den Abfertigungspapieren und Zollregistern festzuhalten.

(3) Die statistischen Angaben über zollpflichtige Gegenstände, deren mündliche Zolldeklaration zugelassen ist, können summarisch den Zolleinnahmebüchern entnommen werden. In allen übrigen Fällen, in welchen die Abgabe einer schriftlichen Zolldeklaration nicht erfolgt, ist zur statistischen Anmeldung das Formular nach dem Muster der Anlage 2 oder 6, sofern es sich nicht um kleinen Grenzverkehr handelt, in Anwendung zu bringen.

(4) Beim Eingang in den freien Verkehr ist die Gattung der Waare nach Anleitung des Zolltarifs zu benennen. Sofern aber das statistische Waarenverzeichnis eine speciellere Waarenbenennung als letzterer vorschreibt, hat die Ermittlung der Waarengattung durch die zollamtliche Revision zu erfolgen.

(5) Für die mit Zollbegleitpapieren zur Weiterabfertigung gelangenden Waaren können jedoch die für die zollamtliche Abfertigung genügenden Waarenbenennungen zugelassen werden.

(6) Wenn der Waarenführer sich außer Stand erklärt, eine zuverlässige Deklaration abzugeben und damit den Antrag auf Bornahme der zollamtlichen Revision (Absatz 2 des §. 27 des Vereinszollgesetzes) verbindet, so ersetzt der

Revisionsbefund die Anmeldung in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren. Doch bleibt der Waarenführer zur Angabe des Herkunftslandes verpflichtet.

(7) Bei der Schlußabfertigung können Waarenführer oder Waarenempfänger bereits früher von einem Zolldeklaranten gemachte statistische Angaben nach besserem Wissen ergänzen oder berichtigen lassen.

(8) Die Erledigungsämter haben Zweifel erregende Angaben von Herkunftsländern mit den Waarenempfängern zu erörtern und nöthigenfalls die Berichtigung herbeizuführen.

§. 17.

Die Freibezirke.

(1) Die im §. 16 getroffenen Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die aus dem Ausland land- und flußwärts in die Freibezirke sowie auf die aus den Freibeirken in das übrige Zollgebiet eingehenden Waaren.

(2) Für die seewärts in die Freibezirke aus dem Ausland eingehenden Waaren hat die Anmeldung mit Formular nach dem Muster der Anlage 9 (Güterdeklaration) zu erfolgen.

(3) In diese Güterdeklarationen sind außer den Angaben über Gattung, Menge und Herkunftsland noch aufzunehmen:

1. der Name und der Tag der Ankunft des Schiffes, mit welchem die Waare eingegangen ist;
2. Zahl und Art der Kolli der Waaren.

(4) Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren kann eine allgemeine Bezeichnung des Gesamtinhalts des Kollo und die Angabe des Gesamtbruttogewichts nebst Verpackungsart unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Werth der Sendung mit angemeldet wird. Die Nachlieferung des Anmeldescheins (der Güterdeklaration) binnen achttägiger Frist ist gegen Einreichung eines Interims-

scheins, welcher die unverpackten Güter nur nach Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Art der Kolli nachweist, gestattet.

B. Ausfuhr.

§. 18.

Zur Anmeldung der ausgehenden Güter ist der Anmeldestelle von dem Waarenführer ein Anmeldeschein oder, sofern die Ausfuhr aus einem Freibeziirk seewärts erfolgt, eine Güterdeklaration nach Muster der Anlage 3, 4 oder 10 bezw. eine Zoll- oder Steuerdeklaration zu übergeben.

§. 19.

Der Absender ist berechtigt, bei der Versendung von Waaren nach dem Ausland Angaben über die Bestimmung derselben, welche er zur Wahrung geschäftlicher Interessen geheim halten will, dem Ausfuhranmeldeschein in verschlossenem, an die Anmeldestelle, über welche die Waaren ausgehen sollen, adressirten Briefumschlag beizufügen. Die gleiche Berechtigung hat der Auftraggeber eines Spediteurs hinsichtlich der nach der Bestimmung im §. 10 und 20 von ihm auszustellenden Erklärung. Derartige Briefumschläge müssen mit den Anmeldescheinen fest verbunden sein. In den Ausfuhranmeldescheinen bezw. Erklärungen selbst ist in diesem Falle dasjenige fremde Land, wohin die Waaren zunächst gelangen sollen, anzugeben und dabei auf den beigefügten Brief Bezug zu nehmen.

§. 20.

Im freien Verkehr unmittelbar ausgehende Güter.

(1) Die Anmeldung erfolgt mit Anmeldeschein nach Muster der Anlage 3.

(2) Ist der Absender ein Spediteur, so hat er einen besonderen Anmeldeschein für Spediteure nach Muster der Anlage 4 abzugeben und denselben Erklärungen seiner

Auftraggeber beizufügen, die Gattung, Menge und Bestimmungsland in der für Anmeldescheine vorgeschriebenen Ausführlichkeit enthalten müssen und mit dem Anmeldeschein fest zu verbinden sind. Zu den Erklärungen ist das Formular Anlage 5 zu verwenden.

Die zu einer Sendung gehörigen Erklärungen sind unter fortlaufenden Nummern in den Spediteuranmeldeschein zu verzeichnen und am Schlusse desselben die gebührenpflichtigen Mengen in Gesamtsummen anzugeben.

(3) Ist der Spediteur Versender und Absender in einer Person, so daß ihm also nicht allein das Bestimmungsland, sondern auch die Gattung der zu versendenden Waare aus eigenem Wissen bekannt ist, so hat er zur Anmeldung einen Anmeldeschein nach Muster der Anlage 3 zu verwenden und sich auf demselben ausdrücklich als „Versender“ zu bezeichnen.

§. 21.

Unter Zoll- oder Steuerkontrolle ausgehende Güter.

(1) Werden Waaren unter Zoll- oder Steuerkontrolle ausgeführt, so treten die über dieselben ausgestellten zoll- oder steueramtlichen Begleitpapiere an Stelle der Anmeldescheine und es sind in dieselben alle für die Ausfuhr erforderlichen statistischen Angaben aufzunehmen. Dies findet auch Anwendung auf Güter des freien Verkehrs, welche mit Gütern unter Zoll- und Steuerkontrolle in einem Kollo zusammengepackt zur Ausfuhr gelangen.

(2) Güter des freien Verkehrs, welche nach den Vorschriften im §. 43 des Eisenbahnzollregulativs mit zollkontrollpflichtigen Gütern unter Eisenbahnwagenverschluß ausgeführt werden, sind der Anmeldestelle (Grenzausgangsamt) durch Uebergabe des von der Eisenbahnverwaltung über die Beiladung aufgestellten Verzeichnisses unter Beifügung der Anmeldescheine anzumelden. Bei Herstellung

dieses Verzeichnisses kann die Eisenbahnverwaltung am Verladungsort die namentliche Aufführung der Waaren durch den Hinweis auf die beigefügten Ausfuhranmeldescheine ersetzen.

(3) Beiladungen dieser Art in anderen Verschlusräumen als Eisenbahnwagen sind durch Uebergabe der einzelnen Anmeldescheine bei der Anmeldestelle anzumelden.

§. 22.

Nach den Freihafengebieten Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde beziehungsweise über diese nach fremden Ländern ausgehende Güter.

(1) Bei der Ausfuhr nach den Freihafengebieten Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde, oder über dieselben nach fremden Ländern, hat die Anmeldung nach Maßgabe der in den §§. 3, 20 und 21 gegebenen Vorschriften zu geschehen.

(2) Die Bestimmungen im Absatz 1 des §. 6 des Gesetzes gelten jedoch nur dann, wenn der Frachtbrief ausdrücklich die Auslieferung der Waare im Freihafengebiet vorschreibt und die Sendung zum ungetheilten Ausgang dahin bestimmt ist. Ist in diesem Falle dem binnenländischen Aussteller des Ausfuhranmeldescheins das Bestimmungsland der Waare nicht bekannt, so ist an dessen Stelle der Vermerk aufzunehmen „vom Frachtbriefadressaten auszufüllen“. Der Letztere hat das Bestimmungsland alsdann vor Empfangnahme der Waaren von dem Waarenführer unter Beifügung seiner Unterschrift in den Anmeldeschein einzutragen.

(3) Bei allen anderen aus dem Binnenland zunächst nach den im Zollgebiet belegenen Theilen der Städte Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde gehenden Gütern, welche erst von dort aus nach den Freihäfen oder fremden Ländern versendet werden, gelten die genannten Plätze als Versendungsorte, und als Versender die in denselben wohnenden Frachtbriefadressaten, in deren Eigenhandel

die Waaren vor der Ausfuhr nach dem Ausland übergegangen sind. Ist der Frachtbriefadressat ein Spediteur, so hat er die für Spediteure gegebenen Vorschriften zu beachten. (Vergl. §. 20.)

(4) Bei der Ausfuhr von Waaren auf Flußfahrzeugen, die nicht von der Oberelbe kommen, oder mit Fuhren, Lastthieren oder Trägern nach dem Freihafengebiet von Hamburg zur Weiterbeförderung über See ist in dem Anmeldeschein oder der denselben ersetzenden zoll- oder steueramtlichen Bezeichnung das Schiff oder der Empfänger anzugeben, dem die Waaren abgeliefert werden sollen.

§. 23.

Ueber Zollgebietshäfen seewärts ausgehende Güter.

(1) Bei der Verschiffung von Waaren aus einem im deutschen Zollgebiet belegenen Hafen seewärts sind die erforderlichen Anmelde- oder Interimscheine (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes) vor der Verladung in das Schiff vom Schiffsführer oder in dessen Vertretung vom Schiffsexpedienten der Anmeldestelle am Verladungsort zu übergeben. Die Anmeldung ist zu bewirken, sobald eine Sendung an der Ladestelle des Schiffes angekommen und zur Beförderung aufgegeben ist.

(2) Den Beamten der Anmeldestelle ist behufs Revision der Waaren durch äußere Besichtigung und Prüfung der Anmeldepapiere Zutritt zu dem Schiffe und den Laderäumen zu gewähren, und es sind ihnen auf Erfordern die über die Ladung ausgestellten Frachtpapiere vorzulegen und jede sonstige zweckdienliche Auskunft zu ertheilen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Einnahme von Ballast Anwendung, wenn solcher nach seiner Beschaffenheit als Handelswaare anzusehen ist.

(4) Nach Beendigung der Verladung hat der Schiffsführer oder in dessen Vertretung der Schiffsexpedient der

Anmeldestelle eine Abschrift des Manifestes oder des Ladebuchs bzw. der Ladeliste einzureichen. Dieselbe ist mit der unterschriftlichen Versicherung des Schiffsführers oder seines Vertreters zu versehen, daß darin alle geladenen Waaren des namentlich zu benennenden Schiffes aufgeführt und die Anmeldesteine über alle darunter befindlichen anmeldepflichtigen Waaren abgegeben worden sind. Bei den ohne Ladung ausgehenden Schiffen ist diese Versicherung von dem Schiffsführer oder dessen Vertreter gegebenenfalls auf dem Anmeldestein über Proviant abzugeben.

§. 24.

Ausfuhr aus den Freibeirken nach dem Ausland.

a) Seewärts.

(1) Waaren, welche aus den Freibeirken seewärts nach dem Ausland ausgeführt werden, sind mit den als Güterdeklarationen benannten besonderen Anmeldesteinen anzumelden. In denselben ist außer Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland noch anzugeben:

1. Zahl und Art der Kolli,
2. Tag der Verladung,
3. Name des Schiffes, in welchem die Waare ausgehen soll oder ausgegangen ist.

(2) An Stelle des Herkunftslandes ist das Ursprungsland zu nennen, wenn ersteres nicht zu ermitteln ist.

(3) Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren kann eine allgemeine Bezeichnung des Gesamtinhalts eines Kollos und die Angabe des Bruttogewichts nebst Verpackungsart unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Werth der Sendung angemeldet wird.

(4) Die Nachlieferung einer Güterdeklaration kann binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimsscheins, welcher die unverpackten Waaren nur nach Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Art der Kolli nachweist, gestattet werden.

(5) Diese Bestimmungen finden auch Anwendung für Zuladeschiffe, die einem in See gehenden Schiffe Waaren zuführen. Für die aus den Freibezirken seewärts nach dem Ausland beladen abgehenden Schiffe ist von dem Schiffsführer nach Beendigung der Verladung oder von dem Schiffsexpedienten innerhalb drei Tagen nach dem Abgang des Schiffes aus den Freibezirken der Zollabfertigungsstelle, bei welcher die Ladung angemeldet wurde (§. 18) ein Ladeverzeichnis einzuliefern, welches alle verladenen Güter aufführen, mit den Konnossementen übereinstimmen und die mit der Unterschrift des Schiffsführers oder seines Vertreters versehene Erklärung enthalten muß, daß alle in dem namentlich zu bezeichnenden Schiffe verladenen Güter in dem Ladeverzeichnis aufgeführt sind, und daß die über die Ladung des Schiffes übergebenen Anmelde Scheine — Güterdeklarationen, oder Interims Scheine — alle verladenen, der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen.

(6) Für Waaren, welche mit der Bestimmung nach Zollgebietshäfen seewärts ausgehen und in den Freibezirken von Seeschiffen selbst oder deren Zuladeschiffen eingenommen werden, ist das Herkunftsland, oder wenn dieses nicht ermittelt werden kann, das Ursprungsland der Waaren in dem Frachtmanifest zu verzeichnen und Abschrift des letzteren vor Abgang des Schiffes der Anmeldestelle vorzulegen. Die Abschrift muß die unterschriftlich vollzogene Erklärung des Schiffsführers enthalten, daß darin alle in dem namentlich zu benennenden Schiffe geladenen Waaren verzeichnet und daß alle Anmelde Scheine über die darunter befindlichen anmeldepflichtigen Waaren abgegeben worden sind. Je nachdem die Waaren ausländischen oder inländischen Ursprungs sind, sind sie mit Anmelde Schein nach Muster der Anlage 7 oder 8 zu versehen.

b) Land- und flußwärts.

(7) Bei der Ausfuhr von Waaren aus den Freibezirken land- und flußwärts, und zwar inländischer sowohl als

ausländischer, sind für die Anmeldung die Zollbegleitpapiere oder Anmeldescheine nach Muster der Anlagen 3 bis 6 in Anwendung zu bringen. In den Zollbegleitpapieren und in den Anmeldescheinen ist für die fraglichen Güter das Herkunfts- und das Bestimmungsland anzugeben. Im Falle das Herkunftsland nicht ermittelt werden kann, ist das Ursprungsland anzugeben. In den Anmeldescheinen nach Muster der Anlagen 3 bis 6 ist neben dem Herkunftsland auch der Freibeizirk zu benennen.

§. 25.

Versendung von Gütern aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach den Freibeizirken.

Güter des freien Verkehrs, welche nach den Freibeizirken versendet werden, sind für die Waarenverkehrsstatistik nicht anzumelden. Desgleichen auch nicht Güter, welche von Zoll- oder Steuerniederlagen oder Konten mit Begleitpapieren dahin verbracht werden.

§. 26.

Ausfuhr mit der Post.

Bei der Ausfuhr mit der Post können die Ausfuhranmeldescheine durch Duplikate der den Sendungen beizugebenden Zolldeklarationen vertreten werden.

C. Durchfuhr.

§. 27.

Durchfuhr von Ausland zu Ausland durch das Zollgebiet.

(1) Die Anmeldung erfolgt mittelst der für den Durchgangsverkehr auszustellenden Zollbegleitpapiere.

(2) Für die im freien Verkehr durchgehenden Güter kommen Anmeldescheine nach Muster der Anlage 6 in Anwendung.

(3) Wird bei der Ausfuhr von Gütern des freien Verkehrs von dem Absender durch Vorlage von Korrespon-

denzen oder auf sonstige Weise bei dem Anmeldeamt (Zoll- oder Steuerstelle) des Absendungsortes dargethan, daß es sich hierbei um eine unmittelbare oder mittelbare Durchfuhr (mit vorübergehender, die Frist von 30 Tagen nicht überschreitender Lagerung im freien Verkehr oder Umspeidition) handelt, ohne daß die Güter in den Eigenhandel des deutschen Zollgebiets übergegangen waren, so sind dieselben mit Anmeldechein für die Durchfuhr nach Muster der Anlage 6 anzumelden. Das Anmeldeamt des Absendungsortes hat in solchen Fällen als Grenzeingangsstelle zu fungiren, den Anmeldechein mit vorschristlichem Vermerk zu versehen und sodann dem Anmeldepflichtigen wieder zuzustellen. Die bei der Ablassung der Güter zur Einfuhr in den freien Verkehr bei dem ersten Eingangsamte entrichtete statistische Gebühr ist dem Anmeldepflichtigen durch Vermittelung derjenigen Anmeldestelle, welcher der Nachweis über die Eigenschaft der Güter als Durchfuhrsgüter erbracht worden ist, von der Eingangsanmeldestelle zu erstatten.

§. 28.

Durchfuhr vom Inland durch das Ausland nach dem Inland.

(1) Bei Versendungen von Gütern vom Inland durch das Ausland nach dem Inland dienen die zur zollamtlichen Aufertigung ausgestellten Deklarationscheine und Zollbegleitscheine sowie Ladungsverzeichnisse als Anmeldecheine. Für die zum Transport durch das Ausland nicht mit zollamtlichen Begleitpapieren versehenen Güter kommen Anmeldecheine nach dem Muster der Anlage 7 und 8 in Anwendung, und zwar:

1. für Güter aus dem freien Verkehr von rosa Papier,
2. für unverzollte ausländische Güter, die von Niederlagen (Freibezirken oder Konten) versendet werden, von rosa Papier mit gelbem Rande.

(2) Die unter 2 bezeichneten Anmeldescheine sind von dem Absender außer den Zollbegleitpapieren auszustellen, wenn die letzteren nur auf das Grenzausgangsamt gerichtet sind.

(3) Wenn Durchfuhr- oder Deklarationschein Güter (§. 45 Absatz 1) auf dem Transport mehr als zwei Anmeldestellen berühren, so hat der Waarenführer den ihm von der zuerst erreichten Anmeldestelle nach Abstempelung wieder eingehändigten Anmeldeschein einer jeden weiteren Anmeldestelle vorzulegen, welche denselben gleichfalls abzustempeln und demnächst dem Waarenführer zurückzugeben hat.

§. 29.

Durchfuhr von dem Ausland durch das Inland über See zur Wiedereinfuhr nach dem Inland.

Werden Waaren unter Zollkontrolle aus einem Freihafengebiet über Land nach einem Zollgebietshafen gesandt, um von diesem aus über See ohne zollamtliche Begleitpapiere nach einem anderen Zollgebietshafen befördert zu werden (z. B. von Hamburg über Kiel nach Stettin), so sind von dem Absender außer den Zollbegleitpapieren für den Landtransport Anmeldescheine nach Muster der Anlage 6 auszustellen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Waaren aus dem Ausland unter Zollkontrolle nach einem Zollgebietshafen und von diesem aus auf dem Seewege ohne zollamtliche Begleitpapiere nach einem anderen Zollgebietshafen befördert werden (z. B. von Thorn über Danzig nach Lübeck). In dem Ladungspapier (Manifest) für den Seetransport ist das Herkunftsland auf Grund der Anmeldescheine anzugeben.

D. Veredelungsverkehr.

§. 30.

(1) Wenn Waaren zur Veredelung, d. i. zur Bearbeitung, Bervollkommnung oder Ausbesserung, eingeführt

werden (§. 115 Absatz 1 des Vereinszollgesetzes), so ist in der Zolldeklaration von dem Anmeldepflichtigen eine Erklärung abzugeben, ob die Veredelung für inländische oder ausländische Rechnung erfolgen soll.

(2) Eine für inländische Rechnung stattfindende Veredelung wird angenommen, wenn die Waare nach bewirkter Veredelung zur freien Verfügung eines Inländers steht, eine für ausländische Rechnung stattfindende Veredelung dagegen, wenn die weitere Verfügung über die veredelte Waare einem Ausländer zusteht.

(3) Bei der Anmeldung zur Ausfuhr nach bewirkter Veredelung ist vom Anmeldepflichtigen eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Veredelung für in- oder ausländische Rechnung stattgehabt hat und welche Mengen und Gattungen von inländischen Stoffen behufs Herstellung wesentlicher Bestandtheile der Waaren mitverwendet worden sind, wobei für Angaben der Mengen Abschätzung genügt.

(4) Die Anmeldung von Waaren zur Veredelung im Ausland (§. 115 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes) erfolgt durch Uebergabe der Zollabfertigungspapiere.

(5) Beim Wiedereingang der im Ausland veredelten Waaren ist in der Zolldeklaration anzugeben, ob und in welcher Menge ausländische Stoffe zur Veredelung Mitverwendung gefunden haben.

(6) Waaren, welche zur handwerksmäßigen Bearbeitung, Vervollkommnung oder Ausbesserung im kleinen Grenzverkehr ein- oder ausgeführt werden, sind in die statistischen Nachweisungen nicht aufzunehmen.

E. Vormerkverkehr.

§. 31.

Waaren, die zum vorübergehenden Gebrauch, zur Ansicht, zur Ausstellung, zum ungewissen Verkauf, zum Meß- und Marktverkehr ein- oder ausgeführt werden (§§. 112 bis 114 des Vereinszollgesetzes) und der zollamtlichen Ab-

fertigung unterliegen, werden für die Statistik durch Uebergabe der Zollpapiere angemeldet und in den Verkehrsnachweisungen erst dann zur Anschreibung gebracht, wenn diese Waaren ganz oder theilweise im Inland oder Ausland verbleiben.

F. Der kleine Grenzverkehr.

§. 32.

(1) Im kleinen Grenzverkehr, das ist im nachbarlichen Verkehr von Grenzorten, welche wechselseitig in der Regel nicht mehr als 15 km von der Grenze entfernt liegen, genügt die mündliche Anmeldung. Weitergehende Erleichterungen können die Zolldirektivbehörden zugestehen.

(2) Roh- und Hilfsstoffe für Fabriken und andere Anstalten der Großindustrie, Waaren des Großhandels müssen jedoch auch beim Verkehr im Grenzbezirk schriftlich angemeldet werden.

VI. Prüfung der Anmeldescheine.

§. 33.

Prüfung durch die Waarenführer.

(1) Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, sind verpflichtet, die Anmeldescheine bei der Entgegennahme von den Absendern zum Nachweis der erfolgten Prüfung zu unterschreiben oder mit dem Expeditionsstempel zu versehen (§ 38). Dabei ist der Inhalt der Anmeldescheine mit demjenigen der Frachtbriefe oder sonstiger der Sendung beigegebenen Papiere zu vergleichen; außerdem ist zu prüfen, ob der Anmeldeschein formell den ertheilten Vorschriften entspricht. Wenn der Anmeldeschein dem Frachtbriefe und etwaigen, für die Zolldeklaration im Ausland zc. beigegebenen Papieren in den Angaben über Gattung und Menge nicht widerspricht, so ist damit die Forderung des §. 6 Absatz 1

des Gesetzes hinsichtlich der Uebereinstimmung zwischen beiden erfüllt. Das Land, in welchem der Absendungs- oder Bestimmungsort nach dem Frachtbriefe gelegen ist, braucht mit den Angaben des Anmeldescheins hinsichtlich des Herkunfts- oder Bestimmungslandes nicht übereinzustimmen.

(2) Im Falle der Versendung von Waaren in Sammel- ladungen (Anlage 4, Erläuterung 1) ist insbesondere zu prüfen, ob alle zu einer Sammelladung gehörigen Er- klärungen der Auftraggeber des Spediteurs dem Anmelde- schein beigelegt sind.

(3) Unvollständige oder als unrichtig befundene An- gaben in den Anmeldescheinen hat der Waarenführer vor der Beförderung der Waaren ergänzen oder berichtigen, auf unrichtige Formulare geschriebene Anmeldungen durch neue Scheine ersetzen zu lassen.

§. 34.

Prüfung durch die Anmeldestellen.

(1) Die Anmeldestellen haben die Anmeldescheine sofort bei der Empfangnahme zu prüfen und bei unvollständig befundenen Anmeldescheinen deren Ergänzung durch den Waarenführer oder nach eigener Ermittlung herbeizuführen. Von der ihnen nach §. 8 des Gesetzes beigelegten Befugniß zur Revision der Waaren und Vergleichung der Fracht- papiere behufs Prüfung der Richtigkeit der Anmeldungen (wovon Postsendungen ausgenommen sind) haben die An- meldestellen nach Anleitung der Oberbeamten der Zollver- waltung in einem dem Zweck entsprechenden Umfang Ge- brauch zu machen.

(2) Bei der Anmeldung von Sammeladungen haben sich die Anmeldestellen auch davon zu überzeugen, ob der Anforderung des §. 33 Absatz 2 Genüge geleistet ist.

(3) Die nach den zoll- oder steuergesetzlichen Vor- schriften vorzunehmenden allgemeinen und speciellen Re- visionen haben sich auf Prüfung und Richtigstellung der

statistischen Angaben zu erstrecken. Insbesondere ist bei der Einfuhr die Gattung der Waaren von den Revisionsbeamten stets so genau zu ermitteln, daß die Waare nach dem Revisionsbefund einer statistischen Nummer mit Sicherheit zugerechnet werden kann.

(4) Zweifelhaft erscheinende Angaben über das Land der Herkunft oder Bestimmung von Waaren sind bei der Einfuhr mit den Empfängern, bei der Ausfuhr mit den Absendern, geeignetenfalls mit den Versendern, zu erörtern.

(5) Bei derartigen Erörterungen seitens der Anmeldestellen kann die Vermittlung der Zoll- und Steuerstellen, in deren Bezirk die Empfänger, Absender oder Versender wohnen, in Anspruch genommen werden.

VII. Befreiungen von der Anmeldung und Erleichterungen in der Anmeldepflicht.

§. 35.

Befreiungen.

(1) Von der Anmeldepflicht sind ausgenommen:

a) die im §. 5 des Zolltarifgesetzes genannten Gegenstände.

Die Befreiung von der Anmeldung bei der Ausfuhr derartiger Gegenstände tritt nur dann ein, wenn die bei der Einfuhr gemachten Voraussetzungen in entsprechender Weise auch bei den zur Ausfuhr bestimmten Gütern zutreffen;

b) Sendungen zollfreier Waaren im Gewicht von 250 Gramm und weniger;

c) als Transportmittel dienende See- und Flußschiffe mit Einschluß der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien (Takelage, Anker, Ketten, Tauwerk, Segel, Steuermanns-, Bootmanns- und Zimmermannsgut, Boote mit Zubehör, Maschineninventar und Reservetheile), mögen dieselben an Bord bleiben

oder an Land gebracht werden; die übrigen beweglichen Inventariestücke jedoch nur, solange sie an Bord bleiben, oder soweit sie in ein amtlich beglaubigtes Inventarverzeichnis eingetragen oder als Reisegeräth nach §. 5 Ziffer 4 des Zolltarifgesetzes zollfrei sind.

Wenn dagegen See- oder Flußschiffe von Bewohnern oder Gesellschaften des Zollgebiets im Auslande oder von anderen Personen oder Gesellschaften im Zollgebiet erworben sind, so unterliegen sie bei dem ersten Ein- und Auslaufen nach dem Erwerb oder der Veräußerung der Anmeldepflicht.

Ferner sind von der Anmeldepflicht ausgenommen Mund- und andere Vorräthe für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und der Passagiere, sowie Vorräthe für das Schiff, und zwar beim Eingang, soweit dieselben den muthmaßlichen Bedarf während des Aufenthalts des Schiffes im Zollgebiet nicht übersteigen, beim Ausgang, soweit dieselben Gegenstände zur Verproviantirung inländischer Schiffe dienen.

Die Befreiung erstreckt sich nicht auf Schiffsproviant, welcher auf ein ausländisches Schiff verbracht oder über die Grenze gegen ein Freihafengebiet ausgeführt wird, um demnächst auf ein inländisches Schiff verbracht zu werden;

- d) Floßgeräthschaften, welche auf ein- oder ausgehenden Flößen zur Fahrt dienen und zu den gewöhnlichen Floßutensilien gehören;
- e) die zollfreien Gegenstände, welche von Reisenden bei der Benutzung öffentlicher Transportanstalten unter dem Reisegepäck mitgeführt werden, auch wenn diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nicht als Reisegeräth angesehen werden können;

- f) die von inländischen Fischern im Meere oder in anderen das Zollgebiet begrenzenden Gewässern gefangenen und an das Land gebrachten frischen Fische, Muscheln, Schalthiere und dergleichen, mit Ausnahme der Austern und Hummern, soweit dieselben zollpflichtig sind;
- g) Erden, Steine, Muschelschalen, Sectang und ähnliche an sich (ihrer Beschaffenheit nach) zollfreie Gegenstände, welche von Inländern vom Grunde des Meeres und anderer, das Zollgebiet begrenzenden Gewässer gewonnen oder darin aufgefischt und an das Land gebracht werden;
- h) Schiffsballast, sofern derselbe in Erde, Sand, Kies 2c. oder in rohen Steinen besteht und nicht als Handelswaare anzusehen ist;
- i) die mit der Post stattfindenden Durchfuhren, sowie die Postsendungen aus dem Zollgebiet durch das Zollaussland nach dem Zollgebiet;
- k) Sendungen ausländischer Gerichte an inländische oder umgekehrt in Kriminalprozessen;
- l) Ueberladungen in einem Zwischenhafen von Zuladeschiffen in ein Seeschiff oder von einem Seeschiffe in Leichterchiffe;
- m) Waaren, welche seewärts in die Freibezirke ein- und ohne Umladung auf demselben Schiffe nach einem anderen Hafen wieder ausgehen;
- n) die über die Grenze gegen die Freihafengebiete ein- und ausgehenden, sowie die über die Grenzen gegen die Freibezirke eingehenden Fuhren von Latrinen-, Stall- oder Straßendünger, Kehrriht und Bauschutt;
- o) Waaren, die aus einem Theil eines Freihafengebietetes auf einer inländischen Straßenstrecke nach einem anderen Theile desselben geführt werden;
- p) Waaren, welche beim Ein- oder Ausgang seewärts nach oder aus dem Freihafengebiet Hamburg durch

das zwischen der Zollgrenze am Ausfluß der Elbe und dem Freihafengebiet liegende Zollgebiet unmittelbar durchgeführt werden, ohne Rücksicht, ob der Transport land- oder flußwärts oder mit Umladung auf der Unterelbe oder in einem Hafen derselben erfolgt;

- q) Waaren, welche auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal und der Unterelbe nach der Ostsee oder Nordsee, oder von der Ostsee nach dem Freihafengebiet Hamburg oder umgekehrt unmittelbar durch das Zollgebiet durchgeführt werden ohne Rücksicht auf eine etwaige Umladung während des Transports.

(2) Die Zolldirektivbehörden sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes ermächtigt, die auf kurzen Straßenstrecken im freien Verkehr stattfindenden Durchfuhren von Inlandsgütern durch das Ausland nach dem Zollgebiet und die Durchfuhren von Auslandsgütern durch das Zollgebiet nach dem Ausland von der Anmeldepflicht zu befreien. Gleiche Ausnahmen können auch in Fällen des örtlichen Bedürfnisses im kleinen Grenzverkehr sowie bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen des Marktverkehrs (Erzeugnissen des Garten- und Ackerbaues, der Viehzucht und des Fischfanges, Brennmaterial zc.) bewilligt werden.

§. 36.

Erleichterungen.

(1) Die Zolldirektivbehörden können im Bedürfnisfalle Handeltreibenden ihres Bezirks auf Antrag gestatten, daß sie bei Zusammenpackung verschiedener zur Ausfuhr bestimmter Waaren in einem Kollo den Gesamttinhalt hinsichtlich der Gattung allgemein und hinsichtlich der Menge nach Bruttogewicht nebst Verpackungsart anmelden, wenn sie nachweisen, daß sie die Waarengattung und das Nettogewicht jeder Gattung ohne Schädigung ihres Geschäfts speciell nicht anzugeben vermögen, auch sich verpflichten, den Werth der

Sendung mit anzumelden. Die Formulare für solche Anmeldungen (Ausfuhranmeldescheine bezw. Erklärungen für die Ausfuhr) sind im Voraus vom Hauptamt des Wohnortes des betreffenden Handeltreibenden mit der Firma des letzteren und der Bemerkung „Gattung allgemein“ unter Beidruck des hauptamtlichen Stempels zu versehen.

(2) Die Nachlieferung von Anmeldescheinen binnen längstens acht tägiger Frist gegen Einreichung eines Interimscheines, der unverpackte Güter nur nach Gattung, Stückgüter nur nach Art der Kolli nachweist, wird beim unmittelbaren Ausgang zur See allgemein in denjenigen Seehäfen gewährt, welche Sitz einer die Funktionen einer Anmeldestelle wahrnehmenden Zollstelle sind (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes).

(3) Bei den auf Grund direkter Frachtpapiere zc. mit gelbem Anmeldeschein zur Durchfuhr angemeldeten Waaren ist eine allgemeine Bezeichnung der Waarengattung nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung zugelassen.

(4) Die Zolldirektivbehörden können im Bedürfnisfalle gestatten, daß bei der Ausfuhr von Massenartikeln dieselben unter Ausstellung eines Anmeldescheins und Entrichtung der darauf zu berechnenden statistischen Gebühr auch dann zusammen angemeldet werden, wenn die Ausfuhr nicht auf einmal, sondern nach und nach, jedoch ohne längere Unterbrechung erfolgt.

VIII. Statistische Gebühr.

§. 37.

(1) Die nach §. 13 des Gesetzes zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelmarken werden zum Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten verkauft. Diese halten auch Formulare zu den Ausfuhranmeldescheinen, welche mit einem zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempel von

5 Pfennig versehen sind, zum Verkauf bereit. Außerdem werden Stempelmarken einzeln bei den Anmeldestellen käuflich abgegeben.

(2) Die Stempelmarken sind mit der Umschrift „Deutsches Zollgebiet, Statistische Gebühr“ und der Angabe des Betrages, für welchen sie gelten, nämlich für Werthbeträge von 5, 10, 20 und 50 Pfennig, sowie von 1 Mark bezeichnet.

§. 38.

(1) Die Stempelmarken sind auf den Anmelde Scheinen oder den nach §. 4 des Gesetzes dieselben vertretenden Papieren aufzukleben und demnächst von der Anmeldestelle durch Abstempelung zu entwerthen.

(2) Von Anmelde Scheinen ausgechnittene Werthstempel dürfen als Marken zum Aufkleben behufs Entrichtung der statistischen Gebühr nicht verwendet werden.

(3) Den öffentlichen Transportanstalten ist gestattet, die Stempelmarken auf den statistischen Anmelde Scheinen außer mit der Bezeichnung der Expeditionsstelle mittelst Feder oder Stempel (§ 33), auch mit der Angabe des Datums in Zahlen und des Namens des expedirenden Beamten in möglichst kleiner Schrift zu versehen, und zwar in der Art, daß die eine Hälfte der Stempelmarke zur Abstempelung durch die Anmeldestellen freibleibt.

(4) Stempelmarken, welche vor ihrem Gebrauche mit einem Firmen- oder sonstigen das Eigenthum nachweisenden Zeichen in Form eingelochter Buchstaben u. versehen werden, sind zulässig, vorausgesetzt, daß die Marken als echt und noch nicht gebraucht kenntlich sind.

§. 39.

(1) Unbrauchbar gewordene Marken oder Formulare mit eingedruckten Werthzeichen, welche von einer Anmeldestelle noch nicht entwerthet sind, können durch die Postanstalten

gegen neue Marken und Formulare unentgeltlich umgetauscht werden.

(2) Bei Nacherhebung von zu wenig oder bei Rückvergütung von zu viel erhobener statistischer Gebühr greift das Verfahren hinsichtlich der Nacherhebung und Rückvergütung der Zollgefälle Platz!

§. 40.

(1) Die statistische Gebühr ist für die in jedem einzelnen Anmeldeschein oder in einem dessen Stelle vertretenden Zoll- oder Steuerpapier aufgeführten Gesamtmengen, aus- geschieden nach verpackten, unverpackten Waaren, Massengütern und Vieh, besonders zu berechnen.

(2) Die statistische Gebühr wird bei verpackten Waaren, sofern das Nettogewicht angegeben ist, nach diesem, andernfalls nach dem Bruttogewicht berechnet.

(3) Die Gebührensätze betragen:

5 Pfennig für je 500 kg ganz oder theilweise verpackter oder für je 1000 kg unverpackter Waaren;

10 Pfennig für je 10 000 kg Massengüter;

5 Pfennig für je 5 Stück Vieh (Nr 39 des Zolltarifs).

(4) Für Güter die nach Stückzahl anzumelden sind, für welche aber die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zu entrichten und letzteres deshalb vom Absender anzugeben ist (§. 1), kann dasselbe durch Abschätzung seitens des die Beförderung der Sendung übernehmenden Waarenführers ermittelt werden, wenn der Absender zur Angabe desselben außer Stande sich erklärt.

§. 41.

(1) Für die Berechnung der statistischen Gebühr von Massengütern (§. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes) ist lediglich die Menge der zur Anmeldung gelangenden

Massengüter und nicht der Umstand entscheidend, ob die deklarierten Mengen eine volle Wagenladung bilden.

(2) Gelangen Massengüter in Mengen zur Anmeldung, welche, wenn die Waaren nicht Massengüter wären, nach §. 11 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes einer geringeren Gebühr als 10 Pfennig unterliegen würden, so ist der niedrigere Satz zu entrichten.

(3) Unter „Wagenladungen“ im Sinne des §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes sind nicht blos Ladungen in Eisenbahnwagen, sondern auch Ladungen in anderen Wagen zu verstehen.

(4) Wenn bei Geflügel zc., welches in eigens zu seinem Transport eingerichteten Wagen verwahrt befördert wird, und welches daher gemäß §. 11 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes gebührenpflichtig ist, der Absender außer Stande sich erklärt, das Eigengewicht der Thiere anzugeben, so ist solches von dem Waarenführer durch Abschätzung zu ermitteln und in dem Anmeldeschein unter Beifügung seiner Namensunterschrift zu vermerken.

§. 42.

(1) Wenn Massengüter mit nicht Massengütern, beide in ganz oder theilweise verpacktem oder beide in unverpacktem Zustande, in ein und demselben Anmeldeschein angemeldet werden, so ist die statistische Gebühr nur dann von beiden Waarengattungen gesondert nach §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 bezw. Ziffer 1 und 2 des Gesetzes zu erheben, wenn diese Beträge zusammen hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher für Nichtmassengüter nach der Gesamtmenge beider Waarengattungen zu entrichten sein würde. Berechnet sich dagegen der letztere Betrag als der geringere, so hat dieser zur Erhebung zu gelangen.

(2) Befindet sich von den in einem Anmeldeschein angemeldeten Massengütern oder Nichtmassengütern die eine der beiden Waarengattungen in verpacktem, die andere

in unverpacktem Zustande, so ist die statistische Gebühr stets gesondert nach den für jede Waarengattung bestimmten Sätzen zu erheben.

(3) Für verpackte und unverpackte Waaren im Gesamtgewicht von nicht mehr als 500 kg ist nur der einmalige Stempelbetrag von 5 Pfennig zu erheben.

§. 43.

Enthält eine Wagenladung Massengüter mehrerer gesonderter Sendungen, über welche verschiedene Anmeldungen abgegeben worden sind, so ist für die in ein und derselben Anmeldung deklarierten Massengüter:

- a) wenn sie in ganz oder theilweise verpacktem Zustande eine Menge von mehr als 500 kg oder unverpackt eine Menge von mehr als 1000 kg umfassen, die Gebühr für je 10000 kg mit 10 Pfennig zu entrichten, und für Bruchtheile dieser Mengeneinheit von 10000 kg die volle Gebühr zu berechnen;
- b) wenn sie geringere Mengen, als vorstehend zu a) angegeben, umfassen, die Gebühr nach §. 11 Absatz 2 Ziffer 1 bezw. 2 des Gesetzes zu entrichten.

IX. Befreiung von der statistischen Gebühr.

§. 44.

(1) Von der statistischen Gebühr sind befreit:

1. an sich zollpflichtige, aber auf Grund besonderer zollgesetzlicher Vorschriften oder besonderer Bestimmungen des Zolltarifs zollfreie Waaren, wie Retourwaaren, inländische im Ausland veredelte Waaren, für Fabriken eingehende Kautschuckdrucktücher, seewärts eingehende gesägte Steinblöcke u., das für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks nach Zolltarifnummer 13 c 1

Anmerkungen a und b zollfrei abzulassende Bau- und Nutzholz u.; außerdem Waaren, bei welchen die Befreiung vom Zoll bei der Einfuhr aus einem Vertragsstaate erst nach Erfüllung einer besonderen Vorschrift des Tarifs, z. B. nach amtlicher Denaturirung eintritt.

Die Befreiung von der statistischen Gebühr erstreckt sich dagegen nicht auf die nach dem allgemeinen Tarif zollpflichtigen, nach dem Vertragstarif aber zollfreien Waaren;

2. inländische Güter bei der Versendung mit Deklarationschein durch das Ausland;
3. inländische Güter, welche zur Veredelung im Ausland angemeldet werden;
4. Güter, welche unter Zollkontrolle versendet und
 - a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder von Niederlagen nach dem Ausland ausgeführt,
 - b) auf Niederlagen für unverzollte Güter verbracht werden;
5. Güter, für welche ein Eingangszoll entrichtet worden ist;
6. Güter, welche zur zoll- oder steuerramtlichen Abfertigung zum Zweck der Vergütung oder des Erlasses von Abgaben angemeldet werden; dazu gehören jedoch nicht Waaren, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen aus dem freien Verkehr des Inlandes ausgeführt werden;
7. Postsendungen.

(2) Die Befreiung findet aber nicht statt:

1. für zollfreie Waaren, welche mit zollpflichtigen in einem Kollo zusammengepackt eingehen;
2. für Waaren des freien Verkehrs, welche mit Waaren, auf denen ein Zoll- oder Steuer-

anspruch haftet, oder für welche Erlaß oder Vergütung von Abgaben in Anspruch genommen wird, in einem Kollo zusammengepackt oder nur zusammen verladen und unter Kontrolle mit diesen ausgeführt werden.

In gleicher Weise sind zu behandeln bei der Ausfuhr: inländische aus dem freien Verkehr stammende Waaren, welche bei der Veredelung ausländischer Waaren im Inland mitverwendet worden sind, bei der Einfuhr: ausländische zollfreie Waaren, welche bei der Veredelung inländischer Waaren im Ausland mitverwendet worden sind. Die Menge solcher Stoffe ist in dem Abfertigungspapier anzugeben.

§. 45.

(1) Von der statistischen Gebühr sind ferner befreit Durchfuhrsendungen im freien Verkehr auf Grund direkter Begleitpapiere:

- a) vom Ausland durch das Zollgebiet nach dem Ausland,
- b) aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet

unter der Bedingung, daß der Anmeldestelle, bei welcher die erste Anmeldung zu erfolgen hat, ein mit den erforderlichen statistischen Marken beklebter Anmeldeschein vorgelegt wird, der dem Waarenführer nach erfolgter Abstempelung zurückzugeben ist. Auf Grund dieses Anmeldescheins wird nach bewirkter Durchfuhr der verwendete Betrag an statistischer Gebühr von der letzten Anmeldestelle dem Waarenführer baar zurückerstattet.

(2) Eine direkte Durchfuhr wird angenommen, wenn aus den der Anmeldestelle vorzulegenden Frachtpapieren sich ergibt, daß eine in das Zollgebiet eingehende Waare nach einem im Ausland gelegenen Ort, und eine aus dem

Zollgebiet ausgehende Waare nach einem im Zollgebiet gelegenen Ort gerichtet ist.

(3) Eine direkte Durchfuhr darf ferner angenommen werden, wenn bei Mangel direkter Frachtpapiere durch Vorlage von Korrespondenzen bei der Anmeldestelle nachgewiesen wird, daß ein Spediteur mit der Ausstellung der zur Durchfuhr erforderlichen Papiere beauftragt ist und die letzteren vorgelegt werden. In diesem Falle hat die Anmeldestelle einen Vermerk über die vorgenommene Prüfung in den Anmeldechein aufzunehmen.

§. 46.

(1) Wird die Bestimmung der Waaren auf dem Transport in der Art geändert, daß die zur Durchfuhr angemeldeten Waaren (§. 45) im Zollgebiet, bezw. die zur Wiedereinfuhr angemeldeten Waaren im Ausland verbleiben, so ist der Anmeldechein für die im Inland verbleibenden Waaren sofort nach Eintritt der Aenderung der Bestimmung und nachdem er hinsichtlich der Angabe über den Bestimmungsort berichtet ist, der nächstgelegenen Anmeldestelle (Zoll- oder Steuerstelle) seitens des Waarenführers vorzulegen; der Anmeldechein über die im Ausland verbliebenen Waaren dagegen ist seitens des Absenders der Waaren innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintritt der veränderten Bestimmung, unter Angabe des Bestimmungslandes, der Anmeldestelle des Ausgangs zuzustellen.

(2) Ist der Anmeldechein noch nicht mit statistischen Marken im erforderlichen Betrage versehen gewesen, so hat dies im ersteren Falle durch den Waarenführer, im letzteren Falle durch den Absender der Waaren zu geschehen.

(3) Wird die Bestimmung einer zum Durchgang durch das Zollgebiet ohne Zollkontrolle auf Grund direkter Begleitpapiere angemeldeten Waarensendung in der Weise geändert, daß ein Theil derselben im Zollgebiet verbleibt, so ist über diesen Theil von dem Anmeldepflichtigen der

nächstgelegenen Anmeldestelle (Zoll- oder Steuerstelle) ein neuer, mit Gebührenmarken vorschriftsmäßig versehener Anmeldeschein nach Muster der Anlage 2 unter Beifügung des ursprünglich ausgestellten Anmeldescheins vorzulegen. Die betreffende Anmeldestelle hat sodann als Eingangsanmeldestelle hinsichtlich des neuen Anmeldescheins zu fungieren und den ersten Anmeldeschein mit entsprechendem Vermerk über die veränderte Bestimmung eines Theiles der Waaren und deren berichtigte statistische Anmeldung zu versehen und denselben dem Waarenführer zurückzugeben.

(4) Der beim Eingang auf dem Anmeldeschein verwendete Gebührenbetrag ist von der Ausgangsanmeldestelle unverkürzt zu erstatten.

(5) Wenn von einer zum Durchgang durch das Ausland bestimmten Sendung inländischer Güter ein Theil im Ausland verblieben ist, so hat die Anmeldestelle am Wiedereingangsort auf dem zur Vorlage gebrachten Anmeldeschein einen Vermerk über Gattung und Menge der im Ausland verbliebenen Waaren zu machen und dieselben in der Nachweisung für die Ausfuhr unter Verrechnung der vorschriftlichen statistischen Gebühr anzuschreiben, wenn der Anmeldeschein mit Marken bereits versehen war. Sofern sich jedoch auf dem Anmeldeschein noch nicht Stempelmarken im erforderlichen Betrage befunden haben, hat der Waarenführer vor Uebergabe an die Anmeldestelle denselben für die im Ausland verbliebenen Waaren mit solchen zu versehen.

§. 47.

Mit Genehmigung der Zolldirektivbehörde kann für bestimmte Arten des Transports, namentlich für die durch öffentliche Transportanstalten vermittelten, bezüglich der im §. 45 bezeichneten Waaren von der Entrichtung der statistischen Gebühr bei der zuerst erreichten Anmeldestelle Abstand genommen werden. Bei Versendungen mittelst der Eisenbahn ist dieses Verfahren allgemein in Anwendung zu bringen.

Uebergangsbestimmung.

Die in den §§. 7 und 52 der bisherigen Ausführungsbestimmungen genannten Formulare, Anlagen 2 a bis e, 3 und 4, dürfen noch bis Ende des Jahres 1897 verwendet werden.

Anlage 1.**Verzeichniß**

der

Länder der Herkunft und Bestimmung.**I. Europa mit den einzelnen außereuropäischen Besizungen europäischer Staaten.**

1. Freihäfen: Hamburg, Cuxhaven.
2. Freihäfen: Bremerhaven, Geestemünde.
3. Zollauschluß Helgoland.
4. Badische Zollauschlüsse.
5. Belgien mit Einschluß des neutralen Gebiets Moresnet.
6. Bulgarien und die autonome türkische Provinz Dstrumelien.
7. Britische Besizungen am und im Mittelländischen Meer (Gibraltar und Inselgruppe Malta), sowie die Insel Cypern.
8. Dänemark mit den Färoern, Grönland und Island.
9. Frankreich mit Corsica, sowie mit Einschluß von Andorra und Monaco.
10. Griechenland mit den Ionischen Inseln, den Kykladen und nördlichen Sporaden.
11. Großbritannien und Irland mit der Insel Man und den britischen Kanalinseln.
12. Italien mit Einschluß von San Marino.
13. Niederlande.
14. Norwegen mit Einschluß von Spizbergen.
15. Oesterreich-Ungarn mit Einschluß von Bosnien und Herzegowina, sowie von Liechtenstein.

16. Portugal mit den Azoren und Madeira.
17. Rumänien.
- 18a. Rußland in Europa und Asien ohne Finland.
- 18b. Finland.
19. Schweden.
20. Schweiz.
21. Serbien.
22. Spanien mit den Canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen am und im Mittelländischen Meer, nämlich: die Balearen, Ceuta und die übrigen Besitzungen an der maroccanischen Küste, die Pithusen zc.
23. Türkei in Europa (ohne Bosnien und Herzegowina, sowie ohne Bulgarien und die autonome Provinz Ostrumelien) mit den türkischen Besitzungen in Asien (Kleinasien mit Samos, Kurdistan, Syrien zc. mit Ausnahme von Cypern, Besitzungen in Arabien am Persischen Meerbusen und am Rothen Meer, letztere jedoch ohne den egyptischen Antheil [Halbinsel Sinai]), und in Afrika (Barca [Bengasi] und Tripoli), ferner Montenegro.

II. Afrika

(soweit nicht oben bei 16, 22, 23 eingerechnet).

24. Abyssinien, ferner die italienischen Besitzungen am Rothen Meer, sowie die französischen und britischen Besitzungen an der afrikanischen Küste des Golfs von Aden.
25. Aegypten mit der Halbinsel Sinai.
26. Algerien.
27. Britisch Ostafrika mit den britischen Inseln Amiranten, Mauritius, Seychellen, Sokotra und mit Einschluß von Sansibar, Pemba zc.

28. Britisch Südafrika: Kapkolonie, Basuto-, Betschuana-, Nyassa-, Sulu- und Tonga-Land; Besitzungen der Britisch-Südafrikanischen Gesellschaft und Natal.
29. Britisch Westafrika: Gambia, Goldküste, Lagos, Nigergebiet, Sierra Leone; Inseln Ascension, St. Helena und Tristan d'Acunha.
30. Deutsch Ostafrika.
31. Deutsch Südwestafrika, sowie die Walfischbai.
32. Deutsch Westafrika: Kamerun und Togo.
33. Französisch Westafrika: Besitzungen und Schutzgebiete am Niger (Französisch Sudan) und Senegal (Senegambien *rc.*); Französisch Guinea, Dahome, Französisch Kongo, Zambuküste.
34. Kongostaat.
35. Liberia.
36. Madagaskar und die übrigen französischen Inseln an der Ostküste von Afrika: Comoro, Mayotte, Réunion *rc.*
37. Marocco.
38. Oranje-Freistaat.
39. Portugiesisch Ostafrika: (Moçambique).
40. Portugiesisch Westafrika: Angola; Bissao, Bolama und Cacheo an der Küste von Senegambien; Kongodistrikt; Capverdische Inseln, Inseln do Principe und St. Thomé.
41. Südafrikanische Republik (Transvaal) und Swasiland.
42. Tunis.
43. Uebriges Afrika.

III. Asien

(soweit nicht oben bei 7, 18 a, 23 und 25 eingerechnet).

44. Britische Besitzungen und Schutzgebiete in Vorder- und Hinterindien und im Indischen Ocean *rc.*, nämlich: Britisch Indien, die britischen Ansiedlungen

- an der Straße von Malakka (Straits Settlements: Malakka, Penang, Singapore zc.), die britischen Schutzgebiete auf der Malaiischen Halbinsel, die Inseln: Andamanen, Ceylon, Keeling-(Kokos-) Inseln, die Lakediven, Malediven, Nikobaren und Tschagos-Inseln; Britisch Borneo, Labuan, Sarawak.
45. China mit Einschluß von Hongkong und Macao.
46. Französische Besitzungen und Schutzgebiete in Vorder- und Hinterindien: Chandernagor, Karikal, Mahé, Pondichéry, Yanaon; Anam, Cambodja, Cochinchina und Tonkin.
47. Japan.
48. Korea.
49. Niederländische Besitzungen im Indischen Ocean zc. mit Einschluß der unabhängigen Gebiete auf den ostindischen Inseln, nämlich: Borneo-Gruppe, Celebes-Gruppe, die Molukken mit den Amboinen, der nordwestliche Theil von Neuguinea, die Südwest-(Servatty-) Inseln, Sumatra-Gruppe mit Banka, Billiton und Riouw, die Sunda-Inseln Java und Madura, kleine Sunda-Inseln zwischen Bali und Timor (beide einschließlich — von letzterem die westliche Hälfte —).
50. Persien.
51. Portugiesische Besitzungen in Vorderindien und auf den ostindischen Inseln zc.: Stadt und Gebiet Damao, Insel Diu, Stadt und Gebiet Goa, östliche Hälfte von Timor.
52. Siam.
53. Spanische Besitzungen in Asien und auf den australasischen Inseln, nämlich: Carolinen, Marianen, Palau-Inseln und Philippinen mit Sulu-Inseln.
54. Uebrigcs Asien, nämlich: Afghanistan, Arabien

(soweit nicht bei Nr. 23 und 25 eingerechnet) mit den britischen Besitzungen Alden, Inseln Kameran, Kuria-Muria und Perim; ferner Beludschistan zc.

IV. Amerika

(soweit nicht oben bei 8 eingerechnet).

55. Argentinische Republik mit Einschluß der (britischen) Falkland-Inseln.
56. Bolivien.
57. Brasilien.
58. Britisch Nordamerika mit den Bermuda-Inseln.
59. Britische Besitzungen in Westindien, Central- und dem nördlichen Südamerika, nämlich: britische kleine Antillen (Leeward- und Windward-Inseln), Anguilla, Antigua, Barbados, Barbuda, St. Christopher (St. Kitts), Dominica, Grenada und Grenadien, St. Lucia, Montserrat, Nevis, Redonda, Tobago, Trinidad, St. Vincent, Virgin- oder Jungfern-Inseln; Bahama- nebst Caicos-, Inagua- und Turks-Inseln; Caymans-Inseln und Jamaica; ferner Britisch Guiana und Britisch Honduras.
60. Chile.
61. Columbien.
62. Costarica.
63. Dänische Besitzungen in Westindien, nämlich: die kleinen Antillen-Inseln, St. Croix, St. Jean, (St. John) und St. Thomas.
64. Dominicanische Republik.
65. Ecuador mit den Galapagos-Inseln.
66. Französische Besitzungen in Amerika, nämlich: die kleinen Antillen-Inseln Guadeloupe mit Dependenz, (St. Barthélemy, La Désirade, Marie-Galante, St. Martin — nördlicher Theil —, Les Saintes) und Martinique; ferner Französisch Guiana, sowie die Inseln Miquelon und St. Pierre.

67. Guatemala.
68. Honduras, Nicaragua, Salvador.
69. Mexiko.
70. Niederländische Besitzungen in Amerika, nämlich: die kleinen Antillen-Inseln St. Eustatius, St. Martin (südlicher Theil), Saba; Inseln Aruba, Bonaire, Curaçao; ferner Niederländisch Guiana (Kolonie Surinam).
71. Paraguay.
72. Peru.
73. Republik Haiti.
74. Spanische Besitzungen in Amerika, nämlich: Cuba und Portorico.
75. Uruguay.
76. Venezuela (Vereinigte Staaten von Venezuela) mit den Vogel- und anderen zugehörigen Inseln.
77. Vereinigte Staaten von Amerika.

V. Australasien und Polynesien

(soweit nicht oben bei 49 und 53 eingerechnet).

78. Britische Besitzungen und Schutzgebiete in Australasien und Polynesien, nämlich: Festland Australien; die Inseln Neuland, Britisch Neuguinea, Caroline, Fanning, Fidji, Gilbert-Inseln, Hervey-(Cook-) Inseln, Kermadec, Lord Howe, Malden, Manihiki-Inseln, Neu-Seeland, Norfolk, Rotumah, Starbuck, Tasmania, Union-Inseln zc.
79. Deutsche Schutzgebiete in der Südsee: deutscher Antheil an Neuguinea (Kaiser Wilhelmsland mit dem Bismarck-Archipel und dem deutschen Antheil an den Salomon-Inseln) sowie die Marshall-Inseln.
80. Französische Besitzungen und Schutzgebiete in Australasien und Polynesien, nämlich: Gambier-(Mangarewa-), Gesellschafts-Inseln [Tahiti],

Marquesas=Inseln; Neucaledonien und Dependenz
 (Loyalty=Inseln), Paumotu=Inseln, Tubuai=Uvea=
 und Wallis=Inseln, sowie die neuen Hebriden.

- 81. Samoa=(Schiffer=)Inseln.
- 82. Uebriges Polynesien einschließlich Hawaiiische (Sand=
 wich=) Inseln.
- 83. Nicht ermittelt (seewärts).



Anlage 2.
(Auf weißem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.
Anmeldeschein für die Einfuhr.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe etc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Herkunft der Waaren. ²⁾	Nummer des statistischen Waaren- verzeich- nisses. ³⁾	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Netto- gewicht. ⁴⁾ kg	Brutto- gewicht. kg	Unger- weiter Maßstab.
¹⁾ 15 Ballen G R 1/15	Vereinigte Staaten von Amerika	15	rohe Baumcolle	—	1875	—
1 Kahn	Mexiko	147	Blauholz	3000	—	—
10 Ballen A B 1/10	Britisch Australien	880	rohe Schafcolle	—	929	—



4*

den	ten	189	Unterschrift (Zirma) des Ausstellers.	
(Ort.)				

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

L a n d e s b i b l i o t h e k O l d e n b u r g



Erläuterungen.

- 1) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden.
- 2) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzugeben, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem deutschen Zollgebiet ursprünglich erfolgt ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspeidition, durchgeführt wurde, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare herkommt, zu deklariren. In der Einfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, in welchem sie von dem inländischen Empfänger gekauft worden sind, zuzurechnen. Werden Waaren eingeführt, die von einem ausländischen Kommissionär gekauft worden sind, so ist als Herkunftsland das Land anzugeben, in welchem der eigentliche Verkäufer der Waaren seine Niederlassung hat. So ist z. B. für Wolle, die von einem Kommissionär in Antwerpen für Rechnung eines Australiers nach dem deutschen Zollgebiet verkauft ist, Australien als Herkunftsland anzugeben. Ist das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland der Waare anzugeben. — Die Freibezirke dürfen als Herkunftsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Herkunftsland nur für die daselbst erzeugten oder bearbeiteten Waaren anzugeben. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.



- 3) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldebescheins dazu nicht im Stande sein sollte.
- 4) Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruten u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet.
- 5) Uebereinstimmung des im Anmeldebeschein angegebenen Herkunftslandes mit dem Absendungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.
- 6) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmeldebeschein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesamtmengen zu berechnen.
- 7) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldebescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.



Anlage 3.
(Auf grünem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.
Anmeldechein für die Ausfuhr.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe etc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der B e s t i m m u n g der Waaren. ²⁾	Nummer des statistischen Waaren- verzeich- nisses. ³⁾	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Netto- gewicht. ⁴⁾ kg	Brutto- gewicht. kg	Unger- weiter Maßstab.
¹⁾ 1 Schiff	Belgien	287	Erden, nicht besonders gen.	12 000	—	—
2 Fässer Q 1/2	Schweden	686	Syrup	225	253	—
1 Eisenbahn- wagen	Frankreich	411	Brennholz	10 000	—	—



4 Kisten
L. 1/4

Russland

114

Anilin

1000

—

—

221

(Ort.) , den ten 189

Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Abfenders).

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)



Erläuterungen.

- 1) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Im amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.
- 2) Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden soll, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. In der Ausfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. — Die Freibezirke dürfen als Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Bestimmungsland nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.



- 3) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmelde Scheins dazu nicht im Stande sein sollte.
- 4) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgefassem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Krufen u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.
- 5) Uebereinstimmung des im Anmelde Schein angegebenen Bestimmungslandes mit dem Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.
- 6) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmelde Schein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesamtmengen zu berechnen.
- 7) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmelde Scheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Bordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.



Anlage 4.
(Auf grünem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.
Anmeldeschein der Speditoren für die Ausfuhr.

Name und Wohnort des Auftraggebers.	Num- mer der ange- fügten Erklä- rung.	Bezeichnung der Wagen, Schiffe u.	Der Kofli			Menge			Zieh Stück.
			Zahl.	Art.	Zeichen und Nummer.	ganz oder theilweise verpackte	un- verpackte	Maffen- gut	
						Baaren			
<i>August Müller zu Berlin</i>	1	<i>Dampfer „Condor“</i>	10	<i>Kisten</i>	<i>M¹/₁₀</i>	4 000	—	—	—
"	2	"	20	<i>Fässer</i>	<i>M¹/₂₀</i>	3 000	—	—	—
"	3	"	—	—	—	—	—	50 000	—



	4	"	—	—	—	—	—	1 000	20
	5	"	100	Ballen	M ¹ / ₁₀₀	1 000	—	—	—
	6	"	50	Kisten	M ¹ / ₅₀	2 500	—	—	—
Friedrich Schultze zu Stettin	7	Eisenbahncagen Elberfeld Nr. 3156	—	—	—	—	—	8 000	—
"	8	" Nr. 3157	—	—	—	—	—	10 000	—

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf Seite 4*.)

*) S. 230 u. 231 d. Gezeßblatts.



Name und Wohnort des Auftraggebers.	Num- mer der ange- fügten Erklä- rung.	Bezeichnung der Wagen, Schiffe etc.	Der Kofli			Menge			Stück.
			Zahl.	Art.	Zeichen und Nummer.	ganz oder theilweise verpackte	un- verpackte	Maffen- gut	
						Baaren			
<i>Friedrich Schultze zu Stettin</i>	9	<i>Eisenbahnwagen Stettin Nr. 2873</i>	—	—	—	—	—	10 000	—
"	10	" <i>Nr. 2874</i>	—	—	—	—	—	2 500	—
"	11	"	—	—	—	—	—	5 000	—
<i>Heinrich Lehmann zu Breslau</i>	12	<i>Kahn „Olga“</i>	5	<i>Kisten</i>	<i>L¹/₅</i>	2 500	800	—	—
"	13	"	—	—	—	—	—	1 000	—



"	14	"	20	Fässer	$L \frac{1}{20}$	1000	-	-	-
"	15	"	100	Ballen	$L \frac{1}{100}$	1000	-	-	-
	16								
	17								
	18								
	19								
	20								



Name und Wohnort des Auftraggebers.	Num- mer der ange- fügten Erklä- rung.	Bezeichnung der Wagen, Schiffe zc.	Der Kolli			Menge			Vieh Stück.
			Zahl.	Art.	Zeichen und Nummer.	ganz oder theilweise verpacte	un- verpacte	Maffen- gut	
						Baaren			
						Kilogramm.			
	21								
	22								
	23								
	24								
	25								



26							
27							
28							
29							
30			Zusammen . .	15000	800	86500	20

Hinsichtlich Gattung, Menge und Bestimmung der Waaren verweise ich auf die anliegenden Erklärungen.

....., den ..ten .. 189.....

(Ort.)

(Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Abenders).)



E r l ä u t e r u n g e n .

- 1) Bei der Ausfuhr von Waaren in das Ausland hat der Spediteur als Absender für die von ihm abzugebenden Ausfuhr-Anmeldescheine das vorstehende Formular zu verwenden und eine von seinem Auftraggeber (Versender) unterschriebene Erklärung für die Ausfuhr anzufügen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob alle zu einer Sammelladung gehörigen Erklärungen der Auftraggeber des Speditors dem Anmeldeschein beigelegt sind.
- 2) Die dem Spediteur von dem Versender übergebenen Erklärungen sind mit fortlaufenden Nummern in dem Spediteur-Anmeldeschein zu verzeichnen und mit demselben fest zu verbinden. Am Schlusse des Spediteur-Anmeldescheins sind die gebührenpflichtigen Mengen in Gesamtsummen anzugeben.



- 3) Ist der Expediteur Versender (d. h. derjenige, für dessen Rechnung ein Frachtvertrag abgeschlossen wird) und Absender (d. h. derjenige, welcher durch Ausstellung des Frachtbriefes, Komossements u. den Frachtvertrag abschließt) in einer Person, so daß ihm also nicht allein das Bestimmungsland, sondern auch die Gattung der von ihm zu versendenden Waare aus eigenem Wissen bekannt ist, so hat er zur Anmeldung den gewöhnlichen, grünen Anmeldebchein für die Ausfuhr zu verwenden und sich auf demselben ausdrücklich als „Versender“ zu bezeichnen.
- 4) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldebcheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

1)					
2)					
3)					

5



Anlage 5.

(Auf grünem Papier mit blauem Rande.)

Nr.

**Statistik des Waarenverkehrs.
Erklärung für die Ausfuhr.**

Zahl und Art der Kollis etc.; Zeichen und Nummer der Kollis.	Land der B e s t i m m u n g der Waaren. ²⁾	Nummer des statistischen Waaren- verzeich- nisses. ³⁾	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Netto- gewicht. ⁴⁾ kg	Brutto- gewicht. kg	Ande- weiter Maßstab.
¹⁾ 5 Kisten F 1/5	Russland	141	Dividivi	1 000	—	—
15 Fässer A 1/15	Dänemark	759	Petroleum, raffiniert	2 000	—	—

232



30 Ballen
G 1/30

Frankreich

688

unbearbeitete Tabackblätter

2 000

20

Schweiz

864

Kühe

Stück
20

5*

(Ort.) den ten 189

Unterschrift (Sirma) des Ausstellers (Abenders).

Die Erklärungen unterliegen nicht der statistischen Gebühr.

(Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

Stipula des Waarenverkehrs
Wissens für die Ausfuhr.

Erläuterungen.

- 1) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. In amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.
- 2) Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspeidition, durchgeführt werden soll, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. In der Ausfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. — Die Freibezirke dürfen als Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Bestimmungsland nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgehenden Waaren dajelbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.



- 3) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller der Erklärung dazu nicht im Stande sein sollte.
- 4) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Krufen u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.
- 5) Uebereinstimmung des in der Erklärung angegebenen Bestimmungslandes mit dem Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.
- 6) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden.
- 7) Die Unterschrift des Ausstellers einer Erklärung ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.



Anlage 6
(Auf gelbem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.
Anmeldechein für die Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet auf Grund direkter
Begleitpapiere.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe u.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Herkunft der Waaren. ²⁾	Land der Bestimmung der Waaren. ²⁾	Gattung der Waaren und (darunter) Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses. ³⁾	Menge der Waaren.		
				Netto- gewicht. ⁴⁾ kg.	Brutto- gewicht. kg.	Unger- weiter Maßstab.
¹⁾ 3 Eisen- bahnwagen	Gross- britannien	Oesterreich- Ungarn	Wittherit 285 b	30 000	—	—
10 Ballen F 1/10	Russland	Frankreich	Flachs 314	—	750	—
4 Säcke R K 92/95	Frankreich	Oesterreich- Ungarn	Kurkume 222	157	160	—



100 Säcke
E P 101/200

Oesterreich-
Ungarn

Belgien

Kleesaat
354

—

7 500

—

237

..... den ten 189.....
(Ort.)

.....
Unterschrift (Firma) des Ausstellers.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)



Erläuterungen.

- 1) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Im amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.
- 2) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzusehen, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspeidition, durchgeführt wird, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare herkommt, als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht zu deklariren. Ist das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland der Waare anzugeben. — Die Freibezirke dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Herkunftsland nur dann anzugeben, wenn die von dort eingegangenen Waaren daselbst erzeugt oder bearbeitet wurden, als Bestimmungsland nur dann, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterverfendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien sind unzulässig.
- 3) Die statistischen Nummern werden von der Anmeldestelle eingetragen, insofern der Aussteller des Anmeldecheins dazu nicht im Stande sein sollte.



- 4) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Koffi nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Krufen u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet.
- 5) Uebereinstimmung des im Anmeldebchein angegebenen Herkunfts- und Bestimmungslandes mit dem Absendungs- und Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.
- 6) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmeldebchein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesamtmengen zu berechnen.
- 7) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldebcheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Der Betrag der zu diesem Anmeldebchein entwertheten Stempelmarken ist mir zurückgezahlt.

....., den ten 189



Anlage 7.
(Auf rosa Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für Versendungen von **Gütern des freien Verkehrs** vom Zollgebiet
durch das **Ausland** nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Bezeichnung des Auslandes, durch welches die Waare gesandt wird:

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe u.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Nummer des statistischen Waaren- ver- zeichnisses. ²⁾	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Netto- gewicht. kg	Brutto- gewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
1) <i>1 Schiff</i>	281	<i>rohe weisse Kreide</i>	45 000	—	—
<i>2 Eisenbahnwagen</i>	351	<i>Grassamen in Säcken</i>	—	10 000	—

240



1 Kiste W H 29	107	Albamin	21	24	—
5 Fässer R S 1/5	153	Glycerin, gereinigtes	240 (einschl. Fässer)	—	—
2 Ballen M 6/7	318	Manillahanf, gehehelt	112	—	—

....., den ..ten 189

(Ort)

(Unterschrift (Firma) des Ausstellers.³⁾)

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Erläuterungen.

¹⁾ In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsort.

²⁾ Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

³⁾ Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.



Fortsetzung.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe u.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Nummer des statistischen Waaren- ver- zeichnisses.	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Netto- gewicht. kg	Brutto- gewicht. kg	Anderweiter Maßstab.



Anlage 8.

(Auf rosa Papier mit gelbem Rande.)

Statistik des Waarenverkehrs.**Anmeldefchein für Versendungen von unverzollten ausländischen Gütern vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.****Bezeichnung des Auslandes, durch welches die Waare gesandt wird:**

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe u. Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Herkunft, aus welchem die Waaren auf Niederlagen u. gebracht worden sind.	Nummer des statistischen Waarenzeichnisses. ²⁾	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Netto- gewicht. kg	Brutto- gewicht. kg	Andere- weiter Maßstab.
1) 20 Säcke A 1/20	Brasilien	649	roher Kaffee	1500	1515	—
1 Kiste A 18	Grossbritannien	42	gefärbte, dicke baumcoll. Gewebe	—	110	—



10 Fässer, S 91/100	Niederlande	711	Leinöl	2 100 (einschl. Fässer)	—	—
1 Fass J C E 205	Frankreich	607	Wein	235 (einschl. Fass)	—	—
20 Fässer K 1/20	Norwegen	645	gesalzene Heringe	—	—	20 Fass

245

den ten 189.....

(Ort.)

Unterschrift (Firma) des Ausstellers.³⁾

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Erläuterungen.

¹⁾ In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden.

²⁾ Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmelde Scheins dazu nicht im Stande sein sollte.

³⁾ Die Unterschrift des Ausstellers' eines Anmelde Scheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.



Fortsetzung.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe u.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Herkunft, aus welchem die Waaren auf Niederlagen u. gebracht worden sind.	Nummer des statistischen Waaren- ver- zeichnisses.	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Netto- gewicht. kg	Brutto- gewicht. kg	Unger- weiter Maßstab



Anlage 9.
(Auf grauem Papier.)

Güterdeklaration zur Einfuhr
von See in den Freibezeit .*)

Unterzeichnete deklarir hierdurch zur Einfuhr von
empfangen mit am
(Land oder Hafen, woher das Schiff kommt.)

Zahl und Art der Kofli.	Benennung der Waaren nach dem statistischen Waarenverzeichnis.	Herkunftsland.	Menge der Waaren.		
			Netto- gewicht in Kilogramm.	Brutto- gewicht.	Anderweiter Maßstab.
10 Ballen F 1/10	unbearbeitete Tabackblätter	Brasilien	1000	1050	—

248



25 Fässer
KL 1/25

Palmöl

Grossbritannien

7525
(einschl.
Fässer).

—

—

..... den ten 189.....

G *

*) Für die Zwecke der oldenburgischen bezw. bremischen Statistik sind Zusätze zulässig.



Erläuterungen.

Ueber dem Kopf des Schemas ist neben „mit“ bzw. „am“ der Name des Schiffes und des Schiffsführers, sowie der Tag der Ankunft der Waare anzugeben.

Im Uebrigen muß die Deklaration enthalten:

1. die Zahl und Art der Kolli;
2. die Benennung der Waare nach Maßgabe des statistischen Waarenverzeichnisses für den Nachweis des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland. Im amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können;
3. das **Herkunftsland** der Waare. Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzusehen, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem Freibeizirk oder über denselben hinaus ursprünglich erfolgt ist. Die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung und Um-
spedition, durchgeführt ist, bleiben bei Angabe der Herkunft der Waare außer Betracht. Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Nordamerika, Westindien, Ostindien etc., sind unzulässig;



4. das **Gewicht** in Kilogramm. Bei verpackten Waaren ist das Nettogewicht jedes einzelnen Waarenpostens anzugeben, doch genügt für Kolli, welche nur **eine** Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet. Soweit in dem statistischen Waarenverzeichnis andere Maßstäbe als das Gewicht angegeben sind, hat die Deklaration nach diesen zu erfolgen.

Beschreibung der Waaren	Gewicht in Kilogramm	Zolltarif	Zolltarif	Zolltarif



Anlage 10.
(Auf grünem Papier.)

Güterdeklaration zur Ausfuhr
nach See aus dem Freibeziel

Unterzeichnete deklarir hierdurch zur Ausfuhr nach
verladen mit am
(Land oder Hafen, wohin das Schiff geht.)

Zahl und Art der Kolln.	Benennung der Waaren nach dem statistischen Waarenverzeichnis.	Herkunfts- event. Ursprungsland.	Bestimmungs- land.	Menge der Waaren.		
				Netto- gewicht in Kilogramm.	Brutto- gewicht	Under- weiter Maßstab.
30 Fässer T 1/30	Rohzucker	Deutschland	Niederlande	—	11 595	—

252



5 Kisten
83 1/5

Feine Waaren aus Schmiede-
eisen

Grossbritannien

Russland

1 000

1 065

—

den ten 189

*) Für die Zwecke der oldenburgischen bezw. bremischen Statistik sind Zuzüge zulässig.



E r l ä u t e r u n g e n .

Ueber dem Kopf des Schemas ist neben „mit“ bezw. „an“ der Name des Schiffes und des Schiffsführers, sowie der Tag der Verladung der Waare anzugeben.

Im Uebrigen muß die Deklaration enthalten:

1. die Zahl und Art der Kolli;
2. die Benennung der Waare nach Maßgabe des statistischen Waarenverzeichnisses für den Nachweis des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland unter Hinzufügung des Herkunftslandes oder, wenn dasselbe nicht zu ermitteln ist, des Ursprungslandes. Im amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können;
3. das **Bestimmungsland** der Waare. Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzusehen, nach dessen Gebiet die Verladung der Waare gerichtet ist. Die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung und Umverpackung, durchgeführt wird, bleiben bei Angabe der Bestimmung der Waare außer Betracht. Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Nordamerika, Westindien, Ostindien u., sind unzulässig.
4. das **Gewicht** in Kilogramm. Bei verpackten Waaren ist das Nettogewicht jedes einzelnen Waarenpostens anzugeben, doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgefallenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet. Soweit in dem statistischen Waarenverzeichnis andere Maßstäbe als das Gewicht angegeben sind, hat die Deklaration nach diesen zu erfolgen. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 23. December 1896.) 24. Stück.

Inhalt:

- N^o. 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. December 1896, betreffend Verbot des Ankerns und Ankerschleppens in der Jade nordöstlich von der Insel Wangerooge.
 N^o. 42. Verordnung vom 18. December 1896, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtags.

N^o. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verbot des Ankerns und Ankerschleppens in der Jade nordöstlich von der Insel Wangerooge.

Oldenburg, den 17. December 1896.

Auf Grund des Art. 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird mit Höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

Nachdem zwischen Wangerooge und dem Rothesand-Leuchthurm Telegraphen- bezw. Lichtkabel gelegt sind, wird zur Schonung derselben das Anker von Schiffen und das Ankerschleppen in den nachstehend bezeichneten Gebieten, soweit dieselben unter Oldenburgischer Hoheit stehen, verboten:

1. südlich der Tonne B bis einschließlich F in der Jade, von der Verbindungslinie „Tonne B — Leuchthurm auf Wangerooge“ bis zur Verbindungslinie „Feuerschiff „Außenjade“ — Strandbake auf Wangerooge“,
2. in dem Terrain, welches begrenzt wird durch die Verbindungslinie „Feuerschiff „Außenjade“ — Rothe-

Land-Leuchtturm“ und die Linie „Leuchtturm auf Wangerooge — Tonne N/B bis querab vom Rothelands-Leuchtturm“.

Uebertretungen vorstehenden Verbots werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 17. December 1896.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Muizenbecher.

N^o. 42.

Verordnung, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtags.
Oldenburg, 1896 December 18.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verordnen hierdurch, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages wird bis zum 16. Februar f. J^s. verlängert.

Zugleich wird der Landtag im Einverständniß mit demselben vom 22. December d. J^s. bis zum 12. Januar f. J^s. vertagt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. December 1896.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Muizenbecher.